

ZEITSCHRIFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN UND IHRE SONDERORGANISATIONEN

BONN · DEZEMBER 1964 · 12. JAHRG. · EINZELH. 2,50 DM

# VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA

ILO · FAO

UNESCO

WHO · BANK

IFC · IDA

FUND · ICAO

UPU · ITU

WMO · IMCO

GATT

TA · SPF

ECE · ECAFE

ECLA · ECA

UNHCR · UNICEF



HERAUSGEBER: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN (DGVN)  
VERLAG: PETER BUCHBENDER · BONN · BREITE STRASSE 13-15

6  
64

**INHALTSVERZEICHNIS**

*Zusammenstoß USA—UdSSR in der 19. Generalversammlung?* . . . . 193  
von Dr. Otto Leichter

*Friedliche Koexistenz oder freundschaftliche Beziehungen?* . . . . 202  
von Dr. Karl Heinz Kunzmann

*Die Koexistenz im Völkerrecht* . . . . . 207  
von Professor Dr. Fritz Münch

*Der Weg der Vereinten Nationen im Lichte der Evolution der Menschheit* . . . . . 210  
von Dr. Otto Junghann †

*Soziale Situation der Welt* . . . . . 216  
von Dr. Prodosh Aich

*Bildungsplanung in den Entwicklungsländern* . . . . . 220  
von Dipl.-Volkswirt Klaus Hüfner

*UN und Sonderorganisationen in Kürze* . . . . . 223

*Die Bundesrepublik und die Vereinten Nationen  
Dokumente und Nachrichten* . . . . . 224

*Entschließungen der Generalversammlung über freundschaftliche  
Beziehungen und Zusammenarbeit der Staaten (Koexistenz)* . . . . 225

*Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen  
nach Beitrittsdaten (Tabelle)* . . . . . 227

*Literaturhinweise* . . . . . 228

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredakteur: Kurt Seinsch, Bonn, Simrockstraße 23, Fernruf 2 35 40 / 2 47 66.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Verlag: Peter Buchbender, Bonn, Breite Straße 13-15, Fernruf 3 17 21.  
Postscheckkonto: Köln 420 10. Bankkonto: Dresdner Bank Bonn 31533.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten. Für fotomechanische Vervielfältigung zum innerbetrieblichen Gebrauch sind pro Fotokopierblatt 10 Pf vom fotokopierenden Unternehmen in Wertmarken an die Inkassostelle für Fotokopiergebühren beim Börsenverein des Deutschen Buchhandels in Frankfurt a. M. zu entrichten, gemäß dem zwischen dem BDI und dem Börsenverein abgeschlossenen Rahmenabkommen vom 14. 6. 1958.

Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag, 54 Koblenz, Florinsmarkt 9,  
Fernruf 3 27 78 / 3 61 43.

Druck: Peter Buchbender, Bonn, Breite Straße 13-15.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 12,— DM; bei Zustellung durch die Post (Inland) 13,20 DM; für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen beträgt der Bezugspreis jährlich 9,— DM (zuzüglich Portospesen 1,20 DM); Einzelheft 2,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig bzw. halbjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch alle Postämter, den Buchhandel und den Verlag.

**Präsidium:**

- Dr. Konrad Adenauer, Bundeskanzler a. D.
- Prof. Dr. Paul Barandon, Gesandter a. D., Hamburg
- Fritz Berg, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Köln
- Willy Brandt, Regierender Bürgermeister, Berlin
- Dr. Heinrich von Brentano †
- Bischof D. Dr. Otto Dibelius, Berlin
- Bundeskanzler Prof. Dr. Dr. h. c. Ludwig Erhard
- Fritz Erler, stellv. Vorsitzender der SPD, Bonn
- Ministerpräsident a. D. Heinrich Hellwege, Neuenkirchen/NE
- Erzbischof Dr. Lorenz Jaeger, Paderborn
- Prof. Dr. Erich Kaufmann, Heidelberg
- Ministerpräsident Kurt Georg Kiesinger, Stuttgart
- Reichstagspräsident Paul Löbe, Berlin
- Prof. Dr. Hermann Mosler, Max-Planck-Institut, Heidelberg
- Ludwig Rosenberg, Vorsitzender des DGB, Düsseldorf
- Bundesminister a. D. Dr. Hermann Schäfer, Bad Godesberg
- Bundesminister Walter Scheel, Bonn
- Bundesminister Dr. Gerhard Schröder, Bonn
- Dr. Hermann Weinkauff, Präsident des Bundesgerichtshofes a. D., Karlsruhe

**Vorstand:**

- Prof. Dr. Walter Erbe, MdL, Tübingen (Vorsitzender)
- Dr. Carl Eduard Bloem, Rechtsanwalt, Mannheim (stellv. Vorsitzender)
- Frau Annemarie Renger, MdB, Pinneberg/Holst. (stellv. Vorsitzende)
- Reg.-Präs. a. D. Dr. Otto Junghann † (Ehrevorsitzender)
- Prof. Dr. Eduard Wahl, MdB, Heidelberg (Ehrevorsitzender)
- Frau Theanolt Bähnisch, Staatssekretär a. D., Hannover
- Oskar Barthels, Oberreg.-Rat, Stuttgart
- Staatssekretär Karl-Günther von Hase, Leiter des Presse- und Informationsamtes, Bonn
- Klaus Hüfner, Dipl.-Volkswirt, Berlin
- Ministerialdirektor Dr. Josef Jansen, Auswärtiges Amt, Bonn
- Dr. Erhard Klotz, Geislingen/Steige
- Jens Naumann, cand. rer. pol., Berlin
- Heinz Putzrath, Geschäftsführer, Bonn
- Waldemar Reuter, Mitglied des Bundesvorstandes des DGB, Düsseldorf
- Erwin Schoettle, Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Stuttgart
- Frau Dr. Hildegard Wolle-Egenolf, Rechtsanwältin, Wiesbaden
- Kurt Zabel, Dipl.-Volkswirt, Berlin

- Clemens Alfermann, Vorsitzender Landesverband Nordrhein-Westfalen
- Otto Bach, Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin, Vorsitzender Landesverband Berlin
- Dr. Werner Ehrlich, MdB, Vorsitzender Landesverband Bremen
- Walter Gaßmann, MdB, Direktor, Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
- Dr. Erich Moelle, Präsident des Landesrechnungshofes a. D., Vorsitzender Landesverband Niedersachsen
- Dr. Theodor K. Siegel, Bankier, Vorsitzender Landesverband Bayern
- Prof. Dr. Carlo Schmid, Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Vorsitzender Landesverband Hessen

**Generalsekretär:**

Hans Pfenninger, Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Generalsekretariat Bonn, Simrockstraße 23, Telefon 2 47 66.



# Zusammenstoß USA – UdSSR in der 19. Generalversammlung?

DR. OTTO LEICHTER, NEW YORK

Der nachstehende Bericht unseres New Yorker Korrespondenten ist am 31. Oktober abgeschlossen worden. Er behandelt die Vorgänge in den Vereinten Nationen während der Monate September/Oktober und schließt damit an den Bericht in Heft 4/64 an. Von dieser Zweimonatsberichterstattung ist auch diesmal nicht abgegangen worden, obgleich durch die zweimalige Verschiebung des Beginns der 19. Generalversammlung vorzusehen war, daß möglicherweise einige in dem Bericht enthaltene Mutmaßungen durch die inzwischen begonnene 19. Generalversammlung richtiggestellt oder überholt sein würden. Die im vorliegenden Bericht geäußerten Mutmaßungen beeinflussen aber zu ihrer Zeit in der angegebenen Weise die Verhandlungen und Entwicklungen. Der Bericht in Heft 1/65 behandelt die Monate November und Dezember und damit u. a. die Vorgänge in der 19. Generalversammlung.

Aus dem Inhalt: Die Situation vor Beginn der 19. Tagung — Was sind friedenserhaltende Aktionen? — Ihre Finanzierung — China in den UN — Erweiterung der Räte — Drei neue Mitgliedstaaten — Zypern: Bericht des Generalsekretärs über das zweite Quartal — Erweiterte Vollmachten der Friedenstruppe auf Zypern — Arbeit und Politik des neuen Schlichters — Südostasien — Beendigung der Beobachteraktion in Jemen — Vorarbeiten zur Gründung einer Welthandelsorganisation — Weltraumfragen — Kolonialprobleme.

## I. Finanz- und Verfassungssituation

„Die Schwierigkeiten, denen wir nun bei der Finanzierung dieser Organisation begegnen, und die Probleme ihrer organischen, verfassungsmäßigen und politischen Entwicklung... sind ernste Fragen, die wir gemeinsam sehen und lösen müssen, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, zu jenem Stand der Angelegenheiten zurückzukehren, der in den vergangenen 50 Jahren die tödlichsten Kriege unserer Geschichte verursachte. Wir müssen unsere gegenwärtigen Schwierigkeiten, so groß sie auch sind, in dieser Perspektive sehen und uns ständig daran erinnern, was wir zu verlieren haben und wieviel wir gemeinsam gewinnen können.“

Diese ernste Warnung sprach Generalsekretär U Thant während des Festkonzertes aus, das die Vereinten Nationen jährlich am 24. Oktober in Erinnerung an ihre Gründung in der großen Versammlungshalle am Hauptsitz in New York geben. Ähnlich hatte er sich zwei Tage zuvor über die gegensätzlichen Auffassungen in der Finanz- und Verfassungsfrage auf einer Pressekonferenz geäußert. Einen eigenen Lösungsvorschlag, wie er ihn noch am 20. August erwogen hatte, machte er bisher nicht, wahrscheinlich weil bei der festgefahrenen Situation keine Aussicht auf Erfolg bestanden hätte.

### 1. Stichtag: Eröffnung der 19. Generalversammlung

Die Vereinten Nationen haben kein Geld, weil die Sowjetunion, Frankreich und einige andere Staaten es ablehnen, ihre aufgelaufenen rückständigen Beiträge, insbesondere für die Kongoaktion der Vereinten Nationen, zu zahlen. Diese Staaten weigern sich, weil sie diese Zahlungsforderungen als satzungswidrig ansehen. Da die Nichtzahlung von Beiträgen nach Artikel 19 der Charta gegebenenfalls Stimmrechtsverlust in der Generalversammlung zur Folge hat, hat sich aus dem

Finanzdilemma ein Verfassungsstreit ergeben, obgleich der Verfassungsstreit als die Ursache für das Finanzdilemma angesehen werden muß. Es ist über die Grundfrage im vorigen Bericht ausführlich gesprochen worden. Wird es in der am 1. Dezember beginnenden 19. Generalversammlung zum Stimmrechtsentzug kommen? Eine erste Möglichkeit eines Zusammenpralls der sich hart gegenüberstehenden Auffassungen ist bei der Einsetzung des Beglaubigungsausschusses gegeben. Bisher ist die Einsetzung seiner Mitglieder aufgrund eines bestehenden Einvernehmens ohne Abstimmung erfolgt. In der jetzigen Krisensituation könnte davon abgegangen werden. Die Sowjetunion oder ein anderer Ostblockstaat gehört regelmäßig dem Ausschuß an. Wird die Generalversammlung sie noch zur Wahl von Ausschußmitgliedern zulassen? Auf jeden Fall aber, sollte der Beglaubigungsausschuß wie bisher ohne besondere Wahl eingesetzt werden, stellt sich die Frage des Stimmrechts bei der Wahl des neuen Präsidenten der Generalversammlung. Hier kann sie von dem Präsidenten der vorangegangenen Generalversammlung, der noch die Wahl des neuen Präsidenten leitet, oder von einer beliebigen Mitgliedsdelegation angesprochen werden. Geschieht das nicht, so ist der Zeitpunkt versäumt, für die 19. Generalversammlung die Stimmrechtsfrage aufzurollen: die Frage des Artikels 19 wäre damit durch Präjudiz entschieden.

Man ist natürlich inzwischen nicht untätig geblieben, um eine Lösung für die Finanzkrise zu finden. Einmal versuchte man durch das zweimalige Hinausschieben der Generalversammlung, wenn auch zum Teil mit anderen Gründen, Zeit zu Kompromißverhandlungen zu gewinnen. Auch die große Mehrzahl der afrikanischen und asiatischen Mitgliedstaaten zeigte wenig Neigung, bei einer eventuellen Konfrontation der beiden Großmächte Stellung beziehen zu müssen.

### 2. Die Beratungen im sogenannten 21er-Ausschuß

Dieser Ausschuß, eigens eingesetzt, um die mit der Finanzierung von friedenserhaltenden Aktionen der UNO zusammenhängenden Probleme zu untersuchen, hat sich wiederholt mit dem Thema befaßt. Die Verhandlungen im Ausschuß sind wichtig, weil man gezwungen war, auf die Grundfragen zurückzugehen. Die Probleme sind miteinander verknüpft. Darin liegt aber auch der Grund, warum die Beratungen im Ausschuß bisher nicht über allgemeine Erklärungen hinaus gelangten: Zu mehr reichten seine Kompetenzen nicht.

#### a) Was sind friedenserhaltende Aktionen im Sinne der Charta?

In den sowjetischen Denkschriften vom 10. Juli 1964<sup>1</sup> und vom 11. September 1964<sup>2</sup> wird von friedenserhaltenden Aktionen der UNO gesprochen. Gemeint sind aber Aktionen ausschließlich im Sinne des Kapitels VII der Charta, also nur vom Sicherheitsrat angeordnete und seiner Kontrolle bzw. seinem militärischen Generalstabsausschuß unterstehende Aktionen. Eine derartige Aktion hat es in der Geschichte der UNO bisher nur einmal gegeben, nämlich in Korea. Aber auch das war nur möglich, weil die Sowjetunion 1950 vor Beginn des Korea-Einsatzes den Sicherheitsrat boykottierte und bei der entscheidenden Abstimmung abwesend war. Selbst bei solchen friedenserhaltenden Aktionen, die vom Sicherheitsrat beschlossen wurden (Kongo, Zypern), erklärte die Sowjetunion, auch wenn sie dem Beschluß zustimmte, daß es sich im strengen Sinne nicht um Aktionen gemäß der Charta handele<sup>3</sup>. Die Sowjetunion hält starr daran fest, daß

es nach der Charta nur die zwangsweisen, sanktionsartigen Aktionen des Sicherheitsrates gibt. Aus dieser Auffassung leitet sie ihr Recht ab, den auf andere Weise zustande gekommenen friedenserhaltenden UN-Aktionen die finanzielle Unterstützung zu verweigern.

Die Haltung Frankreichs ist ähnlich, wenn auch nicht völlig identisch mit der Haltung der Sowjetunion. Wie der französische Botschafter Seydoux neuerlich am 16. Oktober darlegte<sup>4</sup>, sind „nur solche friedenserhaltende Aktionen bindend, die durch *Beschluß* des Sicherheitsrates festgelegt wurden“ (Hervorhebung im Original, d. V.). Und nur die Ausgaben für die Durchführung solcher Beschlüsse schufen eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten.

Die USA vertreten in ihrem Memorandum<sup>5</sup> den Standpunkt, daß es verschiedenartige friedenserhaltende Aktionen gibt, daß die rechtlich umstrittenen bisherigen friedenserhaltenden Aktionen sich politisch und infolge der Struktur der UN als möglich und notwendig erwiesen haben, auch wenn sie außerhalb des Kapitels VII der Charta liegen, und daß solche Aktionen zu den normalen Aufgaben der Weltorganisation gehören, so daß die hierfür anfallenden Ausgaben solche der Organisation sind, die nach der Charta von den Mitgliedern entsprechend dem allgemein festgesetzten Beitragsschlüssel gedeckt werden müssen.

Obwohl, wie bereits gesagt, die mittleren und kleineren Mitgliedstaaten, besonders die blockfreien, einer Entscheidung über die Streitfragen auszuweichen versuchen, geht doch aus den im 21er-Ausschuß abgegebenen Erklärungen sowohl Indiens wie auch der VAR, Mexikos und Brasiliens hervor, daß sie die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit auch anderer Friedensaktionen der Vereinten Nationen als der zwangsweisen gemäß Kapitel VII der Charta anerkennen.

*b) Welches UNO-Organ kann friedenserhaltende Aktionen beschließen?*

Eine eindeutige Antwort auf diese Frage kann nur gegeben werden, wenn der Charakter der friedenserhaltenden Aktionen, wie er zuvor gekennzeichnet wurde, definiert ist. Die Zuständigkeiten leiten sich aus der Definition ab.

Die Sowjetunion und Frankreich stehen auf dem Standpunkt, daß die Zuständigkeit des Sicherheitsrates für solche Aktionen absolut zwingend ist, daß die Generalversammlung demnach nicht das Recht habe, friedenserhaltende Aktionen, gleich welcher Art, zu beschließen. Tue sie es doch, so seien die Beschlüsse für keinen Mitgliedstaat verbindlich, und kein Mitglied sei gehalten, gegen seinen Willen Beiträge zu leisten.

Die USA erkennen die Priorität des Sicherheitsrates bei der Beschlußfassung über friedenserhaltende Aktionen an, halten aber diesbezügliche Beschlüsse durch die Generalversammlung für möglich, wenn sich der Sicherheitsrat infolge des Vetos als aktionsunfähig erweist. In diesem Punkt scheinen aber die USA offenbar bereit zu sein, Zugeständnisse an die sowjetischen und französischen Standpunkte zu machen. Die amerikanische Denkschrift läßt diese Möglichkeit offen. Es könnte sein, daß die USA einer Einschränkung der bisherigen Anwendung der Entschließung *Uniting for Peace*<sup>6</sup> zustimmen würden. Friedenserhaltende Aktionen würden dann nur noch oder zumindest vor allem im Sicherheitsrat beantragt und beschlossen werden.

*c) Welches UNO-Organ entscheidet über die Finanzierung?*

Hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Finanzierung friedenserhaltender Aktionen gehen die Meinungen noch weiter auseinander. Soll die Generalversammlung oder soll der Sicherheitsrat über die Verteilung der sich ergebenden Lasten bestimmen? Hier steht das Interesse der Großmächte, die im Sicherheitsrat entscheidenden Einfluß haben, gegen das Interesse fast aller anderen Mitgliedstaaten. Die von der Sowjet-

union geforderte ausschließliche Zuständigkeit des Rates auch hinsichtlich der Finanzierung von friedenserhaltenden Aktionen würde das Vetorecht der Sowjetunion auf das Gebiet der diesbezüglichen Finanz- und Budgetfragen erweitern. Andererseits würde das Budgetrecht der Generalversammlung nach Artikel 17 der Charta beschränkt. Die Entscheidung über die Beiträge zu den kostspieligen Friedensaktionen würde im wesentlichen bei den fünf ständigen Ratsmitgliedern liegen.

In dieser Frage stehen, wie sich aus den Debatten des Ausschusses ergibt, die Sowjetunion und Frankreich allein. Die USA und Großbritannien unterstützen hier die Auffassung der kleineren und mittleren UN-Mitglieder. Diese vertreten das Recht der Generalversammlung und der Zweidrittelmehrheit, den Beitragsschlüssel auch für friedenserhaltende Aktionen zu bestimmen.

Zu diesem Punkt liegen Kompromißvorschläge vor. Die USA denken an einen Sonderausschuß, der mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung Empfehlungen für die Finanzierung friedenserhaltender Aktionen unterbreitet. Diese würde gegebenenfalls eine Zwischeninstanz einschalten, durch welche ihre Zuständigkeit nicht beeinträchtigt, aber doch die Richtung ihrer Beratungen gelenkt werden könnte.

Der rührige Vorsitzende des Ausschusses, der Nigerianer Chief Adebó, ergänzt den Vorschlag dahin, daß die Zwischeninstanz nicht allein von der Generalversammlung gebildet wird, sondern aus Mitgliedern der Generalversammlung und des Sicherheitsrates. Damit würde eine gewisse Zuständigkeit des Sicherheitsrates auch in diesen Fragen gebilligt. Aber auch nach dem nigerianischen Vorschlag soll die letzte Entscheidung in Finanzierungsfragen bei der Generalversammlung bleiben.

*d) Rückwirkende Kraft eines Kompromisses?*

Die bisherigen Fragen erstrecken sich auf in der Zukunft liegende Aktionen. Über die Frage, ob Zahlungsverpflichtungen gegebenenfalls auch vergangene Aktionen betreffen sollen, besteht naturgemäß noch weniger Einigkeit. Eine Erwägung sieht eine sogenannte „Ausschlußklausel“ vor. Darunter wird verstanden, daß zukünftige Friedensaktionen, die etwa von der Generalversammlung außerhalb des Kapitels VII der Charta angenommen werden, nur die zustimmenden Mitgliedstaaten verpflichten. Das würde sich u. a. dem französischen Standpunkt nähern, der in der UNO keine Weltregierung, sondern eine auf Freiwilligkeit aufgebaute Organisation sieht, die keine bindenden Beschlüsse — offenbar mit Ausnahme des Kapitels VII der Charta — fassen kann. Diese Ausschlußklausel für die Zukunft könnte dann auch noch rückwirkend etwa für die Kongoaktion angewandt werden, so daß die Zahlungsverweigerungen zu den Aktionen im Kongo und in Palästina nachträglich legitimiert würden. Andererseits müßten freiwillige Beiträge zur Sanierung aufgebracht werden. Bisher haben die Beitrag verweigernden Länder hierzu keine Bereitschaft gezeigt.

Ein anderer Vorschlag geht dahin, die Finanzkrise der UNO dadurch zu beseitigen, daß jeder Mitgliedstaat für das kommende Jahr zwei Mitgliedsbeiträge zahlt. Auch dieser Vorschlag ist vorerst nur eine Anregung.

*e) Artikel 19 als letzter Ausweg?*

Die Anwendung des Artikels 19 der Charta ist die große Frage der bevorstehenden Generalversammlung. Sie ist wahrscheinlich schon entschieden, wenn dieser Bericht in den Händen der Leser ist. Gegenwärtig zweifelt niemand daran, daß die Frage nicht nur für das Verfahren am Eröffnungstage, sondern für die weitere Entwicklung der Weltorganisation und ihre Aktionsmöglichkeiten überhaupt von großer, wenn nicht entscheidender Bedeutung ist. Bis Ende Oktober war trotz der zweimaligen Verschiebung des Beginns der



19. Generalversammlung keine Aussicht zu einem Kompromiß in diesem Punkt zu sehen. Alle starren auf die mögliche Konfrontation der beiden Großmächte. Alle möchten sie vermieden sehen. Die französische Erklärung im 21er-Ausschuß erwägt, in dieser Frage noch einmal den Internationalen Gerichtshof anzurufen, damit er sich über die konkrete Anwendbarkeit des Artikels 19 erkläre. Die US-Delegation sieht nach ihren bisherigen Äußerungen in diesem Vorschlag nur eine weitere Verschiebung einer bereits überfälligen Entscheidung.

## II. Der Stand der Organisation

Hinter diesem Finanz- und Verfassungsproblem der UNO traten andere Fragen nach außen hin zurück. Die Organisation wurde dennoch durch sie ebenfalls intensiv beschäftigt, vor allem durch die Chinafrage und die in Gang befindliche Charta-Revision.

### 1. China

Seit nunmehr fast 15 Jahren steht die Frage der Vertretung Chinas auf dem Programm der Vereinten Nationen. China ist nicht nur Mitglied der UNO, sondern verfügt laut Charta über einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat. Über diese Plätze verfügen aber die Vertreter der Tschiang-Kai-schek-Regierung Formosas (Taiwans), während die Regierung Rotchinas in Peking ausgeschlossen ist. In diesem Jahr wird der Vertretung Rotchinas in den Vereinten Nationen angesichts der ersten Kernexplosion auf dem chinesischen Festland und der Anerkennung Rotchinas durch Frankreich erhöhte Bedeutung beigemessen.

Die USA haben sich bisher stets mit aller Entschiedenheit gegen einen Wechsel in der Vertretung Chinas zugunsten Rotchinas gewandt und mit dieser Auffassung durchgesetzt. Nichts deutet auf eine Änderung der amerikanischen Haltung während der bevorstehenden Generalversammlung hin. Im vergangenen Jahr fiel die Abstimmung noch deutlich zugunsten der amerikanischen Auffassung aus. Eine wachsende Zahl von Mitgliedstaaten ist aber der Auffassung, daß alle weiteren Abrüstungsdiskussionen, insbesondere über Atomfragen, nur beschränkten Wert haben, wenn China in diese Diskussionen nicht einbezogen wird. Und auch die Anerkennung Rotchinas durch Frankreich beeinflußt die Abstimmung.

Neu ist in diesem Jahr, daß der Antrag, die Chinafrage auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen, nicht wie 1963 von Albanien oder 1962 von der Sowjetunion, sondern von Kambodscha, einem asiatischen Nachbarn des kommunistischen China, gestellt wurde. Die Formulierung des Antrages für die Tagesordnung lautet aber wie bisher „Wiederherstellung der gesetzmäßigen Rechte der Volksrepublik China“; sie läßt darauf schließen, daß Peking nicht die Absicht aufgegeben hat, die bisher von den Vertretern Taiwans besetzten Plätze in der UNO einzunehmen, also zwei China in der UNO, etwa durch Neuaufnahme Rotchinas, nicht zu dulden. Zweifellos wird eine solch unverändert starre Haltung die Lösung der Chinafrage auch in der 19. Generalversammlung erschweren, da ein großer Teil der afrikanischen und asiatischen Delegierten prinzipiell die Vertretung Rotchinas begünstigen und seine Anwesenheit am East River für wünschenswert und unerläßlich halten, eine Ausstoßung Nationalchinas aus den Vereinten Nationen aber weder billigen noch wünschen. Die bisherige starre Haltung Rotchinas zu seiner Vertretung in den Vereinten Nationen wird von nicht wenigen Mitgliedstaaten als Ausdruck dafür angesehen, daß es selbst in Wirklichkeit eine Mitarbeit in der UNO nicht herbeiführen will.

Die Abstimmungen der letzten Jahre über die Chinafrage hatten folgende Ergebnisse:

Jahr	Antrag	Mitgliederstand	für	gegen	Enthaltungen	abwesend
1961	Sowjetantrag auf sofortige Entfernung der „Vertreter der Tschiang-Kai-schek-Clique“ aus allen UN-Organisationen und Einladung an die Volksrepublik China in alle UN-Organe	104	36	48	20	0
1962	gleicher Sowjetantrag	110	42	56	12	0
1963	Antrag Albaniens mit Unterzeichnung von Kambodscha mit demselben Ziel	111	41 <sup>7</sup>	57 <sup>7</sup>	12 <sup>7</sup>	1

In den Jahren 1951 bis 1960 galten die China-Abstimmungen nur der Frage, ob sie überhaupt auf die Tagesordnung gesetzt werden solle. Die amerikanischen Anträge auf Vertagung der Chinafrage ohne Erörterung wurden mit wechselnden Mehrheiten angenommen. Die letzte Abstimmung 1960 ergab bei einer Mitgliederzahl der UN von 98 (Kongo L. stimmte noch nicht mit) die Annahme des Antrages mit 42 gegen 34 Stimmen bei 22 Enthaltungen. Seitdem steht die Frage der Vertretung Rotchinas auch in der Sache auf der Tagesordnung.

### 2. Die Erweiterung der Räte

Die von der Generalversammlung 1963 beschlossene Charta-Änderung zur Erweiterung des Sicherheitsrates und des Wirtschafts- und Sozialrates<sup>8</sup> wurde bis Ende Oktober von 26 Mitgliedstaaten ratifiziert. Die Erweiterung des Sicherheitsrates von 11 auf 15 und die des Wirtschafts- und Sozialrates von 18 auf 27 Mitglieder scheint damit noch weit von der Verwirklichung entfernt zu sein. Die Revision bedarf der Ratifizierung durch Zweidrittel der Mitgliedstaaten. Das bedeutet bei einer für die 19. Generalversammlung zu erwartenden Mitgliederzahl von 115, daß 76 Ratifizierungen erfolgen müssen; unter ihnen müssen sich alle 5 ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates befinden. Von diesen hat bisher noch kein einziges den Schritt getan. Es ist auch nicht zu erwarten, daß sie vor einer Regelung der ungelösten Grundprobleme der Organisation erfolgen wird.

### 3. Drei neue UN-Mitglieder

Die genannte Mitgliederzahl von 115 wird erreicht, wenn die bereits vom Sicherheitsrat zur Aufnahme empfohlenen neuen Staaten Malawi, Malta und Zambia von der Generalversammlung als Mitglieder anerkannt werden. Die Aufnahme wird allerdings erst dann erfolgen können, wenn das Problem einer Aberkennung des Stimmrechtes für die mit Beitragszahlungen rückständigen Mitglieder in der oder jener Form entschieden ist. Die drei neuen Mitglieder können bei der Entscheidung über das Stimmrecht, sofern es überhaupt dazu kommt, noch nicht mitstimmen.

## III. Zypern: Von akuter Krise zur Beruhigung

Ende August Anfang September war die Lage auf Zypern nach wie vor gespannt. Die türkische Regierung beabsichtigte, die Auswechslung eines Teils ihres auf Zypern vertraglich stehenden Kontingents. Der zyprische Staatspräsident Makarios suchte das mit der Begründung zu verhindern, die vertragliche Basis sei durch das Verhalten des türkisch-zyprischen Bevölkerungsteils inzwischen fortgefallen. Generalsekretär U Thant erreichte auf dringendes Ersuchen, daß die Türkei die Auswechslung ihrer Truppen im Augenblick verschob.

Ein weiterer stärkerer Grund zur Spannung schien Anfang September die sogenannte „Wirtschaftsblockade“ zu sein, die nach Behauptungen der türkischen Regierung Erzbischof Makarios gegenüber der türkischen Minderheit auf Zypern durchführte. Hierbei handelte es sich vor allem um die Belieferung der türkischen Bevölkerung in der Gegend von Kokkina mit Lebensmitteln. Die zyprische Regierung stellte die Blockade der Nahrungsmittel und den Brennstoffmangel ebenso wie die Behinderung oder Verhinderung von Lebensmittel- und anderen Materialtransporten in die von den Türken besiedelten Gebiete entschieden in Abrede. Dennoch drohte die türkische Regierung, falls die Blockade nicht aufgegeben werde, Lebensmittel nach Kokkina in militärisch gesicherten Konvois zu transportieren, was die Gefahr neuer schwerer militärischer Zusammenstöße heraufbeschwor.

Und schließlich sah sich die griechische Regierung veranlaßt, eine dringende Einberufung des Sicherheitsrates wegen der „Massendepotatation von Griechen aus Istanbul“ zu fordern. Durch das infolge der Zypernkrise entstandene schlechte Verhältnis zwischen Griechenland und der Türkei hatte die türkische Regierung damit begonnen, die griechischen Minderheiten in der Türkei auszuweisen oder anderen Druckmaßnahmen zu unterwerfen. Die türkische Regierung antwortete mit einer Gegenbeschwerde und beschuldigte ihrerseits die griechische Regierung der Enteignung türkischen Eigentums in West-Thrazien.

Der Sicherheitsrat behandelte am 11. September in zwei Sitzungen die von beiden UNO- und Nato-Mitgliedern gegeneinander eingebrachten Klagen. Es kam zu keiner Beschlußfassung, sondern lediglich zu einem Austausch der gegenseitigen Beschuldigungen ohne wesentliche neue Gesichtspunkte.

#### 1. U Thant fordert weiterreichende Vollmachten Der Bericht des Generalsekretärs

In dieser Situation erstattete Generalsekretär U Thant dem Sicherheitsrat einen umfassenden Bericht<sup>9</sup> über die Lage in Zypern und über die Notwendigkeit einer Verlängerung der UN-Aktion auf Zypern über das Ende des 2. Quartals, das aufgrund eines Beschlusses<sup>10</sup> des Sicherheitsrates am 26. September ablaufen sollte, hinaus.

U Thant sprach sich in dem Bericht in Übereinstimmung mit den beteiligten Mächten, vor allem mit der zyprischen Regierung, für ein Verbleiben der UN-Truppe auf Zypern für ein weiteres Quartal bis zum 26. Dezember 1964 aus. Er forderte zudem eine Reihe von Klarstellungen über die Befugnisse der UN-Friedenstruppe, wie sie in der Ausgangsentscheidung des Sicherheitsrates vom 4. März<sup>11</sup> enthalten sind. U Thants Forderungen gaben einen Hinweis auf die Schwierigkeiten, denen die UNO auf Zypern begegnete.

Der Generalsekretär forderte u. a.

1. daß die UNO-Friedenstruppe „vollständige Bewegungsfreiheit auf Zypern“ erhalten solle und daß der Kommandant der Truppe selbst die zur Durchführung seines Auftrages erforderliche Bewegungsfreiheit bestimmen könne;
2. die Friedenstruppe solle zur Verhinderung neuer Kämpfe das Recht haben, „Stellungen und bewaffnete Einrichtungen, wo diese den Frieden gefährden, zu beseitigen“; die Truppe solle das Recht haben, falls sie bei Durchführung dieser Aufgabe angegriffen würde, sich zu wehren;
3. der Kommandant der Truppe solle, um den Wiederausbruch von Kämpfen zu verhindern, das Recht haben, „Pufferzonen“ zwischen den einander gegenüberstehenden Kräften zu bestimmen und den Kombattanten das Betreten solcher neutralen Zonen zu verbieten.

Die Forderungen nach Bewegungsfreiheit waren der Gegenzug gegen die Beschränkungen durch die zyprische Regie-

rung. Die Forderung nach dem Recht zur Beseitigung von Befestigungen richtete sich mehr gegen die türkische Gemeinschaft auf Zypern. Die Erweiterung des Rechtes auf Waffengebrauch sollte der UN-Truppe die Möglichkeit verschaffen, mehr Initiative zu ergreifen, um sich entsprechend stärker durchsetzen zu können. Die Forderungen nach Einrichtungen von Pufferzonen ergab sich vor allem aus den Erfahrungen, die die UN-Truppe Anfang August in der Gegend von Kokkina gemacht hatte. Damals erwies es sich als praktisch nicht durchführbar, zwischen den sich bekämpfenden Griechen und Türken eine neutrale Zone herzustellen und die Griechen in ihre Ausgangspositionen zurückzuführen.

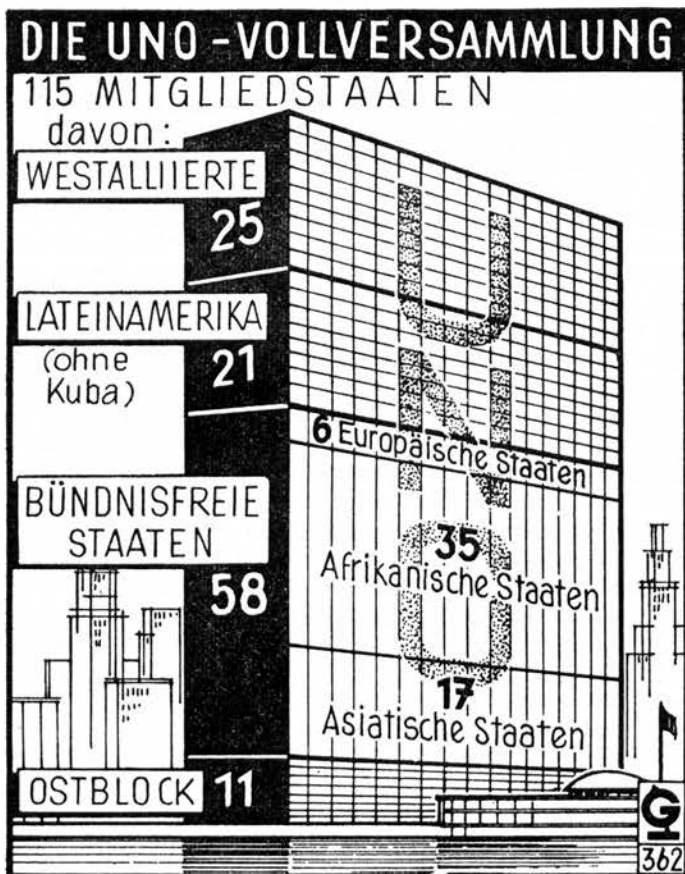
Über die wirtschaftlichen Beschränkungen, denen die Türken auf Zypern unterworfen wurden, sagt der Bericht des Generalsekretärs, sie seien in den einzelnen Fällen so hart, daß sie einer „wirklichen Belagerung“ gleichkämen. Es habe den Anschein, als ob die Regierung von Zypern eine Lösung des Konflikts „durch wirtschaftlichen Druck als Ersatz für militärische Aktionen“ suche. U Thants Berichtsnachtrag vom 15. September endet allerdings mit dem positiven Hinweis auf die von Erzbischof Makarios inzwischen angekündigten Erleichterungen hinsichtlich der Versorgung der türkischen Gemeinschaft und seine Bereitschaft, auch andere Entspannungsmaßnahmen auf Zypern zu treffen.

Die fortdauernde militärische Aufrüstung auf Zypern, besonders der Regierung, war dem Bericht zufolge für die UNO eine weitere ernste Sorge. Die UN-Truppe konnte entsprechend der ihr gegebenen Kompetenz nicht mehr tun, als beobachten, berichten und vor den Gefahren warnen. U Thant stellte dabei mit einer gewissen Bitterkeit fest, daß die UNO-Friedenstruppe sowohl an Zahl wie an Waffenstärke den zyprisch-griechischen Kräften unterlegen sei.

Die türkischen Luftangriffe auf Zypern Anfang August bezeichnete U Thant als „höchst unglücklich“; sie hätten die Lösung des Zypernproblems erschwert. Die Freigabe der Straße Nikosia—Kyrenia, die von den türkischen Zyprioten kontrolliert würde, bezeichnete U Thant als wünschenswert. Ferner erneuerte er die wiederholt von ihm gemachte Anregung, das türkische Militärkontingent auf Zypern der Kontrolle der UNO zu unterstellen. Er bezeichnete eine solche Maßnahme als eine der Voraussetzungen für eine Entspannung auf Zypern. Die Bedingungen, unter denen die türkische Regierung einer solchen Maßnahme bisher zuzustimmen bereit gewesen wäre, hätten in der Praxis die UNO-Kontrolle über das türkische Kontingent illusorisch gemacht. Der Bericht erwähnt diese Maßnahme im Zusammenhang mit dem zu dieser Zeit noch ungelösten Problem der Auswechslung eines Teils des türkischen Kontingents auf Zypern, für das eine solche Ablösung schon überfällig war. Er bemühe sich weiterhin um eine friedliche Lösung dieser Frage, verwies aber darauf, daß zwischen der Zustimmung der zyprischen Regierung zur Durchführung der Truppenauswechslung einerseits und der Kontrolle der Straße Kyrenia—Nikosia sowie der Verfügung über das türkische Kontingent andererseits ein sachlicher Zusammenhang bestünde.

Ein anderer Teil des Berichts bezieht sich auf die Finanzierung der UNO-Aktion auf Zypern. Die diesbezüglichen Bestimmungen aus der Entschließung vom 4. März bezeichnet U Thant als „lose und unsicher“. Es wäre „unrealistisch“, wenn der Rat erwarte, daß auf dieser schwankenden Grundlage die UNO-Aktion für weitere 3 Monate fortgesetzt werden könne. Schon die Finanzierung der Zypernaktion während der ersten 6 Monate sei unzureichend gewesen. Falls ein Teil der Ausgaben für Zypern ungedeckt bleibe, habe er keine andere Wahl, als für den Ausfall die Mitgliedstaaten nach dem Beitragsschlüssel zu belasten. „Rechnungen müssen bezahlt werden“, sagte U Thant, zweifellos auch im Hinblick auf die Finanzkrise der Weltorganisation.





Seit Beginn der 19. Generalversammlung haben die bündnisfreien Staaten in den Vereinten Nationen erstmals die absolute Mehrheit. Sie stellen 58 von nunmehr 115 Mitgliedstaaten. (Vgl. die Karten S. 204 und 205 und die Kurzmitteilung S. 223 dieser Ausgabe.)

## 2. Sicherheitsrat verweigert erweiterte Vollmachten

Die Beratungen des Sicherheitsrates über die Verlängerung der Zypernaktion, die am 16. September begannen, standen von Anfang an vor den gleichen Schwierigkeiten, die schon im März einer klaren Definition des Auftrages der UNO in Zypern im Wege gestanden hatten. Die Meinungen über die Befugnisse der UNO auf Zypern gingen nach wie vor weit auseinander. Während die zyprischen Vertreter sich für den Vorschlag U Thants aussprachen, daß die UNO-Truppe das Recht haben sollte, Befestigungen zu entfernen, waren die Türken demgegenüber sehr mißtrauisch. Sie ihrerseits billigten die Forderungen des Generalsekretärs nach voller Bewegungsfreiheit der UN-Truppe, während die zyprische Regierung erklärte, daß diese Forderung nur im Rahmen der ungeteilten zyprischen Souveränität, d. h. praktisch nur in dem von der zyprischen Regierung zugestandenem Ausmaß, verwirklicht werden könnte.

Die Sowjetunion sprach sich zwar für die Verlängerung der UNO-Aktion im Sinne der Wünsche der zyprischen Regierung aus, lehnte jedoch jede Veränderung der Grundlage gemäß der EntschlieÙung vom 4. März sowohl hinsichtlich des Auftrages als auch der Finanzierung ab. Die Tschechoslowakei schloß sich dieser Haltung an.

Die Mehrheit der Ratsmitglieder war für eine Erweiterung des UNO-Auftrages. Auch Frankreich gab die Notwendigkeit einer Verlängerung zu, lehnte aber gleichfalls eine andere Finanzierungsmethode ab und verwies im übrigen zur Begründung seiner Nichtteilnahme an den freiwilligen Beiträgen zur Deckung der Kosten der Zypernaktion darauf hin, daß es sich bei der ersten Abstimmung über die Aktion am 4. März bereits der Stimme enthalten habe.

Kein Wunder, daß die Beratungen über eine neue Zypernentschließung schwierig waren. So kam es auch erst am 25. September, einen Tag vor dem bisher genehmigten Ende

der UNO-Aktion, zur Beschlußfassung über die Verlängerung. Alle Versuche, einen oder mehrere der drei vom Generalsekretär gewünschten Punkte über die Erweiterung der Vollmachten der Friedenstruppe in die Entschließung einzubauen, scheiterten. Auch der Ausweg, die Resolution von dem Bericht des Generalsekretärs offiziell Kenntnis nehmen zu lassen und hierdurch die Erweiterung der Vollmachten indirekt zu billigen, führte nicht ganz zu dem gewünschten Ziel. Die Formulierung „taking note“, was offizielle Kenntnisnahme bedeutet hätte, wurde zum bloßen „noting“, d. h. einer abgeschwächten Kenntnisnahme des Berichtes, verwässert.

Eine andere Schwierigkeit ergab sich aus dem Wunsch der zyprischen Vertreter in der UNO, die Resolution solle offiziell und mit Anerkennung die Erklärungen des Staatspräsidenten Makarios vom 15. September über die von ihm zur Entspannung beabsichtigten Maßnahmen zur Kenntnis nehmen. Das wurde von der türkischen Delegation mit der Begründung abgelehnt, diese Maßnahmen seien nur eine teilweise Wiederherstellung ursprünglicher türkischer Rechte. So wurde die am 25. September schließlich einstimmig vom Sicherheitsrat gebilligte EntschlieÙung<sup>12</sup> auf den dürftigsten Inhalt beschränkt:

- > Bestätigung aller bisherigen EntschlieÙungen des Rates;
- > Aufforderung an alle UN-Mitglieder, die Beschlüsse zu befolgen;
- > zeitliche Erweiterung des Auftrages für die UNO-Truppe auf Zypern bis zum 26. Dezember unter ausdrücklichem Hinweis auf die Bestimmungen der EntschlieÙung vom 4. März 1964 — also ohne eine inhaltliche Erweiterung des Auftrages;
- > Aufforderung an den Generalsekretär, den Rat über die Einhaltung der Beschlüsse durch die beteiligten Parteien zu informieren.

U Thant ergriff unmittelbar nach der Beschlußfassung das Wort, um durch eine Erklärung an den Sicherheitsrat ein Mindestmaß der erweiterten Vollmachten, die er zur Erfüllung der Aufgabe verlangt hatte, zu retten. Es sei weiter seine Absicht, sagte er, „vollen Respekt für die Bewegungsfreiheit der Friedenstruppe zu suchen“. Das sei nicht nur für die Erfüllung der Aufgabe der Friedenstruppe unentbehrlich, sondern sei auch in Übereinstimmung mit dem von der zyprischen Regierung unterzeichneten Abkommen über die Stellung der Friedenstruppe. U Thant hielt auch an seiner Absicht fest, die Initiative zur Verhinderung einer Wiederaufnahme der Kämpfe zu ergreifen. Die Beschlußfassung des Rates über die Finanzierung bezeichnete er als unbefriedigend, da Mitglieder des Rates sich dagegen ausgesprochen hätten, daß allgemeine UN-Gelder für die Zypernaktion herangezogen würden. Falls die freiwillige Finanzierung nicht reiche, werde gegebenenfalls nichts anderes übrig bleiben, als die Friedenstruppe noch vor dem 26. Dezember aus Zypern abziehen.

## 3. Günstigerer Ausblick

Generalsekretär U Thant konnte auf zwei hoffnungsvolle Ansätze hinweisen. Der eine waren die bereits erwähnten Erklärungen von Erzbischof Makarios vom 15. September. Sie enthielten den Entschluß, alle wirtschaftlichen Einschränkungen aufzuheben und jede Menge von Lebensmitteln, die die zyprischen Türken beziehen würden, zustellen zu lassen. Auch sollten alle bewaffneten Posten in Zypern beseitigt werden, vorausgesetzt, daß die türkischen Zyprioten dasselbe täten. Den Türken, die wieder in ihre Heime zurückkehren wollten, soll finanzielle Hilfe gewährt werden. Eine allgemeine Amnestie für die „türkischen Rebellen“ wird angeboten. Die zyprische Regierung sei bereit, alle Vorschläge der Vereinten Nationen zur Befriedung der Insel anzunehmen, wenn sie nicht die politische Lösung des Zypernproblems beeinträchtigen. U Thant begrüßte die Erklärungen und beauftragte

den UN-Kommandanten auf Zypern, den gesamten Komplex der dadurch aufgerollten Fragen mit der Regierung zu besprechen. Die Vorschläge von Makarios nannte er einen wichtigen Schritt zur Verminderung der Spannungen auf Zypern.

Die zweite Verbesserung bezieht sich auf die Benutzung der Straße Kyrenia—Nikosia und die Auswechslung der türkischen Truppen. Es sei ein Übereinkommen erreicht worden. Die Straße werde unter die Kontrolle der UN-Truppe gestellt und für den Zivilverkehr geöffnet. Die türkischen Truppen würden sich auf mindestens 30 m beiderseits der Straße zurückziehen. Die zyprische Regierung zog ihren Einspruch gegen die Auswechslung von 250 des 650 Mann betragenden türkischen Kontingents zurück. Die Durchführungsmaßnahmen des Übereinkommens seien vom UN-Kommandanten vereinbart worden.

#### **4. Neuer UNO-Schlichter und neuer persönlicher Vertreter des Generalsekretärs**

Der UNO-Schlichter und der persönliche Vertreter des Generalsekretärs nehmen gänzlich verschiedene Aufgaben wahr, obgleich die Lösung der Zypernfrage für beide das Endziel darstellt. Der Schlichter sucht in Verhandlungen mit der zyprischen, griechischen, türkischen und britischen Regierung die Lösung auf internationaler Ebene zu erreichen. Zu seiner Ernennung durch den Generalsekretär bedarf es deshalb auch der Zustimmung der genannten Regierungen. Der persönliche Vertreter U Thants in Zypern dagegen befaßt sich mit den stündlich auftauchenden Schwierigkeiten und örtlichen Krisen der UNO-Aktion auf Zypern. Als Nachfolger des am 9. September gestorbenen ersten UNO-Schlichters, des finnischen Botschafters Sakari Tuomioja, wurde am 16. September der bisherige persönliche Vertreter des Generalsekretärs auf Zypern, der frühere ecuadorianische Präsident Galo Plaza<sup>13</sup>, zum UNO-Schlichter bestimmt. Als Nachfolger Plasas wählte U Thant den brasilianischen Diplomaten Carlos Bernardes, der bis zum Juni dieses Jahres brasilianischer Botschafter bei den Vereinten Nationen war. Bernardes war mit den Schwierigkeiten des Zypernproblems vertraut. Er hatte sich während der Zypernverhandlungen in den Vereinten Nationen den Ruf eines sehr geschickten und feinfühligsten Diplomaten erworben. Deshalb war er auch schon als ein möglicher Kandidat für den Posten des Schlichters genannt worden.

#### **5. Die Politik des neuen Schlichters**

Der neue Vermittler Galo Plaza verlegte das Zentrum seiner Tätigkeit von Genf, wo sein Vorgänger Tuomioja seit Anfang Juli nach einigen Monaten vergeblicher Bemühungen in Nikosia seinen Arbeitssitz eingerichtet hatte, wieder nach der zyprischen Hauptstadt zurück. Er wollte damit offenbar betonen, daß er die Verständigung unmittelbar zwischen den beiden sich bekämpfenden Gemeinschaften auf Zypern und erst in zweiter Linie zwischen den beteiligten Staaten erreichen wolle. Zudem deutete er an, daß er seine Vorschläge veröffentlichen werde, auch wenn zwischen den beteiligten Parteien kein Einverständnis über sie hergestellt worden sei. Ohne daß hierdurch eine Drohung ausdrücklich ausgesprochen wurde, lag in der Ankündigung des Schlichters die Möglichkeit, schließlich an die Weltöffentlichkeit und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu appellieren. Die Kontakte, die Galo Plaza in den ersten Wochen seiner Tätigkeit aufnahm, erstreckten sich zunächst auf Zypern selbst, dann auf Reisen in die Hauptstädte der beteiligten Regierungen. Anschließend fanden Beratungen in New York mit dem Generalsekretär statt. Zur Zeit besteht die Absicht, im November wieder nach Nikosia zurückzukehren und Ende November oder Anfang Dezember einen formellen Bericht an den Generalsekretär zu erstatten. Ob dieser bereits veröffentlicht werden oder die Grundlage zu neuen Verhand-

lungen mit den beteiligten Parteien bieten wird, ist noch offen. Sowohl die Verschiebung der Generalversammlung und damit auch eine spätere Diskussion der Zypernfrage in ihr aufgrund des von Zypern am 24. September beantragten Tagesordnungspunktes geben dem Schlichter weitere Zeit, ohne durch die bei einer öffentlichen Debatte, noch dazu in dem weiten Rahmen der Generalversammlung, unvermeidliche Verhärtung der Standpunkte seine ruhige Schlichtungsarbeit fortsetzen zu können. Inzwischen hat übrigens auch die Türkei den Antrag gestellt, die Zypernfrage, insbesondere die Rechte der türkischen Minderheit auf Zypern, auf die Tagesordnung der 19. Generalversammlung zu setzen. In UNO-Kreisen wird es nicht für sicher gehalten, daß die Zypernfrage noch im Dezember in der Generalversammlung zur Sprache kommt, zumal diese nach der Charta nicht das Recht hat, Beschlüsse über Fragen zu fassen, die beim Sicherheitsrat anhängig sind. Am 26. Dezember läuft das 3. Quartal der UNO-Aktion ab. Eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung des Sicherheitsrates über eine weitere Verlängerung oder eine Beendigung der UNO-Aktion in Zypern ist unerlässlich. Eine doppelte Beratung im Sicherheitsrat und in der Generalversammlung ist kaum möglich. Wenn es dennoch in der Generalversammlung früher oder später zur Behandlung der Zypernfrage kommt, werden die griechischen Zyprioten einen Beschluß im Sinne der Gewährung des vollen Selbstbestimmungsrechts für Zypern anstreben. Die türkischen Zyprioten ihrerseits werden versuchen, einen Beschluß über die Wahrung der Minderheitsrechte für sie zu erreichen.

Die Arbeit des Schlichters wird gegenwärtig nicht nur durch diesen Zeitgewinn, sondern vor allem auch durch eine inzwischen eingetretene Beruhigung auf der Insel begünstigt.

#### **6. Ein Verhandlungserfolg der UNO**

Diese Beruhigung zeigt sich vor allem in einem Stillstand der militärischen oder halb-militärischen Aktionen auf der Insel. Die zyprische Regierung hat offenbar unter dem Eindruck der Weltöffentlichkeit ihre Versuche einer wirtschaftlichen Abschnürung aufgegeben. Seitdem wurden auch von türkischer Seite keine Klagen über die Versorgung der Türken auf Zypern mit Lebensmitteln und anderen wirtschaftlich lebenswichtigen Gütern bekannt.

Das wichtigste Anzeichen einer gewissen Entspannung auf der Insel liegt in dem schließlichen Erfolg sehr hartnäckiger Verhandlungen über die Durchführung der von U Thant in der Sicherheitsratssitzung vom 25. September bekannt gegebenen prinzipiellen Übereinstimmung über die Freigabe der Kyrenia-Nikosia-Straße durch die Türken und die damit zusammenhängende Zustimmung der zyprischen Regierung zur Auswechslung eines Teiles des türkischen Truppenkontingents.

Die türkische Minderheit auf Zypern hatte gegen das Übereinkommen, insbesondere gegen die UNO-Kontrolle der Straße, Einspruch erhoben. Generalsekretär U Thant teilte am 22. Oktober mit, daß die Parteien seinen diesbezüglichen Vorschlägen zugestimmt hätten. Die Übergabe der Verkehrskontrolle auf der Straße an die UNO und Auswechslung der 250 Soldaten des türkischen Kontingents wurden bis Ende Oktober durchgeführt. Die näheren Bedingungen blieben offenbar mit Rücksicht auf den Charakter des Kompromisses und die Empfindlichkeit beider Seiten vertraulich. Die Unterstellung des türkischen Kontingents unter das UNO-Kommando wurde nicht erwähnt. Diese von U Thant wiederholt als wünschenswert bezeichnete Maßnahme ist offenbar zunächst zurückgestellt worden.

#### **7. Finanzlage weiter kritisch**

Die finanziellen Sorgen des Generalsekretärs sind geblieben. Gegenüber einer zu erwartenden Gesamtausgabe von



7 050 000 Dollar für das 3. Quartal sind bis zum 22. Oktober freiwillige Beiträge in Höhe von 4 070 000 Dollar zugesagt worden. Danach ging noch ein Betrag der Bundesrepublik von 500 000 Dollar ein. Dies ist der dritte gleichhohe Betrag, den die Bundesrepublik zur Zypernaktion geleistet hat. Ob eine Restfinanzierung ermöglicht wird oder ob die UNO-Aktion auf Zypern aus Geldmangel vorzeitig abgebrochen werden muß, kann gegenwärtig nicht beurteilt werden.

#### IV. Verhinderte UNO-Vermittlungen

##### 1. Malaysia

Die Streitigkeiten zwischen Indonesien und Malaysia sorgten die Vereinten Nationen seit Monaten. Der Generalsekretär hatte wiederholt mit Vertretern beider Länder Fühlung genommen und auf eine Beilegung der Gegensätze durch friedliche Mittel, wie etwa durch eine vom Präsidenten der Philippinen angebotene Vermittlung, gedrängt. Hierzu kam es nicht. Im Gegenteil, in den letzten Augusttagen landeten indonesische Fallschirmjäger in Süd-Malaya. Indonesische Aktionen hatten sich bisher auf die umstrittenen Gebiete in Nord-Borneo und Sarawak erstreckt. Nun betrafen sie das eigentliche Staatsgebiet Malaya und hatten zudem ungetarnten militärischen Charakter.

Malaysia forderte am 3. September die dringende Einberufung des Sicherheitsrates. In Anwesenheit des Innen- und Justizministers von Malaysia, Abdul Rahman, und des stellvertretenden indonesischen Außenministers, Tjondronegoro, trat der Rat am 9. September zusammen und befaßte sich bis zum 17. September mit Klage und Entgegnung. Indonesien, gegen das sich doch die Beschwerde richtete, gab im wesentlichen ohne weiteres sein Eingreifen zu. Es beschuldigte Malaysia des „kolonialistischen“ Charakters, wobei es auf die Entstehung des Staates und den weiter bestehenden Einfluß Großbritanniens hinwies. Hieraus leitete der indonesische Vertreter die Berechtigung für eine Infiltration in malaysisches Territorium ab als notwendigen und gerechten Kampf gegen den Kolonialismus, der nach indonesischer

Meinung in Malaysia einen Stützpunkt habe. Malaysia verwies entschieden auf seine völlige Unabhängigkeit.

Der indonesische Standpunkt deckte sich mit dem sowjetischen: Antikoloniale Befreiungskriege und die Anwendung von Gewalt im Kampf gegen die Überreste des Kolonialismus sind gerechtfertigt und stehen nicht im Gegensatz zur Charta.

Die politische Konstellation in der Debatte war über den vorliegenden Fall hinaus interessant, weil die sowjetische Haltung durch die Konkurrenz zwischen China und der Sowjetunion in Südostasien und insbesondere in Indonesien bestimmt wurde. Die Sowjetunion mußte Indonesien fast bedingungslos unterstützen, was zu einer Verhärtung des indonesischen Standpunktes führte. Es konnte mit einem sowjetischen Veto gegen jede Resolution rechnen, die nicht nach seinem Sinne war. Indonesiens Ziel in den Debatten war, daß eine „solution but no resolution“, eine Lösung, aber keine Beschlußfassung nötig sei.

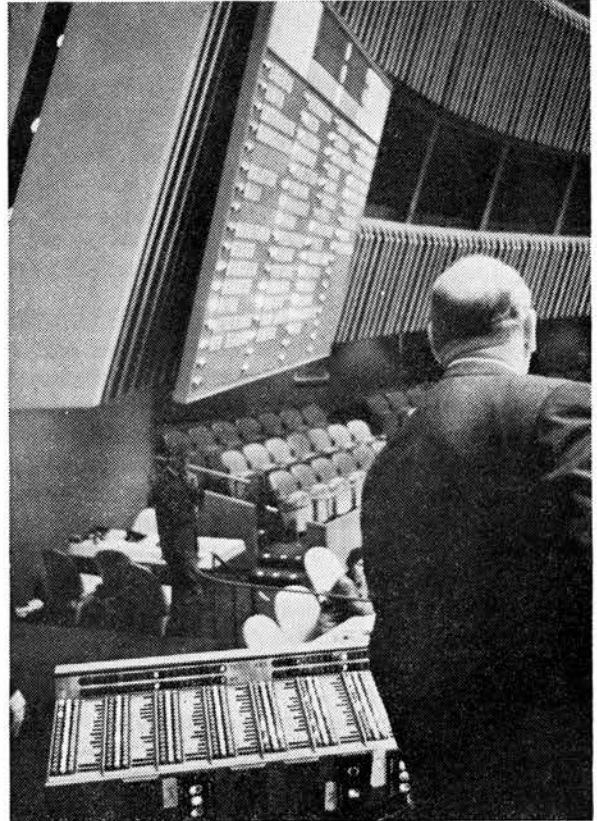
Die beiden afrikanischen Mitglieder des Rates bemühten sich erfolglos um einen versöhnlichen Text, der sich auf folgende Punkte beschränkte:

- > der Zwischenfall bei der Landung der Fallschirmjäger ist zu „beklagen“;
- > eine friedliche Beilegung der indonesisch-malaysischen Gegensätze ist durch direkte Verhandlungen, gegebenenfalls mit Hilfe der philippinischen Vermittlung, anzustreben;
- > die Souveränität und Unabhängigkeit beider Staaten ist gegenseitig zu respektieren.

Indonesien wehrte sich insbesondere gegen jeden Hinweis auf die territoriale Integrität und Souveränität Malaysias, vor allem um nicht durch Zustimmung zu einer derartigen Fassung indirekt die von ihm abgelehnte Anerkennung Malaysias zuzugestehen.

Ein von Norwegen vorgelegter Text „bedauert“ alle Zwischenfälle, die sich in der ganzen Gegend ereigneten, „beklagt“ den Zwischenfall vom 2. September, nämlich die Landung der indonesischen Fallschirmjäger, fordert die Parteien

Ein neues automatisches Abstimmungsverfahren ist im Konferenzsaal der Generalversammlung für vorerst 1 Jahr versuchsweise eingerichtet worden. Die Delegierten bekunden durch Knopfdruck Ja, Nein oder Enthaltung. An der Tafel mit den Namen aller Mitgliedstaaten leuchten die getroffenen Entscheidungen und das jeweilige Gesamtergebnis sofort auf.



auf, solche Zwischenfälle zu vermeiden, sich der Drohung mit Gewalt und des Gebrauchs der Gewalt zu enthalten, die gegenseitige territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit zu respektieren und damit eine zu Verhandlungen günstige Atmosphäre zu schaffen. Und schließlich griff der norwegische Entwurf einen von dem zu den Beratungen hinzugezogenen philippinischen Vertreter unterbreiteten Vorschlag auf, einen Schlichtungsausschuß einzusetzen, wie ihn die Gipfelkonferenz von Malaysia, Indonesien und den Philippinen in Tokio im Juni 1964 vorgeschlagen hatte.

Indonesien wandte sich auch gegen diesen Resolutionsentwurf. Es kam zur Abstimmung, bei der die Sowjetunion und die Tschechoslowakei mit Nein und die übrigen neun Ratsmitglieder mit Ja stimmten. Da die Sowjetunion damit von ihrem Vetorecht Gebrauch gemacht hatte, galt der Antrag als abgelehnt.

Daß mit Ausnahme der beiden kommunistischen Mitglieder des Rates alle übrigen, auch die beiden afrikanischen Staaten Elfenbeinküste und Marokko, für den norwegischen Resolutionsantrag stimmten, daß also zwei Mitglieder der afrikanisch-asiatischen UNO-Gruppe einen von Indonesien abgelehnten Antrag billigten, wurde allgemein als moralischer Sieg für Malaysia und als Rückschlag für die indonesische Expansionspolitik in Südostasien angesehen.

Es war im übrigen seit einem Jahr, in dem der Rat fast ununterbrochen mit verschiedenen Fragen befaßt war, das erste Mal, daß die Sowjetunion von ihrem Vetorecht Gebrauch machte. Sie hatte zuletzt im September 1963 einen US-Antrag über eine Beschwerde Israels gegen Syrien nicht zu einem Beschluß kommen lassen. In der Zwischenzeit hatte die Sowjetpolitik sich merkbar bemüht, das Veto als ein normales Verfahrensmittel in den Vereinten Nationen zu vermeiden. In den beiden letzten Fällen wandte sie es an, um ihre Solidarität mit Ländern oder Ländergruppen zu bekunden, die für die sowjetische Weltpolitik wichtig sind. Im Falle Indonesiens wollte sie demonstrieren, daß sie an Solidarität mit Indonesien nicht hinter Peking zurücksteht. Ungeachtet dessen hat der indonesische Staatspräsident Sukarno auf der Kairo-Konferenz der blockfreien Staaten Anfang Oktober 1964, also nur wenige Wochen später, eine Haltung eingenommen, die auch von den Teilnehmern der Konferenz als pro-chinesisch bewertet wurde.

Am 8. Oktober hatte Generalsekretär U Thant mit dem Präsidenten der Philippinen, Macapagal, anlässlich dessen Besuches in den Vereinten Nationen einen Meinungsaustausch über die Malaysia-Frage. Der Präsident will weiter versuchen, das Übereinkommen der Gipfelkonferenz von Tokio durchzuführen. Eine neue Gipfelkonferenz wird in Erwägung gezogen.

## 2. Kambodscha — Südvietnam

Der Konflikt zwischen den beiden hinterindischen Staaten Kambodscha und Südvietnam schwelt weiter<sup>14</sup>. Die von dem Dreier-Ausschuß des Sicherheitsrates gemachten Vorschläge zur Vermeidung weiterer Grenzkonflikte stießen auf den Widerspruch der Kambodscha-Regierung. Sie lehnte in Übereinstimmung mit der französischen und der chinesischen Regierung eine Einschaltung der Vereinten Nationen durch Beobachter oder ähnliche Vermittlungsmaßnahmen ab<sup>15</sup>. Trotzdem legte Kambodscha im September und Oktober 1964 dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär eine Reihe von Beschwerden vor. Sie galten Grenzverletzungen, Überfliegungen des Hoheitsgebietes und dem Sprühen angeblicher Giftstoffe auf das Territorium von Kambodscha, die Pflanzen und Bäume zerstören. Die letztere Beschwerde richtete sich im besonderen auch gegen die Vereinigten Staaten, deren Flugzeuge solche zur „Entlaubung“ des Dschungels verwendeten Giftstoffe über Kambodscha zerstäubt hätten. Die US-Delegation wies die Vorwürfe zurück und verlangte eine Un-

tersuchung etwa durch die Weltgesundheitsorganisation. Kambodscha lehnte den Vorschlag ab, da sie die Internationale Kontrollkommission für Südostasien als zuständig ansehe.

## 3. UN-Jemenaktion eingestellt

Nach einer Dauer von 14 Monaten stellte Generalsekretär U Thant die Tätigkeit der Beobachtermission in Jemen am 4. September 1964 ein. U Thant berichtete am 2. September dem Sicherheitsrat<sup>16</sup>, daß die saudi-arabische Regierung, einer der drei Partner des Disengagement-Übereinkommens vom April 1963, alle Verpflichtungen aus dem Abkommen durchgeführt habe, daß aber der „andere Teil seiner Verantwortung nicht nachgekommen“ sei. Aus diesem Grunde könne Saudi-Arabien die Fortsetzung der Jemen-Beobachtung durch die Vereinten Nationen nicht weiterbezahlen. Daraufhin erklärte die Gegenpartei, die Vereinigte Arabische Republik, daß sie gegen eine Beendigung der Beobachteraktion nichts einzuwenden habe.

Die UNO-Beobachtermission in Jemen nahm im Juli 1963 aufgrund einer Ermächtigung des Sicherheitsrates ihre Tätigkeit auf<sup>17</sup>. Sie hatte die Aufgabe, die Durchführung des von Jemen, Saudi-Arabien und der VAR oben erwähnten Übereinkommens zu beobachten. Der Generalsekretär betont in seinem abschließenden Bericht<sup>18</sup>, daß die Aufgabe der Vereinten Nationen nur auf die Beobachtung beschränkt gewesen sei. Sie habe keine Verantwortung für die Durchführung des Übereinkommens gehabt. Diese hätte allein bei den Hauptparteien, Saudi-Arabien und VAR, gelegen. Die Beobachtung durch rund 200 militärische Beobachter habe einen „wichtigen zurückhaltenden Einfluß“ auf die Streitparteien ausgeübt. Auf der arabischen Gipfelkonferenz in Kairo kam es dann zu einer direkten Fühlungnahme zwischen der VAR und Saudi-Arabien in der Jemenfrage<sup>19</sup>.

Dagegen haben sich die Beziehungen zwischen Jemen und der Südarabischen Föderation beziehungsweise der dort militärisch maßgebenden britischen Kolonialmacht nicht verbessert. Wiederholte Beschwerden und Gegenbeschwerden beider Seiten an den Sicherheitsrat demonstrieren die in diesem Raum vorhandene explosive Spannung. Zu einer konkreten Einschaltung der Vereinten Nationen ist es bisher jedoch nicht gekommen.

## V. Durchführung der Beschlüsse der Welthandelskonferenz

Zu den vordringlichsten Aufgaben der jetzigen 19. Generalversammlung wird es gehören, die Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, der sogenannten Welthandelskonferenz, die in diesem Frühjahr in Genf stattfand, zu erörtern. Die Wirtschaftsabteilungen des UN-Sekretariats sind seit Monaten mit dem Studium der Schlußakte der Konferenz beschäftigt, um die Beratungen der Generalversammlung auf diesem Gebiet vorzubereiten. Das nächste Jahr soll die ersten praktischen Schritte zur Durchführung der Genfer Beschlüsse und den Beginn der Arbeit der neuen Welthandelsorganisation bringen. Hierüber hat die jetzige Generalversammlung zu entscheiden. Im Hinblick auf die Verschiebung des Versammlungsbegins auf den 1. Dezember wird wahrscheinlich der Monat Dezember benutzt werden müssen, um in den entsprechenden Hauptausschüssen, vor allem im Wirtschafts- und Finanzausschuß, und sodann im Plenum zu konkreten Ergebnissen zu kommen.

### 1. Tagung des Vermittlungsausschusses (Conciliation Committee)

Die Genfer Konferenz konnte in einigen sehr wichtigen Punkten nicht zu einem übereinstimmenden Ergebnis gelangen. Das gilt ganz besonders für das Stimmrecht der Industrieländer, die letzten Endes die wirtschaftliche Substanz



der beabsichtigten Welthandelsorganisation darstellen. Sie akzeptierten nicht, daß sie durch die Menge der Entwicklungsländer in sie betreffenden wesentlichen Fragen einfach überstimmt werden könnten. Zumindest soll in solchen wesentlichen Fragen die Abstimmung erst nach gewissen Schlichtungsverhandlungen erfolgen. Die Einigung über ein derartiges Schlichtungsverfahren mußte noch erreicht werden. Diese Aufgabe wurde vom Generalsekretär einem Vermittlungs- oder Versöhnungsausschuß (Conciliation Committee) übertragen. Ihm gehören 12 Mitgliedstaaten an<sup>20</sup>. Dieser Zwölfer Ausschuß beriet während des Monats Oktober.

Zwischen den in ihm vertretenen Industrieländern und Entwicklungsländern kam über das beabsichtigte Schlichtungsverfahren ein Kompromiß zustande. Er sieht vor, daß ein Schlichtungsverfahren von einer Mindestzahl von Mitgliedern der Welthandelsorganisation, wahrscheinlich fünf, in folgenden Fällen eingeleitet werden kann:

- > bei Vorschlägen, die auf das Beschäftigungsniveau eines Landes oder einer Gruppe von Ländern Einfluß haben;
- > wenn es sich um Fragen der Zahlungsbilanz handelt;
- > wenn die inländische Gesetzgebung, z. B. über Steuern oder Zölle, beeinflußt werden könnte;
- > wenn es sich um Rechte und Pflichten eines Mitgliedstaates aus den von ihm abgeschlossenen internationalen Verträgen handelt.

Wird der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gestellt, dann soll die Beschlußfassung über die strittige Frage zunächst ausgesetzt werden. Auch wenn sich die Mehrheit des Rates der neuen Organisation gegen die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens entscheidet, soll erst bei der nächsten Beratung der Welthandelsorganisation über die Sache abgestimmt werden können. Das dürfte in der Praxis die Verschiebung der Beschlußfassung um ein Jahr bedeuten. Dann erfolgt die Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Ein Beschluß in einer solchen Frage ist eine Empfehlung und bindet keinen der Mitgliedstaaten rechtlich.

Findet das Schlichtungsverfahren statt, so kommt die Frage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates. Es kann aber auch beschlossen werden, das Schlichtungsverfahren fortzusetzen. Ferner ist es möglich, daß schon vorher das Scheitern der Vermittlung festgestellt wird. In diesem Fall wird in der nächsten Sitzung der Organisation abgestimmt.

Die Industrieländer erblicken in dem Kompromiß genügende Sicherungen gegen eine willkürliche Majorisierung durch den sogenannten Block der 75 (Afrikaner, Asiaten und Lateinamerikaner) in der Welthandelsorganisation.

## 2. Binnenländer-Vertrag

Zu den Ergebnissen der Genfer Schlußakte gehört auch die Einsetzung und Einberufung eines Ausschusses zur Vorbereitung eines internationalen Vertrages über die Transitverkehrsrechte der Binnenländer. Der Generalsekretär ernannte einen 26er-Ausschuß, der erstmals am 26. Oktober zusammentrat. Er beriet einen von 3 asiatischen Binnenländern vorgelegten Vertragsentwurf, der den Binnenländern in den Transitländern weitgehende Rechte und Freiheit gewähren würde. Eine Reihe afrikanischer und asiatischer Transitländer sah in dem Entwurf eine zu große Belastung für unterentwickelte Transitländer. Der Entwurf wurde schließlich mit allgemeiner Zustimmung als Grundlage weiterer Beratungen angenommen.

## VI. Weltraumfragen

Zu den Vorbereitungen der jetzigen Generalversammlung gehörte auch eine neuerliche Beratung des Ausschusses für die friedliche Benutzung des Weltraums beziehungsweise seines Juristischen Unterausschusses. Der Technische Unterausschuß hatte auf seinen vorangegangenen Tagungen in Genf seinen Bericht über die Zusammenarbeit im Weltraum zuhanden des Weltraumausschusses und der 19. Generalver-

sammlung fertiggestellt. Der Juristische Unterausschuß führte seine Arbeiten im Oktober in New York fort.

Dem Juristischen Unterausschuß obliegt die Redigierung von zwei internationalen Übereinkommen, die mit der Weltraumfrage zusammenhängen: ein Übereinkommen über die Hilfe für in Not geratene Astronauten und ein Haftungsübereinkommen für Schäden, die durch Weltraumfahrzeuge verursacht werden. Keiner der beiden Verträge wurde fertiggestellt. Die Einzelberatungen des Entwurfs über die Hilfe in Not geratener Astronauten wurden fortgeführt und dürften auf der Tagung des Juristischen Unterausschusses im Frühjahr 1965 beendet werden<sup>20a</sup>.

### 1. Sonderinteressen der Bundesrepublik berührt

Bei den Beratungen über den Hilfeleistungsvertrag trat eine Frage auf, die für die Bundesrepublik Deutschland von Wichtigkeit ist. Es handelt sich um die umstrittene Formulierung „alle Staaten“ in dem Entwurf. Sie hatte schon bei dem Vertrag über das teilweise Verbot der Kernwaffenversuche vom 5. August 1963<sup>21</sup> zu lebhaften Bedenken in der Bundesrepublik geführt. Jetzt wird wieder von „allen Staaten“ gesprochen, die die Verpflichtung übernehmen sollen, Astronauten, die auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Staates notlanden müssen, Hilfe zu leisten. Das sachliche Interesse einer solchen Formulierung besteht, wie auch aus amerikanischen Kreisen verlautet, vor allem darin, daß amerikanische Astronauten auf dem riesigen Festlandgebiet Chinas entsprechende Hilfe erhalten könnten, wenn die chinesische Festlandregierung den Vertrag ratifizieren sollte.

Dagegen wird aus deutschen Kreisen gegen eine Wiederverwendung der umstrittenen Formel „alle Staaten“ im Hinblick auf die „DDR“ und die juristischen Auseinandersetzungen, die sich an die als rechtlich für bedeutungslos erklärte Unterzeichnung des Testbannvertrages durch die „DDR“ angeschlossen, lebhafter Einspruch erhoben. Die Frage erscheint um so wichtiger, weil in den Entschlüssen der Vereinten Nationen beinahe ausnahmslos die Formel „alle Staaten“ vermieden und in der Regel nur von „allen UN-Mitgliedern und den Mitgliedern ihrer Sonderorganisationen“ gesprochen wird, was in jedem Fall die „DDR“ ausschließt.

Die sowjetischen Juristen beharrten bei den Beratungen im Unterausschuß mit großer Entschiedenheit auf der Formel „alle Staaten“. Es war klar, daß es sich dabei vor allem um die „DDR“ handelte.

Die Streitfrage wurde bisher nicht beigelegt. Sie wird auf der Frühjahrstagung des Juristischen Unterausschusses wieder zur Diskussion stehen.

Die Beratungen über den internationalen Haftpflichtvertrag wurden in New York zunächst allgemein debattiert. Es handelt sich hierbei um eine Reihe komplizierter juristischer Beziehungen, die noch eingehend studiert werden müssen.

### 2. Tagung des Weltraumausschusses

Der Weltraumausschuß begann in der letzten Oktoberwoche eine Generaldebatte über vorliegende Berichte, vor allem über die Zusammenarbeit auf technischem Gebiet. Die Bereitschaft der beiden Weltraummächte, der USA und der UdSSR, zu einer Zusammenarbeit zur friedlichen Benutzung des Weltraums kam deutlich zum Ausdruck.

Die Sowjetunion regte an, im Jahre 1967 eine Weltkonferenz über die friedliche Benutzung des Weltraums abzuhalten. Die USA verhielten sich diesem Vorschlag gegenüber zurückhaltend. Sie schlugen aber aus Anlaß der zehnten Wiederkehr des Beginns der Weltraumeroberung eine besondere Tagung des Weltraumausschusses vor.

Österreich beantragte ein „Gemeinschaftsunternehmen“ im Weltraum, an dem sich alle Länder beteiligen könnten. Nur auf diese Weise werde es den kleineren und mittleren Mitgliedstaaten ermöglicht, an der Erforschung des Weltraums mitzuwirken. Der Weltraumausschuß hatte Ende Oktober

seine Tagung noch nicht beendet. Aus den Erklärungen der sowjetischen Vertreter ging aber hervor, daß sich an der allgemeinen Politik einer Zusammenarbeit im Weltraum auch unter der neuen sowjetischen Regierung nichts ändern würde. Sie benutzten die Gelegenheit, um zu betonen, daß „in der Zukunft wie in der Vergangenheit“ die Sowjetunion zu einer Politik der Zusammenarbeit im Weltraum wie darüber hinaus im allgemeinen zu einer Politik der Koexistenz bereit sei.

## VII. Kolonialprobleme

### 1. Südafrika

Der von allen Mitgliedern des Sicherheitsrates gebildete Sachverständigenausschuß zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit von Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika im Zusammenhang mit dessen Apartheidpolitik hielt vertrauliche Beratungen ab, um seine eigentliche Tätigkeit, die am 1. November beginnt, vorzubereiten. Es war nach den Beschlüssen des Sicherheitsrates vorgesehen, daß dem Ausschuß bis Ende Oktober die Stellungnahmen der UN-Mitgliedstaaten zu diesem Komplex zugehen sollten. Für die Beratung dieser und anderer Unterlagen sind drei Monate vorgesehen. Der Bericht an den Sicherheitsrat wird voraussichtlich bis Ende Februar fertiggestellt.

Angesichts der Bestätigung der Todesurteile gegen drei nationalistische Führer in Südafrika durch ein Appellationsgericht erneuerte der UNO-Sonderausschuß für Apartheid seinen Appell gegen Hinrichtungen in Südafrika. Der Ausschuß forderte am 9. Oktober die Weltöffentlichkeit und alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, gegen die Todesstrafen zu protestieren. Außerdem ersuchte er den Generalsekretär, diesen Protest der südafrikanischen Regierung zu übermitteln.

In einem Brief vom 9. Oktober<sup>22</sup> entsprach U Thant dem Ersuchen und äußerte aufgrund wiederholter Beschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrates die Hoffnung, daß die Todesstrafen in Südafrika vermieden würden. Die südafrikanische Regierung antwortete in einem Protest<sup>23</sup> gegen den Brief des Generalsekretärs, der eine Einmischung in die innerstaatlichen Verhältnisse Südafrikas darstelle<sup>24</sup>.

### 2. Tätigkeit des 24er-Ausschusses über Kolonialfragen

Der Ausschuß hielt im September und Oktober eine neue Tagung ab, unterbrach sie am 29. Oktober und wird sie am

13. November wiederaufnehmen. Der Bericht hierüber erfolgt im Zusammenhang im nächsten Heft.

(Abgeschlossen am 31. Oktober 1964)

### Anmerkungen:

- 1 UN-Doc. S/5811.
- 2 UN-Doc. S/5964.
- 3 Die ersten drei Resolutionen über den Kongo vom Juli und August 1960 wurden im Sicherheitsrat einstimmig mit der Stimme der Sowjetunion bei Stimmenthaltung Frankreichs beschlossen. UN-Doc. S/4387, S/4405 und S/4426. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 1/62 S. 27 f.
- 4 UN-Doc. A/AC. 113/47.
- 5 UN-Doc. A/AC. 113/30.
- 6 S. hierzu: Prößdorf, Klaus: Vom Sicherheitsrat zur Generalversammlung. Theorie und Praxis der „Uniting for Peace-Resolution“ vom 3. November 1950 in: VN Heft 1/62 S. 14 ff.
- 7 Bei der namentlichen Abstimmung im Jahre 1963 stimmten gegen den Albanien-Antrag: Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Chile, China (Formosa), Costa Rica, Dahome, Dominikanische Republik, Ecuador, Elfenbeinküste, El Salvador, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Iran, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kongo (B.), Kongo (L.), Liberia, Libyen, Luxemburg, Madagaskar, Malaisischer Bund, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Obervolta, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Rwanda, Senegal, Spanien, Südafrika, Thailand, Togo, Tschad, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten, Zentralafrikanische Republik, Zypern.  
Stimmhaltungen: Island, Israel, Kuwait, Libanon, Mauretanien, Niederlande, Nigeria, Österreich, Portugal, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Trinidad und Tobago.  
Alle anderen Mitglieder stimmten für den albanischen Antrag.
- 8 Entschließung 1991 (XVIII). — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 2/64 S. 80.
- 9 UN-Doc. S/5950 und S/5950/Add. 1 und Add. 2 vom 10. September 1964.
- 10 UN-Doc. S/5778. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 4/64 S. 153.
- 11 UN-Doc. S/5575. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 2/64 S. 77.
- 12 UN-Doc. S/5987. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 5/64 S. 192.
- 13 S. VN Heft 5/64 S. 187.
- 14 Vgl. VN Heft 5/64 S. 165 f.
- 15 Aufgrund von Pressemeldungen in den ersten Novembertagen hat Kambodscha sich bereit erklärt, einen UN-Vermittler wirken zu lassen.
- 16 UN-Doc. S/5927.
- 17 UN-Doc. S/5331. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 4/63 S. 144. Vgl. auch VN Heft 4/63 S. 137 und 6/63 S. 209 f.
- 18 UN-Doc. S/5959.
- 19 Spätere Geheimverhandlungen zwischen den Republikanern und Royalisten, den beiden sich bekämpfenden Bürgerkriegsparteien in Jemen, führten zu einem Waffenstillstand am 8. November und weitergehenden aussichtsreichen Friedensbemühungen.
- 20 Australien, Frankreich, Großbritannien, Indien, Mexiko, Pakistan, Polen, Senegal, Sowjetunion, Uruguay, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigte Staaten.
- 20a Vgl. hierzu die Entschließungen der Generalversammlung zum Weltraum in deutscher Übersetzung in VN Heft 1/64 S. 33 ff.
- 21 Deutsche Übersetzung s. VN Heft 5/63 S. 179 f.
- 22 UN-PR SG/SM/166.
- 23 UN-Doc. A/AC. 115/L. 93.
- 24 Ungeachtet des Protestes fast der gesamten Weltöffentlichkeit sind inzwischen die drei Südafrikaner gehängt worden.

## Friedliche Koexistenz oder freundschaftliche Beziehungen?

DR. KARL HEINZ KUNZMANN

*Das Schlagwort „friedliche Koexistenz“, nämlich zwischen Staaten mit unterschiedlichen Gesellschaftsordnungen, konkret vor allem zwischen den kapitalistischen und sozialistischen Ländern, beherrscht die kommunistische Außenpolitik. Was ist an dieser friedlichen Koexistenz Propaganda zur Förderung und Durchsetzung bestimmter eigener Ziele? Was ist an ihr aufrichtiges Bemühen, zu echten freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten zu kommen? Mit diesen Fragen befassen sich der nachstehende und der auf ihn folgende Beitrag. Der erste ordnet die friedliche Koexistenz in die Weltpolitik ein und verfolgt die Behandlung der Frage in den Vereinten Nationen, der zweite untersucht und bewertet das Thema als Teil des Völkerrechts.*

Die Erhaltung des Friedens ist das zentrale Thema der Weltpolitik. Während der Westen an den klassischen Friedensbegriff des europäischen Völkerrechts anknüpfen kann, hat

der Osten einen neuen Begriff entwickelt, den der „friedlichen Koexistenz der Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung“<sup>1</sup>. Im Gegensatz zum alten Europa spricht die universale Welt von heute keine gemeinsame Sprache mehr.

Unter dem Begriff Frieden können verschiedene soziologische Tatbestände verstanden werden. Eine Art Minimalbegriff des Friedens ist der Zustand der bloßen Waffenruhe, gekennzeichnet durch das Fehlen von Krieg, von Anwendung bewaffneter Gewalt. In diesem Sinne gewährt der Friede den Menschen Schutz vor physischer Gewalt, Sicherheit des Lebens und der Gesundheit. Ruhe und Ordnung des öffentlichen Lebens setzen aber darüber hinaus, wenn sie von dauerhafter Natur sein sollen, einen Zustand der Rechtssicherheit voraus. Nur Rechtssicherheit kann dem Menschen die Freiheit von Angst und Unterdrückung und die Aussicht auf ein Zusammenleben in Eintracht und Harmonie geben. Im zwischenstaatlichen Bereich des christlichen Abendlandes



hat der Begriff des Friedens dementsprechend mehr umschlossen als die bloße Waffenruhe zwischen ewigen Gegnern, mehr als einen fortwährenden Zustand der Feindschaft, dessen einzige Alternativen der Waffengang auf der einen und der Waffenstillstand auf der anderen Seite sind. Friede im wahren Sinne bedeutet ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den Staaten und ist gekennzeichnet durch das Bestehen diplomatischer Beziehungen und die Zusammenarbeit der Staaten, insbesondere auf den Gebieten des Handels und der Kultur.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges hat der europäische Friedensbegriff nur volle Geltung zwischen den Staaten außerhalb der östlichen Hemisphäre erlangt, vor allem in den Beziehungen der westlichen Staaten untereinander. Zwischen den beiden Machtzentren in Ost und West jedoch besteht nicht mehr als bloße Waffenruhe auf dem Hintergrund latenter Feindseligkeit und Bedrohung: Kalter Krieg. Seit dem Ende der Stalin-Ära in der UdSSR hat sich jedoch in dem Spannungsverhältnis zwischen Weltkommunismus und westlicher Welt ein Auftauen bemerkbar gemacht, das gemeinhin mit dem — der modernen Lehre des Marxismus-Leninismus entstammenden — Schlagwort der „friedlichen Koexistenz“ gekennzeichnet wird. An die Stelle des Kalten Krieges soll nach dieser Lehre auch zwischen Ost und West eine Normalisierung der internationalen Beziehungen treten — was immer das bedeuten möge.

### Theorie und Praxis der friedlichen Koexistenz

Die sowjetische Theorie der „friedlichen Koexistenz“ ist machtpolitisch gesehen der Erfolg der westlichen Bündnispolitik, der Politik der Eindämmung (containment) und der Abschreckung. Sie ist die ideologische Reaktion des modernen sowjetischen Marxismus-Leninismus auf die Situation des atomaren Patt, auf die militärpolitische Tatsache, daß der nukleare Vernichtungskrieg kein Mittel internationaler Politik und damit auch kein Mittel zur Ausbreitung der kommunistischen Weltrevolution sein kann. Mit der sogenannten westlichen „overkill-capacity“ wird das Abenteuer des internationalen revolutionären Krieges zum nationalen Selbstmord.

Auf dem XX., XXI. und XXII. Parteikongreß der KPdSU ist von den führenden Männern der Sowjetunion stets betont worden, daß der internationale Krieg zur Erringung der kommunistischen Weltherrschaft nicht mehr unvermeidlich sei, sondern infolge der thermonuklearen Waffenentwicklung auch für die Staaten des Ostblocks verheerende Folgen haben würde. Im dritten Parteiprogramm der KPdSU von 1961 heißt es dazu unter anderem: „Am wichtigsten ist es, einen thermonuklearen Krieg zu verhüten, ihn nicht zum Ausbruch kommen zu lassen“, und „Der Krieg kann und darf nicht als Mittel zur Lösung internationaler Streitfragen dienen.“ Konsequenter wird bei der Umschreibung der „friedlichen Koexistenz“ ausgeführt, sie setze den „Verzicht auf Kriege als Mittel zur Entscheidung von Streitfragen zwischen den Staaten“ voraus.

Über den Verzicht auf den Krieg hinaus bedeutet die „friedliche Koexistenz“ nach dem Dritten Parteiprogramm eine Hinwendung zur Normalisierung der Beziehungen mit dem Westen: z. B. Entscheidung von internationalen Streitfragen durch Verhandlungen; Gleichberechtigung, Verständigung und Vertrauen unter den Staaten; Berücksichtigung der Interessen des anderen; Ausbau der wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit auf der Grundlage der vollständigen Gleichheit und des gegenseitigen Vorteils. In Verfolg dieses Programms will die KPdSU deshalb „im Interesse der Gewährleistung des Friedens eine aktive, konsequente Politik zur Verbesserung und Entwicklung der Beziehungen zu allen kapitalistischen Ländern“<sup>2</sup> durchführen. Dies ist die propagandistisch zugkräftige Seite der Koexistenz, die geeignet

erscheint, die westliche Öffentlichkeit in Sicherheit zu wiegen, ihre Wachsamkeit und ihren Verteidigungswillen zu lähmen.

Die andere Seite der „friedlichen Koexistenz“ zeigt jedoch deutlich, daß der Weltkommunismus von dem Ziel der Weltrevolution um keine Handbreit abgewichen ist. Er hat nur Entscheidungen im Hinblick auf die Wahl der Mittel getroffen: „Die friedliche Koexistenz bildet die Grundlage des friedlichen Wettbewerbs zwischen Sozialismus und Kapitalismus im internationalen Maßstab und stellt eine spezifische Form des Klassenkampfes unter ihnen dar. Indem die sozialistischen Länder sich konsequent für die friedliche Koexistenz einsetzen, streben sie nach unablässiger Festigung der Positionen des sozialistischen Weltsystems in seinem Wettstreit mit dem Kapitalismus.“<sup>3</sup> Mit anderen Worten ist die Praxis der „friedlichen Koexistenz“ der Kampf um die Weltherrschaft des Kommunismus mit allen Mitteln, außer dem des Krieges. Was das bedeutet, hat die Kuba-Krise der Weltöffentlichkeit gezeigt. Gleichzeitig aber hat sie bewiesen, daß es der sowjetischen Führung mit dem einen Grundsatz der Lehre von der „friedlichen Koexistenz“ ernst ist: der thermonukleare Krieg, der die Menschheit während der Kuba-Krise mit der Vernichtung zu bedrohen schien, ist nicht ausgebrochen.

Bei diesem für die gesamte Menschheit lebenswichtigen Aspekt der Theorie von der „friedlichen Koexistenz“ kann ein Zusammenhang zwischen dem Willen zur Verhütung des thermonuklearen Krieges und der Einstellung des modernen sowjetischen Systems zum Menschen im Dritten Parteiprogramm aufgezeigt werden. Der klassische Marxismus-Leninismus will das absolute Glück für den „Menschen an sich“ im abstrakten Zeitpunkt der Verwirklichung der Weltrevolution begründen. Der konkrete Mensch bedeutet ihm bis zur Verwirklichung dieses Zieles nichts, ist nur Mittel zum Zweck, kann zu Hunderttausenden auf dem Wege zum Ziel — etwa bei den stalinistischen Großbauvorhaben — geopfert werden. Der Sittenkodex des Dritten Parteiprogramms enthält demgegenüber folgenden äußerst interessanten Programmsatz:

„Humanes Verhalten und gegenseitige Achtung der Menschen: Der Mensch ist des Menschen Freund, Kamerad und Bruder.“

Hier scheint sich eine neue Abweichung von Lenin zu vollziehen. Dem Individuum wird ein eigenständiger Wert eingeräumt. Beginnt man aber den Menschen als Manifestation eines eigenen, humanen Wertes anzusehen, dann ist das Opfern hunderttausender Arbeiter zur Erreichung der Ziele des Systems nicht mehr zulässig. Dann ist es vor allem nicht mehr zu verantworten, Millionen von Menschen in einem thermonuklearen Kriege zu vernichten, der zur Verwirklichung der Weltrevolution geführt werden würde. Auch aus diesem Zusammenhang heraus wird man den Verzicht auf den Krieg ernst nehmen müssen. Hier zeigt sich der Unterschied der Maßstäbe in Moskau und Peking.

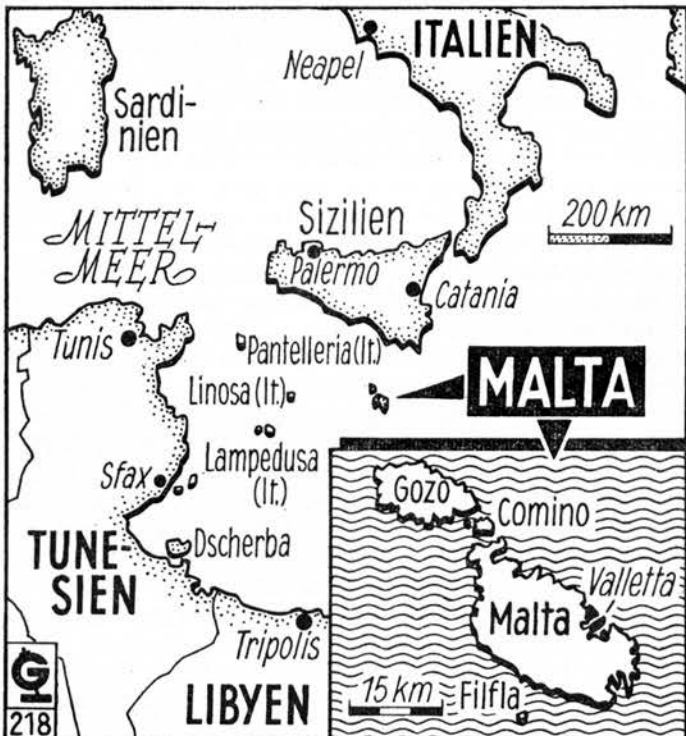
Im Verhältnis zum stalinistisch-chinesischen Marxismus-Leninismus bedeutet die sowjetische Lehre von der friedlichen Koexistenz einen wichtigen Schritt in Richtung auf ein friedliches Zusammenleben zwischen den Staaten diesseits und jenseits des eisernen Vorhanges. Die seit dem Jahre 1955 eingetretene Entspannung ist spürbar und hat zu einigen ersten, wenngleich noch immer vorsichtig zu beurteilenden Ergebnissen geführt. Sie wird von einer gewissen Lockerung innerhalb des östlichen Systems begleitet, die zu interessanten Ansätzen der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Staaten Osteuropas mit westlichen Großmächten geführt hat. Positiv ist in diesem Zusammenhang die durch die neuere sowjetische Doktrin bewirkte Veränderung des militanten Kommunismus zu beurteilen: der Verzicht auf den Krieg als Mittel internationaler Politik, bewirkt durch die realistische Einschätzung der westlichen thermonuklearen Schlagkraft, die Stärke von Schild und Schwert der NATO, und die Erkenntnis, daß der

Westen ernsthaft bereit ist, von seiner militärischen Stärke Gebrauch zu machen.

Unbefriedigend bleibt für den Westen die Tatsache, daß Moskau ungeachtet dieser Fortschritte auf das Ziel der Weltrevolution nicht verzichtet, daß die „friedliche Koexistenz“ von diesem Ziel her gesehen nur ein taktisches Mittel darstellt. Solange die „friedliche Koexistenz“ nur eine spezifische Form des Klassenkampfes darstellt und der Weltkommunismus nicht auf die Verwirklichung der Weltherrschaft mit „friedlichen“ Mitteln verzichtet, solange kann der Westen den Begriff der „friedlichen Koexistenz“ nicht seinem Friedensbegriff gleichsetzen. Freundschaftliche Beziehungen zwischen Staaten sind im westlichen Sinne unvereinbar mit dem erklärten Willen des Partners, dem anderen sein System, seine Weltanschauung aufzuzwingen. Wahre Koexistenz setzt die echte Anerkennung des anderen voraus und damit den Verzicht des Kommunismus auf Weltrevolution und Weltherrschaft. Im Hinblick auf das nukleare Patt hat der Westen alle Aussicht, dem Osten auch diese Einsicht zu vermitteln, dann nämlich, wenn er durch festen Zusammenhalt und koordinierte weltweite Politik die Überlegenheit der westlichen Lebensordnung beweist.

Der Westen hat den friedlichen Wettbewerb mit dem Weltkommunismus aufgenommen. Er kann diesen Wettbewerb nur dann gewinnen, wenn er die Ernsthaftigkeit und Entschlossenheit der östlichen Bedrohung nie aus den Augen verliert. Dabei darf sich der Westen vor allem durch die taktischen und psychologischen Maßnahmen des Kommunismus nicht täuschen lassen — auch nicht durch die Lehre von der „friedlichen Koexistenz“. Die propagandistische Gefahr dieser Lehre ist — auch im Hinblick auf die jungen afro-asiatischen Staaten — ernst zu nehmen. Diese Gefahr ernst nehmen darf jedoch nicht bedeuten, auf das Gespräch mit dem Osten zu verzichten. Die Wachsamkeit, der Zusammenhalt und die Verteidigungsbereitschaft des Westens werden durch die Politik der „friedlichen Koexistenz“ nicht gefährdet, wenn die westliche Gemeinschaft mehr bedeutet als ein „anti“. Unter dieser Voraussetzung kann sich die westliche Welt die freundschaftlichen Beziehungen zum Ostblock nicht nur leisten, sondern wird sie auch zu ihrem

Zusammen mit den beiden afrikanischen Ländern Malawi und Sambia ist Malta am 1. Dezember Mitglied der UN geworden. (Vgl. S. 223 dieser Ausgabe und VN Heft 4/64 S. 152.)



eigenen, politischen Vorteil zu nutzen wissen. Wer glaubt, die objektive und damit manchmal positiv erscheinende Darstellung der „friedlichen Koexistenz“ sei eine Gefahr in sich, mißtraut dem festen Wertgefüge der westlichen Welt. Nur der reine Antikommunist sieht in der friedlichen Koexistenz den Versucher. Er braucht den Kommunismus in der Form des Stalinismus, da er glaubt, nur die Bedrohung in ihrer absolutesten Form, nur der inhumane Stalinismus könne die Abwehrkräfte des Westens genügend mobilisieren. Wer so sein Denken in der bloßen Negation erschöpft, verkennt, daß er dem Gegner das Gesetz des Handelns überläßt: Druck erzeugt hier Einigkeit, nachlassender Druck Desintegration. Nur die vom gegnerischen Druck unabhängige Einigkeit und Integration vermag jedoch die erforderliche Überlegenheit des Westens zu erzeugen. Das bloße „anti“ ist außerdem viel zu einfach. Man kann ein vorzüglicher Antikommunist sein, ohne gleichzeitig ein guter Demokrat zu sein. Die reine Negation schafft keine eigenen Werte, keine eigene Konzeption, kein eigenes Handeln. Für den Westen kommt es deshalb nicht darauf an, wogegen er kämpft, sondern wofür er kämpft. Lockerungserscheinungen im Westen lassen es jedoch als notwendig erscheinen, daß der Westen sich im vermehrten Maße an seinen gemeinsamen Werten orientiert, daß er die Werte seiner Lebensordnung bewußter aktiviert. Demokratie, Freiheit, Recht und Menschenwürde im westlichen Sinne müssen dem Einzelnen noch viel bewußter gemacht werden und in vermehrtem Umfange ihre Realisierung in der westlichen Politik finden. Ein Weg, wie ihn John F. Kennedy aufgezeigt und beschriftet hat.

#### Die sowjetische Offensive der friedlichen Koexistenz

Soweit die Politik der „friedlichen Koexistenz“ tatsächlich zu einer Verbesserung der Ost-West-Beziehungen geführt hat, kann sie vom Westen bejaht werden. Wo sie jedoch propagandistisch dazu angelegt ist, dem Weltkommunismus die Erfindung des Friedens zuzuerkennen, muß der Westen politisch reagieren, den eigenen Friedensbegriff aufzeigen und klar machen, wie weit die „friedliche Koexistenz“ noch von diesem echten Frieden entfernt ist. Vor allem im Hinblick auf die jungen afro-asiatischen Staaten ist diese Klarheit erforderlich.

Da eine Friedensordnung eine Rechtsordnung voraussetzt, war die politische Offensive der „friedlichen Koexistenz“ von der Forderung begleitet, es müsse ein Rechtssystem der friedlichen Koexistenz geschaffen werden. Das sozialistische Völkerrecht der „friedlichen Koexistenz“ sollte das „reaktionäre“ westliche Völkerrecht ersetzen<sup>4</sup>.

In den Vereinten Nationen ist die Lehre von der „friedlichen Koexistenz“ vor allem in dieser Rechtsform behandelt worden. Der sechste Hauptausschuß der Generalversammlung hat sich mit der politischen Lehre der „friedlichen Koexistenz“ in rechtlicher Verkleidung zu befassen gehabt. Der erste Vorstoß des Ostens erfolgte auf der 15. Tagung der Generalversammlung. Auf der 16. ist das Thema unter dem Tagesordnungspunkt „Untersuchung der Völkerrechtsgrundsätze über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit der Staaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen“ auf die Tagesordnung der 17. Generalversammlung gesetzt worden.

Über die Diskussionen des 6. Ausschusses liegen bis heute zwei Berichte vor. Die Tätigkeit des Ausschusses hat zu einer umfangreichen Dokumentation des Generalsekretariats und zur Errichtung eines „Besonderen Ausschusses“ geführt, der einzelne Fragen des Gesamtkomplexes behandelt. Ein Bericht dieses „Besonderen Ausschusses“ wird der am 1. Dezember beginnenden 19. Tagung der Generalversammlung vorgelegt werden. Schließlich haben bis heute insgesamt 22 Mitgliedsstaaten der UN zu bestimmten Punkten der Arbeit des 6. Ausschusses Stellungnahmen abgegeben. Die Diskussionen



des Ausschusses werden nur auf dem politischen Hintergrund und der politischen Interessenlage von Ost und West, wie sie oben aufgezeigt worden ist, verständlich.

**Die Arbeit des 6. Hauptausschusses der Generalversammlung: „Freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit der Staaten“**

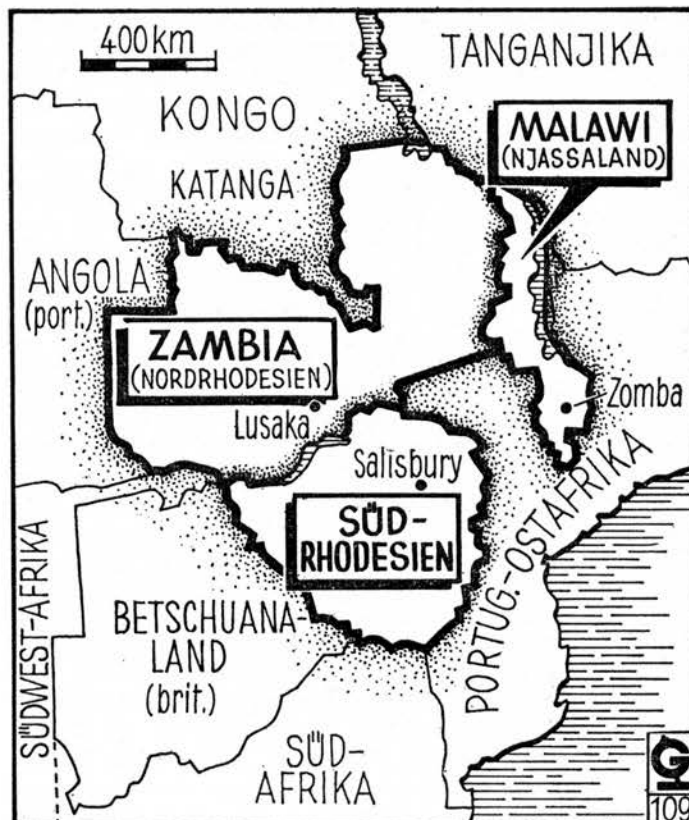
Als Gegenvorschlag zu dem 19 Punkte umfassenden Tschechoslowakischen Resolutionsentwurf<sup>5</sup>, der nach Auffassung der kommunistischen Staaten die Forderung nach einer Durchdringung des Völkerrechts durch den Grundsatz der „friedlichen Koexistenz“ zu Recht erhebe, brachten 12 westliche und dem Westen nahestehende Staaten einen Gegenvorschlag ein. Dieser Gegenvorschlag erkannte zwar an, daß keiner der in der Charta der UN enthaltenen Grundsätze a priori in der Diskussion ausgeschlossen werden sollte, sprach sich aber grundsätzlich dafür aus, daß zunächst nur wenige essentielle Fragen behandelt werden sollten, und benannte hierfür zwei:

1. Die Verpflichtung zur Achtung der territorialen Integrität und der politischen Unabhängigkeit der Staaten, sowie
2. die Verpflichtung zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten.

Demgegenüber versuchten 14 afro-asiatische Staaten einen Kompromißvorschlag einzubringen, der bereits 6 Grundsätze in die Diskussion einbeziehen wollte:

1. Die Enthaltung der Drohung mit oder der Anwendung von bewaffneter Gewalt;
2. die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch Verhandlungen und andere friedliche Mittel;
3. die Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen;
4. das Selbstbestimmungsrecht der Völker;
5. das Recht der Staaten auf souveräne Gleichheit;
6. die Pflicht der Staaten, ihre Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen und anderen Rechtsquellen des Völkerrechts in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Charta zu erfüllen.

Der Westen versuchte in der Diskussion darzutun, daß alle angeführten „Grundsätze“ der freundschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten ausnahmslos bereits in der Charta der UN enthalten seien. Eine erneute Kodifizierung sei deshalb nicht erforderlich und eher geeignet, die Bedeutung und die bindende Wirkung der Charta in Frage zu stellen. Es waren vor allem die jungen afro-asiatischen Staaten, die nicht bereit waren, eine so allgemeine Feststellung voll zu akzeptieren. Sie waren der Meinung, die Charta sei zwar die Grundlage aller dieser Grundsätze, sie sei aber allein nicht ausreichend. Das Konzept der „rule of law“ könne kein politisches Instrument sein. Auch die politischen Organe der Staaten müßten genauso dem Recht unterworfen sein wie andere, nicht-politische, Staatsorgane. Dies gelte vor allem für die Streitschlichtung. Außerdem könne das Recht, wenngleich konservativ seiner Natur nach, nicht eine einfache Bestätigung des Status quo sein. Die jungen afro-asiatischen Staaten hätten im Zeitpunkt der Erlangung ihrer Souveränität eine vorgeformte soziale, politische und wirtschaftliche Ordnung gefunden, die auf allgemein anerkanntem Völkerrecht beruhe. Man könne von ihnen nicht erwarten, daß sie diese Regeln heute als unveränderbar ansehen müßten. Einige Gebiete des Völkerrechts bedürften der Revision und Fortentwicklung, damit dieses Recht in vermehrtem Maße dem sozialen Fortschritt und der Zusammenarbeit zwischen Staaten dienen könne. Immerhin sei anzuerkennen, daß der Prozeß der Rechtsfortbildung langsam und sorgfältig vollzogen werden müsse, um den Respekt vor dem Recht nicht zu gefährden. Die politische Zusammenarbeit sei außerdem nicht ausreichend zur Erhaltung des



Beide Staaten sind aus der früheren Zentralafrikanischen Föderation hervorgegangen, die unter britischer Oberhoheit stand und sich Ende 1963 auflöste. (Vgl. S. 223 dieser Ausgabe und VN Heft 4/64 S. 151 f.)

Weltfriedens, solange die Welt in arme und reiche Staaten geteilt sei.

Der von 37 Staaten auf dem Hintergrund dieser Diskussion eingebrachte Kompromißvorschlag wurde von der Generalversammlung am 18. Dezember 1962 als Resolution 1815 (XVII)<sup>6</sup> angenommen. Während dieser Beschluß insgesamt sieben Grundsätze des Völkerrechts über die friedlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen Staaten auführt, beschränkt er doch zunächst die weitere Arbeit für die 18. Tagung auf die folgenden vier Prinzipien:

1. den Grundsatz, daß sich Staaten in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit oder des Gebrauchs von bewaffneter Gewalt gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates enthalten müssen und Gewalt auch in keiner anderen mit der Charta unvereinbaren Weise ausüben dürfen;
2. den Grundsatz, daß Staaten ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel und in solcher Weise beilegen müssen, daß der internationale Friede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden;
3. die Pflicht, sich in Übereinstimmung mit der Charta nicht in die inneren Angelegenheiten irgendeines Staates einzumischen;
4. den Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten.

Der 6. Ausschuß befaßte sich mit diesen vier Prinzipien auf der 18. Generalversammlung 1963. Gleich zu Beginn der Diskussion brach der dünne Formelkompromiß der Resolution 1815 (XVII) zusammen. Die Frage des eigentlichen Auftrages des Ausschusses und die Frage nach der Form seines Arbeitsergebnisses teilten die Lager erneut.

Der Auftrag des Ausschusses erfuhr im wesentlichen drei verschiedene Auslegungen. Einige Sprecher waren der Meinung, der Ausschuß solle gemäß Art. 13 der Charta nicht nur eine Studie, sondern auch Empfehlungen zum Zwecke der Förderung politischer internationaler Zusammenarbeit sowie der Fortentwicklung und Kodifikation des Völkerrechts vorbereiten. Einige andere hielten dies nicht für aus-

reichend und meinten, der Ausschuß müsse die Fortentwicklung und Kodifikation des Völkerrechts selbst vornehmen. Der Ausschuß könne Vertragsentwürfe vorlegen oder eine Systematisierung des Rechts in Übereinstimmung mit Art. 15 des Statuts der Völkerrechtskommission vollziehen. Demgegenüber waren einige — die westlichen — Vertreter der Auffassung, der Ausschuß habe keinen so weitgehenden Auftrag, sondern solle lediglich eine Studie über die Anwendung der vier zur Diskussion stehenden Rechtsgrundsätze in der Staatenpraxis anfertigen. Fortentwicklung oder Kodifikation des Rechts seien nicht Aufgabe des 6. Ausschusses.

Entsprechend divergierend waren die Ansichten zu der Frage der Form des Arbeitsergebnisses. Jene, die an eine Fortentwicklung des Rechts dachten, wollten sie in der Form einer Deklaration festgehalten sehen, die Verbotsnormen und positive Normen enthalten sollte. Nur durch eine solche Bestätigung und Wiederholung des Rechts könne dessen Verbesserung bewirkt werden. Wenngleich eine solche Deklaration keine formale Rechtsquelle sein würde, so würde ihr doch ein beachtliches rechtliches und moralisches Gewicht zukommen. Durch Übernahme in die Staatenpraxis könnten ihre Normen Teil des Gewohnheitsrechts werden. Demgegenüber war die Mehrheit des Ausschusses der Meinung, daß die Vorbereitung einer Deklaration nicht in die Aufgabenstellung des Ausschusses falle. Es sei unnötig, die Charta neu zu schreiben. Die vier Grundsätze in einem die Staaten bindenden Dokument wiederholen, bedeute eine Ergänzung, wenn nicht gar eine Überprüfung der Charta, die nach Art. 108 und 109 der Charta erfolgen müsse.

Auch die Sachdiskussion ließ im wesentlichen nur die bekannten Meinungsverschiedenheiten zwischen Ost und West aufleben, wie es sich beispielsweise bei den zwei ersten Grundsätzen zeigte.

Bei der Diskussion des Gewaltverbots bestand Übereinstimmung, daß es sich um eine Grundnorm des modernen Völkerrechts handele. Keine Übereinstimmung bestand jedoch in allen konkreten Auslegungsfragen. Einige meinten, „Gewalt“ bedeute nur physische, bewaffnete Gewalt. Andere waren der Ansicht, gemeint sei Gewalt in allen ihren Formen, einschließlich der wirtschaftlichen und politischen Form. Der Gewaltbegriff erfaßte nach dieser Meinung nicht nur die Verwendung regulärer Truppen, sondern auch die irregulären Einheiten und Banden, die von einem Staatsgebiet aus gegen einen anderen Staat operieren. Wieder andere wollten unter Gewaltdrohung auch jeden direkten oder indirekten Druck, einschließlich des Wettrüstens, verstanden wissen. Sie ver-

traten außerdem die Auffassung, daß Hilfeleistung bei nationalen Befreiungskriegen keine Verletzung des Art. 2 Abs. 4 der Charta darstelle. Einige wiesen vor allem darauf hin, daß Art. 42 und 51 der Charta Ausnahmen von Art. 2 Abs. 4 beinhalten, die eng auszulegen seien. Diese Ausnahmen bedeuteten jedoch, daß alle bestehenden Regeln des Völkerrechts über die Anwendung bewaffneter Gewalt in Ausübung der Selbstverteidigung — also insbesondere das Kriegsvölkerrecht — durch die Charta nicht berührt würden. Das Selbstverteidigungsrecht sei unveräußerlich. Demgegenüber wiesen andere darauf hin, daß eine weite Auslegung des Art. 51 von der Charta verbotene Kriege, wie z.B. den Präventivkrieg, rechtfertigen würden.

Ähnlich unterschiedlich waren die Auffassungen im Hinblick auf die Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung. Während die westlichen Staaten alle Streiterledigungsverfahren, einschließlich bindenden Gerichtsentscheidungen, als geeignet ansahen und darauf hinwiesen, daß sich mehr Staaten der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes unterwerfen müßten, hielten die Ostblockländer nur diplomatische Verhandlungen zwischen Staaten als mit der staatlichen Souveränität vereinbar.

Der 6. Ausschuß beschloß seine Beratungen mit der von der Generalversammlung am 16. Dezember 1963 angenommenen Resolution 1966 (XVIII)<sup>7</sup>. Durch sie wird ein Besonderer Ausschuß gegründet, der einen Bericht verfassen soll, in dem „zum Zwecke der Fortentwicklung und der Kodifikation die vier Grundprinzipien zur Sicherstellung ihrer effektiven Anwendung“ die Ergebnisse seiner Studien sowie seine Empfehlungen enthalten sein sollen. Bei seiner Arbeit soll der Besondere Ausschuß weiterhin die Praxis der Vereinten Nationen und der Staaten bei der Anwendung der in der Charta niedergelegten Grundsätze, die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 4 der Resolution 1815 (XVII) und die Diskussionen des 6. Ausschusses berücksichtigen. Es wird abzuwarten sein, wie sich der Besondere Ausschuß dieser schwierigen Aufgabe entledigen wird.

#### Anmerkungen:

- 1 Wagenlehner, Günther: Kommunismus ohne Zukunft. Das neue Parteiprogramm der KPdSU. Stuttgart 1962, 2. Aufl., S. 114.
- 2 S. Anm. 1, aaO, S. 116.
- 3 S. Anm. 1, aaO, S. 114.
- 4 Tunkin, Grigory I.: The Role of International Law in International Relations, in: Völkerrecht und rechtliches Weltbild. Festschrift für Alfred Verdross, Wien 1960, S. 293 ff. Vgl. hierzu Kunzmann, Karl Heinz: Die „friedliche Koexistenz“ im sowjetischen Völkerrecht, in: Europa Archiv 17. Jg. (1962) Folge 21 S. 741 ff.
- 5 Vgl. Münch. Koexistenz, S. 208 dieser Ausgabe.
- 6 Res. 1815 (XVII). — Deutsche Übersetzung s. S. 225 dieser Ausgabe.
- 7 Res. 1966 (XVIII). — Deutsche Übersetzung s. S. 226 dieser Ausgabe.

Der Sonderausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Völkerrechtsgrundsätze über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit der Staaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen tagte vom 27. August bis 1. Oktober 1964 in Mexico City. (Vgl. Kunzmann, Koexistenz, S. 202 ff. und Münch, S. 207 ff., sowie die Entschlüsse in deutscher Übersetzung S. 225 f. dieser Ausgabe.)





# Die Koexistenz im Völkerrecht

PROFESSOR DR. FRITZ MUNCH

Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches  
Recht und Völkerrecht

## I

Es ist möglich, daß der Regierungswechsel in der Sowjetunion die politische Erörterung um die friedliche Koexistenz wieder in Gang bringt. Zwar versichert die neue Staatsspitze, es werde sich an der Grundlage der sowjetischen Außenpolitik, eben der friedlichen Koexistenz, nichts ändern; aber wenn der Wunsch einer Verständigung mit China ernst ist, muß ihr Sinn neu bestimmt werden.

Es taucht also die Frage wieder auf, ob die friedliche Koexistenz von der reinen Doktrin aus überhaupt ein kommunistisches politisches Ziel sein kann, eine Frage, die von den entschiedenen Kommunisten und Antikommunisten scharf verneint worden ist. In der Tat stützen sich die politischen Offensiven der Koexistenz auf reichlich obskure und beiläufige Äußerungen Lenins, die in verschiedenem Sinne ausgelegt werden können. Sie lauten:

„... Zu vernünftigen Bedingungen vergebene Konzessionen sind auch für uns wünschenswert als ein Mittel, um Rußland in der Periode, in der sozialistische und kapitalistische Staaten nebeneinander existieren werden, die technische Hilfe der in dieser Hinsicht weiter fortgeschrittenen Länder zu sichern...“ (vom 23. September 1919)<sup>1</sup>

und

„... Unsere Pläne in Asien? Die gleichen wie in Europa: friedliches Zusammenleben mit den Völkern, mit den Arbeitern und Bauern aller Nationen, die zu einem neuen Leben erwachen...“ (vom 18. Februar 1920)<sup>2</sup>

In beiden Texten werden verschiedene russische Wörter verwendet, nicht etwa das Fremdwort „Koexistenz“.

Die politische Kampagne der Sowjets mit der Koexistenz, insbesondere in der propagandistischen Zuspitzung „co-existence or no existence“<sup>3</sup>, kann auch als Erpressungstaktik betrachtet werden und ist sogar in Jugoslawien so betrachtet worden<sup>4</sup>. Die Aufrichtigkeit des Wunsches nach friedlicher Koexistenz darf nicht nur bei den Sowjets, sondern auch bei den sogenannten Neutralisten bezweifelt werden, die den Gedanken so begeistert aufgegriffen haben. Gerade Indien und Rotchina, die die Koexistenzformel der „Panch Shila“ in einen Vertrag aufnahmen, haben sich wenige Jahre später mit den Waffen in der Hand wegen der Himalaya-Grenzen gegenüberstanden. Die Fälle Goa, Irian, Indonesien-Malaysia, Kuwait, Mauretanien, der algerisch-marokkanische Grenzstreit und ähnliche Vorfälle bieten genug Anlaß zu Hohn.

Indes soll hier nicht die politische Seite erörtert werden<sup>5</sup>, sondern von der friedlichen Koexistenz als Völkerrechtsprinzip die Rede sein.

## II

Mit dem politischen Vorstoß war eine wissenschaftliche Initiative verbunden, indem die Koexistenz auf Betreiben der Ostblockvertreter in verschiedenen wissenschaftlichen Gremien zum Diskussionspunkt gemacht wurde. Am bekanntesten sind wohl die Erörterungen innerhalb der International Law Association geworden, die sich seit der Tagung in Dubrovnik 1956 mit dem Thema beschäftigt. Aber auch die Vereinten Nationen sind mit den völkerrechtlichen Aspekten der Koexistenz befaßt worden<sup>6</sup>, und der Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen (WFUNA) behandelt die Koexistenz auf seiner nächsten Tagung.

Der Ertrag aller dieser Bemühungen ist gering, und es herrscht eine erhebliche Verwirrung. Sie zeigt sich schon darin, daß die verschiedenen Diskussionsbeiträge eine ganz

verschiedene Anzahl von Grundprinzipien der friedlichen Koexistenz behaupten und aufführen.

Die Reaktion ist an verschiedenen Stellen dahin gegangen, das propagandistische Wort „Koexistenz“ zu streichen und statt dessen den Arbeitstitel „Untersuchung der Völkerrechtsgrundsätze über die friedlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit der Staaten nach der Satzung der Vereinten Nationen“ einzusetzen<sup>7</sup>.

Jedenfalls ist von der Koexistenz nicht mehr nur als einer besonderen Beziehung zwischen kommunistischen und nichtkommunistischen Staaten die Rede, sondern auch im Sinne eines allgemeinen Prinzips, das das Verhalten aller Staaten gegen alle anderen beherrschen soll. So wird die Koexistenz als Völkerrechtsgrundlage gesehen, und die Darlegung der Prinzipien der Koexistenz ist nichts anderes als die Darstellung des Völkerrechts schlechthin<sup>8</sup>. Es bleibt dann auch zweifelhaft, ob ein besonderes Völkerrecht für die Beziehungen innerhalb des kommunistischen Blocks noch Raum hat.

Zudem stellt sich bei der Vertiefung des Themas heraus, daß Koexistenz als Grundlage des Völkerrechts gar kein neuer Gedanke ist und ihre Erörterung auch für die allgemeine Doktrin des Völkerrechts von Nutzen sein kann. Man soll also keineswegs ausweichen, sondern im Gegenteil durch eine umfangreiche Diskussion dem Gegenstand das propagandistische Element nehmen<sup>9</sup>.

## III

Die Funktion der Koexistenz in der Völkerrechtslehre kann eine verschiedene sein, je nachdem mehr oder weniger Wertvorstellungen und Postulate in das Wort hineingelegt werden. Zunächst ist die gleichzeitige Existenz mehrerer voneinander unabhängiger Staatsgebilde die gedankliche Voraussetzung internationaler Beziehungen überhaupt<sup>10</sup>. Darum kann Tunkin sagen, daß die Geschichte der Koexistenz mit der Geschichte der internationalen Beziehungen zusammenfällt<sup>11</sup>.

Beziehungen können aber verschiedener Art sein. Auch Über- und Unterordnung, Macht und Unterwerfung sind Beziehungen. Meint man mit Koexistenz ein friedliches Miteinanderbestehen auf gleichem Fuße, so ist die Koexistenz gleichbedeutend mit dem Vorhandensein einer Rechtsordnung bestimmter Prägung, etwa dem Kantischen Föderalismus unabhängiger Staaten<sup>12</sup>.

Ein solches Völkerrecht kann rein statisch sein und sich gewissermaßen auf Besitzgarantien in Friedenszeit, auf Nachbarrecht und auf Formen eines Verkehrs beschränken. Die Koexistenz kann aber schon in diesem Stadium zur Ausfüllung von Lücken des gefestigten Gewohnheitsrechts verwertet werden, z. B. im internationalen Wasserrecht.

Aus den Bedürfnissen der Staaten selbst entwickelt sich durch die Vertragspraxis eine weitergehende aktive Koexistenz<sup>13</sup>. Zwar läßt sich schon in früheren Stadien das positive Prinzip finden, daß kein Staat sich grundsätzlich dem friedlichen Verkehr entziehen darf. Die aktive Koexistenz entwickelt sich aber zur vollen Bedeutung erst in den Zeiten der großen Kollektivverträge und der, zunächst technischen, internationalen Organisationen. Der Fortschritt schafft immer neue Wünsche und Postulate intensiverer Koexistenz.

Diese aktive Koexistenz läßt sich nicht vollständig in Rechtsvorschriften fassen; viele ihrer Erfordernisse bleiben Forderungen an das politische Handeln der Staaten.

Es ist kein Einwand<sup>14</sup>, daß im Völkerrecht bis vor kurzem der Krieg nicht verboten war, der zur Aufhebung der Existenz eines vollständig besiegten Staates führen konnte. Das

humanitäre Kriegsrecht läßt sich auf den Gedanken der Koexistenz der Kombattanten und der Nichtkombattanten zurückführen. Allerdings verlangt die folgerecht weitergedachte Koexistenz die Ächtung des Krieges und ein System kollektiver Sicherheit.

Idealvorstellungen einer perfekten Koexistenz bedeuten die Forderung nach einem Umbau des völkerrechtlichen Staatensystems. Aus ihnen sind — allerdings bis jetzt nur innerhalb einzelner Nationen — Staatenbünde und Bundesstaaten hervorgegangen. Gegenwärtig sieht man in Westeuropa eine intensive Koexistenz in einer Art De-facto-Staatenbund verschiedener Integrationsstadien mit jeweils verschiedenem Teilnehmerkreis.

Eine extreme, vielleicht utopische Steigerung des Koexistenzgedankens zielt auf die Auflösung des völkerrechtlichen Staatensystems in einen Weltstaat.

#### IV

Man kann dieses Denkschema, wenn man will, auch an den Ablauf der uns bekannten Geschichte anlehnen. Es hat immer wieder Zustände gegeben, die wir mit Koexistenz beschreiben dürfen<sup>15</sup>. Am Ende einer jeden Auseinandersetzung, die nicht mit dem vollen Siege einer Seite endete, stand eine Koexistenz. Hier sei nur derjenigen der Christen und Heiden nach dem Ende der Kreuzzugszeit<sup>16</sup>, der Konfessionen nach den Wirren der Reformationszeit, der republikanischen und monarchischen Staaten nach dem Ende der Heiligen Allianz gedacht. Diese letztere ist anscheinend, als Ursprung des noch heute geltenden liberalen Völkerrechts, das Modell einer Koexistenz von Staaten verschiedener innerer Ordnungen, wie sie von sowjetischer Seite propagiert wird.

Ist dem so, erscheint die ganze Koexistenzpropaganda unnötig: unser geltendes Völkerrecht verbietet seit eh und je die Einmischung anderer Staaten in die innere Ordnung. Die Koexistenzpropaganda hätte, wenn überhaupt einen, nur den Sinn eines Versprechens, von der Ideologie der Weltrevolution zur traditionellen Toleranz und Nichteinmischung zurückzukehren. Dagegen haben sich aber die entschiedenen Kommunisten unter Anführung der Chinesen heftig gesträubt, sie haben den Vorschlag der friedlichen Koexistenz als Verrat an der Weltrevolution gebrandmarkt.

#### V

Aber auch in der Völkerrechtslehre ist die Koexistenz keineswegs neu. Seit Ende des 18. Jahrhunderts taucht sie wörtlich<sup>17</sup> oder umschrieben als Grundlage des Völkerrechts in einer ganzen Schule auf, die man vielleicht als Ausläufer des rationalen Naturrechts bezeichnen kann<sup>18</sup>. Sie hat sich sogar vom Naturrecht gelöst und hat dessen Verurteilung und Entthronung überstanden; eine ganze Anzahl von deutschen Völkerrechtlern in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist ihr zugetan<sup>19</sup>. Die Koexistenz erscheint auch später noch gelegentlich als Faktum, an das eine soziologische Begründung des Völkerrechts geknüpft wird<sup>20</sup>.

Im einzelnen gibt es Abwandlungen. Schwierig ist z. B. das Verhältnis von Koexistenz und Souveränität. Wo das ganze Völkerrecht auf die Koexistenz gestützt wird, gehört die Souveränität in ihrer klassischen Auffassung zu den Instituten des Völkerrechts, die aus der Koexistenz hervorgehen. Souveränität und Grundrechte der Staaten sind eigentlich die Entfaltung der Koexistenz<sup>21</sup>. Eine andere Sicht ist aber gleichfalls möglich: die Souveränität ist gewissermaßen der primitive Status, und die Erfordernisse der Koexistenz schränken sie ein<sup>22</sup>. Endlich gibt es Autoren, die Souveränität und Bindung nicht als Regel und Ausnahme angesehen wissen wollen, sondern die völkerrechtliche Ordnung als Ganzes sehen<sup>23</sup>. Diese Haltung entspricht wohl den neueren Ansichten, die in der Souveränität nur eine notwendige Eigenschaft des Vollsubjekts der Völkerrechtsgemeinschaft sehen, nicht aber ein

Dogma oder einen Rechtssatz. Monaco hat ein Lehrbuch des Völkerrechts geschrieben, in dem das Wort „Souveränität“ anscheinend nur in einem Zitat zufällig vorkommt.

Es ist heute durchaus möglich, jene Ideen wieder aufzunehmen und mit der Koexistenz das Völkerrecht überhaupt zu erklären, sogar die Gradationen der einfachen, aktiven und gesteigerten Koexistenz zur Einteilung der Materie zu verwenden, wobei das Deliktsrecht und Kriegsrecht (Sanktionen) sich als „gestörte Koexistenz“ anschließen ließen.

#### VI

Unter den vielen Entwürfen zur Kodifikation der Prinzipien der friedlichen Koexistenz seien hier nur zwei mitgeteilt:

##### A. Bericht Radojkovic, ILA, Report of the 50th Conference 1962, S. 310, insbes. S. 322 ff.

1. Angriffsverbot
2. Selbstverteidigungsrecht
3. Aktive Unterstützung der Vereinten Nationen
4. Nichtunterstützung der Staaten, gegen die die Vereinten Nationen vorgehen
5. Achtung der territorialen Integrität und der politischen Unabhängigkeit
6. Nichtanerkennung von Situationen, die aus Vertragsbruch entstehen
7. Nichteinmischung in innere Angelegenheiten
8. Souveräne Gleichheit der Staaten
9. Verbindlichkeit der Verträge
10. Friedliche Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten
11. Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
12. Selbstbestimmungsrecht der Völker
13. Allgemeine Zusammenarbeit der Staaten
14. Gegenseitiger Vorteil in Verträgen
15. Hilfe an Entwicklungsländer

##### B. Tschechoslowakischer Entwurf auf der 17. Generalversammlung der Vereinten Nationen

1. Tätigwerden zur Aufrechterhaltung von internationalem Frieden und Sicherheit
2. Friedliche Beilegung von Streitigkeiten
3. Verbot der Gewalt und der Drohung mit Gewalt
4. Verbot der Massenvernichtungswaffen
5. Allgemeine und vollständige Abrüstung
6. Verbot feindlicher Propaganda
7. Kollektive Sicherheit
8. Souveränität der Staaten
9. Unverletzlichkeit des Staatsgebiets
10. Achtung vor der Unabhängigkeit der Staaten
11. Souveräne Gleichheit der Staaten
12. Recht auf Teilnahme an den zwischenstaatlichen Beziehungen
13. Nichteinmischung
14. Selbstbestimmungsrecht der Völker
15. Abschaffung des Kolonialismus in jeder Form
16. Achtung der Menschenrechte
17. Zusammenarbeit in Wirtschaft, Sozialwesen und Kultur
18. Strenge Befolgung der internationalen Verpflichtungen
19. Staatenhaftung

Zur Kritik muß man sagen, daß ein für uns wesentlicher Punkt fehlt: ein verbindliches System der Entscheidung von Staatenstreitigkeiten, wenigstens in Rechtsstreitigkeiten. Der Ostblock umgeht ihn mit der Formel der allgemeinen friedlichen Beilegung, ähnlich wie die Satzung der Vereinten Nationen. Damit ist aber kein einziges Verfahren, welches eine Erledigung des Streits herbeiführt, verbindlich gemacht. Die Folge davon ist, daß die von Zeit zu Zeit erscheinenden Listen der beim Sicherheitsrat formell noch anhängigen Sachen immer länger werden, und daß die Streitigkeiten



fortschwellen. Jeder Staatenstreit enthält auch eine Rechtsfrage, und ein Beilegungssystem wie das des deutsch-schweizerischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrages von 1921 müßte allgemein eingeführt werden. Weiter enthalten diese Programme durcheinander Sätze des aktuellen Völkerrechts, Postulate für eine *lex ferenda*, nicht formulierbare Wünsche für eine internationale Ethik und utopische Begehren, die nur in einer viel engeren Gemeinschaft, aber nicht in einer internationalen Staatengesellschaft des gegenwärtigen Stiles verwirklicht werden können. Manches scheint sich an die extremen Thesen der sowjetischen Vorschläge zur Definition des Angriffs anzulehnen, über die schon so lange ohne Erfolg diskutiert wird.

VII

Nachstehend wird der Versuch gemacht, diese Elemente der Koexistenzpläne auseinanderzuziehen. Es wird sichtbar werden, daß schon in der ersten Kategorie, also derjenigen, die man wenigstens im Grundsatz zum gegenwärtig geltenden Völkerrecht zählen kann, die Abgrenzung zwischen erlaubt und unerlaubt, der genaue Inhalt eines jeden Prinzips, höchst unklar ist, und daß es in der Tat, wie Tunkin sagte, jahrelanger fleißiger Arbeit bedarf, um einen brauchbaren Kodex staatlichen Verhaltens darzubieten.

Das soll aber nicht hindern, an diese wichtige Arbeit heranzugehen, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Erörterungen von jedem Wunsch nach billiger Propaganda verschont bleiben.

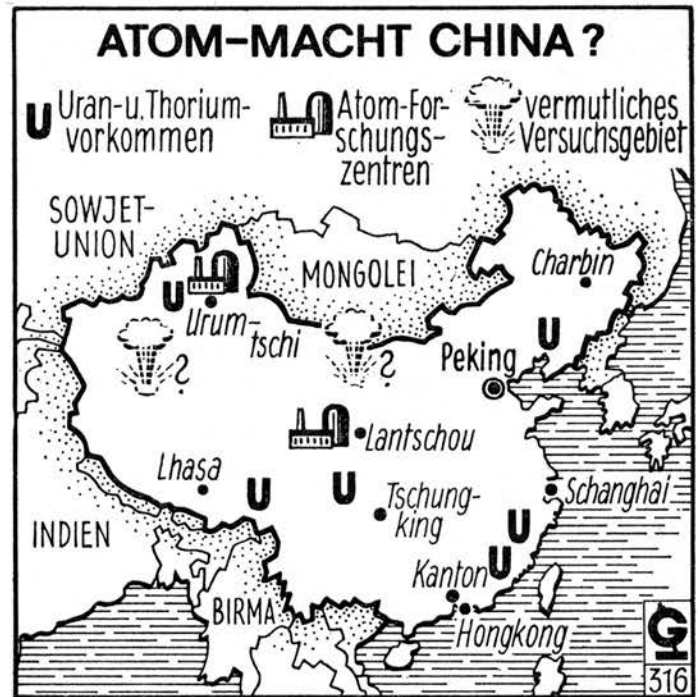
A. Koexistenzregeln des gegenwärtigen positiven Völkerrechts:

1. Souveräne Gleichheit
2. Selbsterhaltung
3. Achtung vor der Souveränität
4. Verbot der Gewalt und Drohung mit Gewalt
5. Selbstbestimmungsrecht — hier zunächst nur der Staaten — (Völker s. unten Ziff. 26)
6. Territoriale Integrität
7. Nichteinmischung
8. Verbot feindseliger Propaganda
9. Verbindlichkeit der Verträge und des Völkerrechts
10. Staatenverantwortlichkeit
11. Teilnahme am internationalen Verkehr
12. Verbot der Massenvernichtungswaffen

Die Ziele der Vereinten Nationen, die im Sinn einer vertieften Koexistenz gesteckt sind, greifen in Wirklichkeit in die Sphäre ein, die nach positivem Recht noch innere Angelegenheit jedes Staates ist. Die Vereinten Nationen warten auch keineswegs, bis sich ein Staat bereitgefunden hat, in einer bisher inneren Angelegenheit die Zuständigkeit der Vereinten Nationen anzuerkennen und bestimmte Verpflichtungen auf sich zu nehmen, die mehr sind als die Zustimmung zu einem Programm der Organisation. Sie nehmen für sich in Anspruch, auf bestimmten ihnen wichtig erscheinenden Gebieten über die Schranke des Art. 2 Abs. 7 der Satzung hinwegzugehen und das Interesse der Organisation als Rechtfertigung für die Einmischung genügen zu lassen.

B. Koexistenzregeln, die teilweise vertraglich festgelegt sind und deren allgemeine Geltung erstrebenswert und möglich erscheint (*lex ferenda*):

13. Nichtanerkennung vertragswidriger Situationen — zu erweitern zur Nichtanerkennung völkerrechtswidriger Vorgänge und Situationen überhaupt
14. Friedliche Beilegung von Streitigkeiten — hier auf verbindliche Unterbreitung der Rechtsstreitigkeiten beschränkt (für politische Streitigkeiten vgl. unten Ziff. 25)
15. Kollektive Sicherheit



Am 16. Oktober 1964 um 15.00 Uhr Pekinger Zeit brachte Rotchina die erste Atombombe zur Explosion. Das wird den Wunsch vieler Staaten, die Volksrepublik China in der UNO vertreten zu sehen, verstärken.

16. Garantie der Menschenrechte
17. Solidarität mit Aktionen der Vereinten Nationen

Hinzuweisen ist darauf, daß die Punkte 14, 15 und 16 im regionalen Recht Westeuropas schon weithin verwirklicht sind. Bei Punkt 17 wird eine Ergänzung der Satzung der Vereinten Nationen notwendig sein, weil zur Zeit nur Beschlüsse des Sicherheitsrats nach Kap. VII — wenn sie zustande kommen — die Mitglieder verpflichten.

C. Koexistenzregeln, die nicht juristisch faßbar erscheinen, aber als politische Prinzipien zu empfehlen sind:

18. Recht der Hilfeleistung
19. Hilfe an Entwicklungsländer
20. Gegenseitiger Vorteil in Verträgen
21. Abbau des Kolonialsystems
22. Allgemeine Zusammenarbeit der Staaten

D. Koexistenzregeln, die nur im Staatenbund, Bundesstaat oder Weltstaat zu verwirklichen sind:

23. Allgemeine Anerkennung aller staatlichen Hoheitsakte
24. Allgemeine und vollständige Abrüstung
25. Friedliche Regelung von Streitigkeiten hier: politischer Art mit bindender Wirkung
26. Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Anmerkungen:

- 1 Lenins Werke, Ausgabe des Instituts für Marxismus-Leninismus beim ZK der KPdSU, deutsche Ausgabe 1961, Bd. 30 S. 22.
- 2 Interview, abgedruckt im New York Evening Journal vom 21. Februar 1920.
- 3 Vgl. etwa bei Rothstein, Andrew: Peaceful Coexistence, 1955, in der Aufmachung des Umschlags.
- 4 In höflicher Verkleidung: „Si elle (d. i. die Koexistenz) était une alternative de la guerre, elle représenterait une tactique de contrainte.“ So Stanovnik auf einem Kolloquium in Belgrad 1961. Nouvelles tendances en droit international, S. 101.
- 5 Hierzu neustens zusammenfassend McWhinney: Peaceful Coexistence and soviet-western International Law, 1964.
- 6 Vgl. die Entschlüsse der Generalversammlung 1815 (XVII) vom 18. Dezember 1962 und 1966 (XVIII) vom 16. Dezember 1963. — Deutsche Übersetzung s. S. 225 dieser Ausgabe.
- 7 So die eben erwähnten Entschlüsse der Generalversammlung, der — allerdings nicht konsequent durchgeführte — Beschluß der International Law Association in Brüssel 1962, und der Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen (WFUNA).
- 8 Krylov auf der ILA-Tagung in Dubrovnik, Report of the 47th Conference, 1956, S. 42.

- 9 Darum rief Tunkin voll Verdruß auf der ILA-Tagung in Brüssel aus, man würde ja für jede Einzelfrage der Koexistenz Jahre der Diskussion und des Studiums brauchen (Report of the 50th Conference, 1962, S. 294), und McWhinney (S. 299) spottete, die sowjetischen Juristen kennten im objektiven Gewande nun ihr eigenes Geistesprodukt nicht wieder.
- 10 Bartos, ILA-Report of the 47th Conference, 1956, S. 17.
- 11 Tunkin: Coexistence and International Law, Recueil des Cours de l'Académie de Droit international, Bd. 95 S. 5.
- 12 Vlachos: „Fédération des peuples“ et coexistence pacifique chez Kant, Mélanges Séfériades, 1961, Bd. I S. 367 behauptet, Kants Föderalismus freier Staaten sei kein Föderalismus im heutigen Sinne, sondern die friedliche Koexistenz.
- 13 Daß es eine Gradation der Koexistenz gibt, liegt dem Beitrag von Peterin in den Nouvelles tendances en droit international, S. 96 f., zugrunde.
- 14 S. Peterin, s. Anm. 13, aaO, S. 96.
- 15 Das war das Thema des 26. Deutschen Historikertags in Berlin 1964.
- 16 So Ehrlich, L.: Polski wyklad prawa wojny XV wieku, 1955, S. 256, über eine Predigt des Stanislaus von Skarbimierz und einen Schriftsatz an das Konzil zu Konstanz aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts.
- 17 Das Wort ist anscheinend zuerst im 2. Jh. von Irenaeus gebraucht worden, der von der Koexistenz der drei Personen der Trinität sprach. Die Philosophie hat es später verwendet, es kommt in Kants Dissertation vor.
- 18 Scheuner hat auf der ILA-Tagung 1962 an Christian Wolffs civitas maxima erinnert.
- 19 Heffter, Bluntschli, v. Holtzendorff, Ullmann. — Über diese ganze Vorgeschichte der Koexistenz ist eine Arbeit von Horst Rheinen in Vorbereitung.
- 20 Schon Ullmann, Völkerrecht, 1. Aufl. 1898 S. 4, 28; 2. Aufl. 1908 S. 41, 59 f., Silbert, Traité, 1951, Bd. I S. 2.
- 21 So wird man wohl Heffter: Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, 1844, zu verstehen haben. S. 12: „So ist von selbst in dem Friedlichzusammenbestehenwollen das Recht . . . enthalten.“ Man wird bei ihm elf Grundsätze finden können.
- 22 Rivier: Programme d'un cours de Droit des Gens, 1889. Überschrift des Kap. IV: „Droits essentiels des Etats — Restrictions apportées à ces droits par suite de la coexistence des Etats . . .“ S. 62 führt er aus, daß die Gemeinschaft mehr und mehr die Beziehungen der Staaten untereinander erfaßt und ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt. — Nicht unähnlich Krylov, Report on the 47th Conference, 1956, S. 42: Der ganze Stoff des Völkerrechts zerfalle in zwei Teile: 1. die Frage der Souveränität des Staates, 2. die Frage der aktiven und passiven Koexistenz. Es ist aber unwahrscheinlich, daß ein sowjetischer Völkerrechtler die Koexistenzforderung als Einschränkung der Souveränität gelten ließe.
- 23 v. Mohl: Staatsrecht, Völkerrecht, Politik, Bd. I, 1860, S. 600, s. auch S. 585 f. Er hat den Koexistenzgedanken der Sache nach, wenn er S. 583 f. von der „Ordnung des Nebeneinanderbestehens der gleichzeitigen, an sich voneinander unabhängigen Völkerorganismen“ redet.

## Der Weg der Vereinten Nationen im Lichte der Evolution der Menschheit

DR. OTTO JUNGHANN †

Regierungspräsident i. R.

*Der Verfasser war Mitbegründer und langjähriger Ehrenvorsitzender der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen. Er starb am 25. Oktober an den Folgen eines Verkehrsunfalles. In ungewöhnlicher geistiger und körperlicher Frische erreichte er das 92. Lebensjahr. (Siehe S. 225 dieser Ausgabe.) Dr. Junghann hatte für unsere Zeitschrift einen Beitrag in Vorbereitung. Zu seiner Fertigstellung ist es nicht mehr gekommen. An seiner Stelle bringen wir zu Ehren des Verstorbenen einen Aufsatz, den die „Schweizer Monatshefte“ in ihrer August-Ausgabe 1963 veröffentlichten. Die Ausführungen zeugen von der Weite und Tiefe des Weltbildes des Neunzigjährigen.*

Der Weg der Vereinten Nationen ist der Weg einer von Menschen in unserer Erscheinungswelt geschaffenen oder vielmehr zu schaffenden Organisation.

Das bedeutet die Notwendigkeit, vor der Darstellung dieses Weges sich ein Bild vom Wege der Menschheit in toto zu machen.

Ich maße mir nicht an, ein Prophet zu sein, meine aber, daß man sich durch Betrachtung des bisherigen Weges der Menschheit ein gewisses Wahrscheinlichkeitsbild kommender Menschheitsentwicklung schaffen kann.

Der bisherige Weg der Menschheit entspricht, zunächst rein äußerlich gesehen, einem unendlich langsamen, aber stetigen, in wechselnden Rhythmen sich vollziehenden Prozeß, der, unter Vorstößen und Rückschritten, ähnlich der Echternacher Prozession, bei zunehmender Bevölkerungsdichte von der Urgruppe, der Familie, zu immer zahlreicheren und größeren Menschengruppen führt, innerhalb deren der an die Biosphäre anschließende ursprüngliche Kampf aller gegen alle wachsender gegenseitiger Rücksichtnahme Raum gibt, wobei das Urmittel der Gewalt gegenüber den sich mehrenden Versuchen seelischer Verständigung zunehmend in Verruf gerät. Über Stammeshäuptlinge der Jäger- und Nomadenvölker, absolute Herrscher von Agrar- und später auch Industriegebieten bis zur Beteiligung des organisierten Volkes an der Gesetzgebung in der Form der sogenannten Demo-

kratien, kommen und wechseln alte und jüngere Lebensformen, wobei sich auf den verschiedenen Kontinenten, jedenfalls in weiteren Bezirken, Sonderkulturen abzeichnen, die wie Blüten aufkeimen und wieder welken, zum Teil aber auch miteinander in engeren Kontakt geraten, der dann neue Impulse zum Aufkeimen neuer Gesamtkulturen vergrößerter Gruppeneinheiten erzeugt. Langsam mehren sich auch die Versuche der Bildung größerer befriedeter Gruppen durch Staatenbünde und Bundesstaaten; Fortschritte der Technik führen zur Intensivierung des internationalen Verkehrs. Bestrebungen gegenseitiger Rücksichtnahme verdichten sich zur Vereinbarung allgemeiner Grundsätze zur Milderung der Härten des Krieges, später sogar auch auf dem Gebiete der Ernährungshilfe, Gesundheitspflege und der geistigen Erziehung. Im Anschluß an große Kriege entsteht sogar im Kreise einer fortgeschrittenen Elite der Gedanke und der Versuch der Gründung einer zentralen Weltorganisation, zunächst allerdings mit negativem Erfolg, da noch zu viele Länder der nötigen Reife ermangeln. An die Auflösung des Völkerbundes schließen sich dann alle jene uns heute noch gut bekannten Ereignisse, die zu einem zweiten Versuch internationaler Administration der Welt führen, der sich dann aber bald vor die Mauer einer zwischen zwei großen Völkergruppen sich entwickelnden Spannung gestellt sieht. Nunmehr tritt ein neuer Entwicklungsfaktor im Ablauf der Evolution auf: die Möglichkeit eines kriegerischen Zusammenstoßes zwischen den beiden Riesen scheint durch die inzwischen erzielten Fortschritte der Naturwissenschaft und Technik heute insofern in Frage gestellt, als jeder Krieg zur fast völligen Vernichtung beider Parteien zu führen droht. Damit ist die Welt möglicherweise an einem markanten Hauptabschnitt der Menschheitsentwicklung angelangt, nämlich der Ausschaltung des Krieges als Mittel der Politik und seiner Einrangierung in das Register *krimineller Handlungen*.

### *Stufen der geistig-seelischen Entwicklung der Menschheit*

Das wichtigste sind die Daten der geistig-seelischen Entwicklung, die ich bisher nur am Rande gestreift habe. Ihre Wichtigkeit meldet sich gerade heute in überwältigender



Form an, nämlich in der Gegensätzlichkeit der Zielrichtung und der geistigen Begründung ihrer Bestrebungen seitens der beiden großen Gegner.

Von den primitivsten Anfängen an müht sich der Mensch, in dem intuitiven Gefühl, von höheren Gewalten abhängig zu sein, um die Herstellung eines Kontakts mit diesen und um Versuche, sie günstig zu stimmen und bei ihnen Schutz zu suchen. In den einzelnen Gruppen finden sich immer schon geistig und seelisch bevorzugte Menschen in Gestalt von Medizinmännern, Weisen und Priestern, welche besondere Kulte und Verehrungsformen schaffen und pflegen. Die anfängliche Vielzahl verehrter höherer Gewalten, die vielfach mit Naturerscheinungen identifiziert werden, konzentriert sich in den fortgeschritteneren Menschengruppen allmählich auf eine einzige höchste Gewalt, eine zentrale Gottheit, die aber meist noch von Nebengöttern oder heiligen Vermittlern verschiedenster Art begleitet ist. Es entwickelt sich zugleich eine Unzahl von Kultformen und Dogmen. Viele von diesen Vorstellungen legen besonderen Wert auf die Ausmalung des Ziels; andere, insbesondere die Ostasiaten, betonen mehr die Findung des Weges zum Ziel, wie Laotse oder die Ostinder, die eine Erörterung des näheren Wesens des göttlichen Zentrums als unaussprechbar ablehnen. Die von besonderen Lichtgestalten mit intuitiver Sicht geschaffenen höheren Religionsgemeinschaften werden zwar in der Praxis der nachrückenden Menschen durch intellektuelle Verzerrung und durch Kultwucherungen wieder denaturiert, so daß sogar der eigenen Lehre entgegengesetzte Handlungen mit wildem Eifer begangen werden; sie ringen sich aber immer von neuem zu Abklärungen durch, die dem letzten Sinn des menschlichen Seins und dem rechten Wege zum Heil des Menschen wieder näherrücken.

Es zeichnen sich dabei Bewegungen ab, die einem Pendelschwung gleichen, bei genauerer Betrachtung aber wohl eher dem Wege einer *Spirale* ähneln, die auch nach den Seiten ausschlägt, im ganzen aber doch zur Niveauerhöhung führt. Eine solche Bewegungsfolge erleben auch gerade wir heute in unserer abendländischen Kulturgemeinschaft. Wir sind offenbar zur Zeit im Begriff, zum Gegenschwung gegenüber einer vorhergehenden entgegengesetzten geistigen Bewegung überzugehen.

#### *Pendelschwung zwischen Anerkennung transzendentaler Kräfte und Rationalismus*

Im christlichen Abendland war die Ausbreitungskraft des Christentums zunächst außerordentlich stark. Die Dynamik religiöser Überzeugung legte das Gesamtleben des Menschen zunehmend in Beschlag. Im Laufe der ersten Jahrhunderte übertraf die Kraft religiöser Bindung der Menschen bei weitem jede politische Inanspruchnahme. Selbst der Kaiser des Heiligen Römischen Reichs hatte bekanntlich weitgehend auf den Papst Rücksicht zu nehmen. Aber langsam verblaßte die Kraft der christlichen Religionsgemeinschaft. Zum Teil waren hier dogmatische Streitigkeiten im Spiel — die wesentliche und entscheidende Ursache aber war der Einbruch des sogenannten „Aufklärungszeitalters“, das etwa mit Galilei und Kepler begann. Der nun dauernd wachsende Eindruck der Erkenntnisse der naturwissenschaftlichen und technischen Forschung auf die Menschen schlug sich allmählich in einer Atmosphäre nieder, in welcher der Wert religiöser Überzeugung, das heißt also des Glaubens, mehr und mehr bezweifelt, religionsgeschichtlich festgelegte Ereignisse als mit der natürlichen Wirklichkeit für unvereinbar gehalten und schließlich sogar der Kern des religiösen Heilsgedankens als frommer Aberglaube empfunden wurde. Es begann die Zeit der Säkularisierung breiter Bevölkerungsmassen, besonders der immer zu Liberalisierungen neigenden Intellektuellen. Der Zweifel der säkularisierten Massen an der Verlässlichkeit der religiösen Dogmen verdichtete sich im prak-

tischen Daseinskampf allmählich zu der Vorstellung, daß der Mensch einer höheren transzendentalen Hilfsstellung gar nicht bedürfe. Wohl anerkannte man die Gewalt der auf das Leben der Menschen einwirkenden Naturkräfte, übersah zugleich aber die Wirkungen sich entwickelnder seelischer Energien. Im geistigen Bereich war es nur noch die Ratio, der Intellekt, mit dem man sich beschäftigte. Intuitive Kräfte und Gläubigkeit verloren weitgehend an Kredit und wurden vom neuen Typ des Intellektuellen belächelt.

So brach denn mit dem Beginn des industriellen Zeitalters der Marxismus als eine starke geistige Bewegung in die abendländische Gemeinschaft ein mit Thesen, die angesichts der Haltung der kapitalistischen Unternehmer der industriellen Frühzeit auch gerechtfertigt schienen.

Das Rad der Aufklärung drehte sich dann aber noch weiter ins Extreme. Man begann, den Menschen an die Stelle der Gottheit zu setzen, den Menschen, der den Ablauf der Dinge durch Bezwingung der Natur und unter Verwendung der im Intellekt wurzelnden logischen Kräfte, ohne höhere Hilfe nunmehr selbständig zu regulieren hatte. Man brauchte nur die Gehirntätigkeit des Menschen umzuschalten, um jedes amtlich dekretierte Ziel anzuordnen zu können. Allerdings mußte man dabei auch Gewalt anwenden, um den widerspenstigen menschlichen Geist gefügig zu machen; aber auch das schien durchführbar, wenn man der Menschheit ein anziehendes Endziel vorhielt, auf das sie in Hoffnung hinsteuern sollte. Interessant ist dabei, daß dieses Endziel starke äußerliche Ähnlichkeiten mit religiösen Gedankengängen hat; die kommunistische These: „Alles für die Gemeinschaft“ ist die unwillkürliche Erinnerung an die intuitiv geschaute Gemeinschaft aller Menschen, die Brüder sind.

Der Kulminationspunkt dieses, später auch auf Ostasien übergreifenden, manischen Ansturms gegen transzendente Vormundschaft offenbart sich heute wohl in jenem Wort eines jungen chinesischen Intellektuellen im Gespräch mit einem Amerikaner, der ihm die unsagbaren Schwierigkeiten ihrer kommunistischen Regulierungsversuche vorhielt:

„Wir sind Prometheus, der eine neue Menschheit schafft.“

Der weiten Mehrheit der heutigen abendländischen Menschheit ist noch kaum zum Bewußtsein gekommen, daß inzwischen der Pendelrückschwung oder die Wendung der Evolutionsspirale nach der anderen Seite eingesetzt hat. Wir stehen jetzt im Beginn des Rückschwungs aus dem Kraftfeld der sogenannten Aufklärung. Wir erleben heute das Aufdämmern der Erkenntnis, daß das Aufklärungszeitalter eine Sackgasse auf dem Evolutionswege der Menschheit darstellt. Zwei Umstände sind es, die an der Wurzel dieses Aufdämmerns liegen.

Die Naturwissenschaften, welche die Aufklärung einleiteten, sind inzwischen so tief in die wachsende Kompliziertheit des Ablaufs natürlichen Geschehens eingedrungen, daß sich nunmehr hinsichtlich des naturwissenschaftlichen Erkenntnisvermögens, insbesondere der Möglichkeit der Erkenntnis der Anfänge allen Seins, stärkere Zweifel, gerade auch in der wissenschaftlichen Welt auftürmen. Man wird heute mehr und mehr auf die Bedeutung transzendentaler Gesichtspunkte zurückgeworfen. Gerade führende Gelehrte unserer Zeit haben sich wieder vor der Gottheit verneigt. Ich hörte den letzten Vortrag, den Planck über die Quantentheorie hielt und der mit den Worten endete: „Näher zu Gott!“

Es zeigt sich aber dabei zugleich, daß auch die Naturwissenschaft und die Technik zur Evolution gehören. Einen neuen Aufbruch erlebt nun die Erkenntnis, daß nur die *Verbindung von Ratio und Intuition* zur höchst erreichbaren Geistigkeit im Rahmen unserer Erscheinungswelt führt.

#### *Wandlungen im Bereich der Religionen*

Die nun langsam einsetzende neue religiöse Entwicklung kündigt sich auch bereits in zunehmenden Versuchen religiöser

Gemeinschaften an, sich aus der Knechtschaft überflüssiger dogmatischer Thesen, die letztlich die Evolution hemmen, zu befreien und sich zugleich im Anstreben des letzten göttlichen Heils einander in der neu belebten ökumenischen Bewegung zu nähern und die Kernsätze religiösen Glaubens schärfer und klarer herauszuarbeiten, jene Kernsätze, die im christlichen Glaubensbereich lauten: „Liebe Gott, deinen Herrn, über alles und deinen Nächsten wie dich selbst.“ Diesen beiden Forderungen streben heute in verschieden abgetönter Stärke und variierender Form letztlich alle großen noch lebenden Religionen zu. Die Unterschiede der Lehren sind größtenteils durch Zusätze entstanden, die ihren Ursprung in der Ratio haben.

Die Bestrebungen der Ökumene stehen heute in ihren Anfängen. Bisher hatten nur die vielfältigen protestantischen Gruppen und Sekten miteinander verhandelt; jetzt sind auch orthodoxe Mitglieder in den Verhandlungskreis eingetreten. Bei der verschärften Konzentrationstendenz der Gegenwart kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß neu heraufsteigende geistige Stufen zur Erweiterung dieses Kreises führen werden.

Es wird sich dabei als eine wesentliche Aufgabe herausstellen, der Ratio, deren Mitwirkung bei der formalen Gestaltung von Glaubenssätzen notwendig ist, um das schwer in Worte zu fassende intuitive Bild der Masse der Gläubigen begreiflich zu machen, die ihr gebührende Beteiligung und *Begrenzung* gegenüber der Intuition zuzuweisen. Die Inder zum Beispiel legen den Hauptakzent auf die intuitive Vision, die man nicht in Worte fassen kann, wobei die Beteiligung der Ratio — auch sonst im Tagesleben — zu kurz gekommen ist, was auch den wissenschaftlichen Aufstieg, der zum Gesamtaufstieg des Menschen gehört, beeinträchtigen mußte und die religiöse Bestrebung aus dem Kampf ums Dasein herausführte, um in der Harmonie des Nirwana das ersehnte Ziel zu finden.

Wir Abendländer haben umgekehrt eine vielleicht übertriebene Dosis Ratio in unsere religiösen Vorstellungen eingefiltrierte, zugleich aber den Menschen in den vollen Lebenskampf verwiesen, in welchem er einerseits kulturfördernde Wissenschaft erzeugte, was dem Inder nicht gelang, andererseits aber der Gefahr intellektueller Abirrungen leichter erlag, wie die Geschichte gezeigt hat. Hierin gründet auch die besondere christliche Ermahnung zur Nächstenliebe, die bei den vom Lebenskampf nur abgeschwächt berührten Indern weniger stark betont wird.

Das Problem der Abgrenzung von Intuition und Ratio bei Formung der religiösen Lehre kam auf der Tagung der Ökumene in Indien im vorigen Jahre den westlichen Teilnehmern stark zum Bewußtsein, als sie zum ersten Male mit Vertretern der orthodoxen Kirche verhandelten, die ihrerseits einen stärkeren Akzent auf Intuition legen.

Auch die der Ökumene noch ablehnend gegenüberstehende römische Kirche hat jetzt insofern begonnen, der religiösen Evolution Rechnung zu tragen, als sie Schritte unternimmt, um ihre Dogmen von gewissen Verästelungen zu befreien, die jedem allgemeinen Ausgleich besonders hinderlich erscheinen. Auf ihrer jetzigen Kirchenversammlung wird es sich um die „Anpassung der Kirche an die Erfordernisse der Gegenwart“ handeln, was eine gewisse Abkehr vom Geist des Syllabus errorum bedeutet. Zwar will sie damit nur den Weg für die Rückkehr der Protestanten ebnen; dennoch handelt es sich dabei um einen Schritt, der auch für den Beitritt zur Ökumene erforderlich wäre, ein Schritt, der jetzt noch nicht in Frage kommt.

Der geistige Kampf des Christentums mit nichtchristlichen Lehren wird wahrscheinlich in kommenden Jahrhunderten neue Ausmaße zeitigen. In Afrika steht bei den jung aufstrebenden Negerstaaten ein Ringen zwischen Christentum und Islam bevor, das nun eine starke Aktualisierung erfahren

und damit Grundlagen für spätere ökumenische Verhandlungen legen wird.

Vor allem führt der neue verengte Kontakt zwischen den Völkern sehr wahrscheinlich bald auch zu einer Auseinandersetzung zwischen Christentum und Hinduismus. Bisher gab es nur eine aus der Kolonialzeit stammende christliche Missionsarbeit in Indien. Heute hat der Hinduismus begonnen, auch seinerseits im Abendland zu missionieren. Das von dem berühmten Jogi Jogananda in Kalifornien gegründete Missionszentrum sendet jetzt nach allen Teilen des Abendlandes Sendboten aus, die allenthalben kleine Gemeinden gründen und in allen Großstädten Zuspruch haben. Es handelt sich dabei aber nicht um die Verkündung des hinduistischen Glaubens, was auch den Grundsätzen der hinduistischen Elite widersprechen würde, sondern um dogmatisch neutrale methodische Übungen zur Förderung der intuitiven Fähigkeiten, um den Weg zu Gott zu erleichtern. Wie man auch religionsdogmatisch zu solchen Bestrebungen stehen mag, so handelt es sich doch auch hier um ein Suchen nach Gott und zugleich um ein Symptom des Rückgangs der Säkularisation. Jedenfalls entstehen auch hier Grundlagen, auf denen einst auch einmal die Ökumene sich um einen ostindischen Kreis erweitern wird, dessen Elite bekanntlich Christus neben den großen indischen Stiftern als einen der größten Wegbereiter der Menschheit anerkennt und die Bergpredigt voll akzeptiert. Elitigestalten Indiens, wie Rabindranath Tagore und der gegenwärtige Präsident Indiens, Servepalli Radakrishnan, strömen eine weithin verbindende Geistigkeit aus, deren starkes Signum eine hochstehende Toleranz ist.

Die Arbeit der Ökumene wird sich später wahrscheinlich stark der Frage des *Weges* zuwenden, den der Mensch in der Erscheinungswelt zu gehen hat, weil hier auch leichter mit intellektuellen Begriffen zu operieren ist; mit der Frage des *Weges*, dessen Darstellung durch Laotse das chinesische Riesenreich immerhin jahrtausendlang in leidlicher Ordnung hielt, bis es beim Zusammenstoß mit der amerikanischen Kultur einerseits und der in Krise befindlichen russischen Kultur andererseits auseinandergerissen wurde und sich heute in den gewaltigen Geburtswehen neuen Werdens befindet, jenes *Weges*, von dem alte indische Bücher, die jüdischen Propheten und in Persien Zoroaster sprechen, des Wegs, auf dessen Richtung durch dramatische Überwindungskämpfe hindurch zur strahlenden Harmonie des liebenden und erlösenden Gottes Christus mit dem Rufe hindeutet: „Folget mir nach!“

#### *Wandlungen im abendländischen Kulturbereich*

Im abendländischen Kulturbereich speziell führt heute schon ein neuer Geist zu neuen Blüten. Die Mentalität der von zahlreichen Rassen erzeugten amerikanischen Elite wandelt nicht nur materiell, sondern auch seelisch an der Spitze modernen Lebens. Noch nie hat eine Großmacht bisher so klar nach dem Satz gehandelt: „Wir sitzen alle in einem Boot! Wer leidet, dem muß geholfen werden, wer uns aber die Freiheit der Entwicklung unseres Gedanken- und Seelenguts nehmen will, wird abgewiesen. Allen anderen bieten wir unsere Freundschaft und Toleranz; auch die totalitären Irrwandler, wenn sie an den Realitäten des Seins gescheitert sein werden, weil der menschliche Geist sich eben nicht von Menschen fesseln läßt, sind in unserer menschlichen Gemeinschaft willkommen!“ In den USA ist nicht nur die Technik am gegenwärtig höchsten Grade angelangt, sondern zugleich auch die negative Wirkung der Aufklärung am weitesten abgedrängt.

Das nachhinkende Europa beschäftigt sich augenblicklich damit, sich von den restlichen Schlacken abgelaufener Perioden zu befreien. Die alten Kolonialreiche lösen sich auf. Das englische Empire geht langsam auf den Umfang der alten Insel zurück, das französische Kolonialreich auf das Land



Frankreich; ähnlich geht es den kleinen europäischen Staaten. Deutschland und Italien hatten die Chance, keine Kolonien mehr zu besitzen, da man sie ihnen weggenommen hatte.

Auch hier gibt es, wie überall in der Evolution, Voranschreitende, Nachfolgende und Rückständige, wie zum Beispiel die iberische Halbinsel.

Aber nunmehr setzt auch in Europa die Konzentration zu den Vereinigten Staaten von Europa ein; an Stelle der kolonialen Zusammenballungen, die letztlich ihr Dasein der Gewalt verdankten, tritt eine durch freien Vertrag geschaffene politische Großeinheit, heute noch durch bittere Not getrieben auf den Krücken der Selbsterhaltung; in späteren Generationen als sittliche Selbstverständlichkeit empfunden. Auch die alten Kolonien schalten sich zum Teil in selbständige, aber mit den alten Kolonialherren vertraglich verbundene Einheiten um.

#### *Abkehr vom Atheismus*

Aber noch eine zweite Ursache des Rückschwenkens des abendländischen Bewußtseins zur Unterwerfung unter eine

gefährlich ist, handeln muß. Der Kommunist leidet an *moralischer* Verkümmern. Nicht frei seine Meinung äußern zu dürfen, neigt er mehr oder weniger zu Heuchelei, Untreue und Verrat des Nächsten. Die sich entwickelnde Elite empfindet Widerstandsbedürfnisse verschiedenster Prägung; dieser Prozentsatz wächst bei der Jugend. Ein Riesenteil der Sowjetmenschen flüchtet in die intuitiv durchflutete Atmosphäre der Kirchen, während Intellektuelle aus irgendwelchen Indizien Hoffnungen auf einen Wandel schöpfen. Russische Professoren saugen zum großen Teil Zuversicht aus Chruschtschows taktischer Abkehr vom Stalinismus. Totale Anhänger des Regimes bleiben schließlich nur noch die seelisch Zurückgebliebenen, die es immer und auf allen Kulturstufen gibt und deren Vorhandensein auch uns Deutschen nicht verborgen geblieben ist.

#### *Zunehmende Beschleunigung der Entwicklung*

In den ersten Jahrtausenden der Menschheitsentwicklung, einschließlich des rein agrarischen und handwerklichen Zeitalters, wandelten sich die Formen des Zusammenlebens re-

**D**ie größte Gefahr sind heute die Leute, die nicht wahrhaben wollen, daß das jetzt anhebende Zeitalter sich grundsätzlich von der Vergangenheit unterscheidet. Mit den überkommenen politischen Begriffen werden wir mit dieser Lage nicht fertig werden. Der Bankrott der traditionellen Vorstellung von Krieg, Angriff und Verteidigung ist offenbar. Ohne Umdenken ist kein Ausweg aus der Gefahr möglich.

Max Planck (1858–1947)  
Nobelpreisträger für Physik 1918

höhere transzendente Macht ist zu vermerken: das sind die ständig zunehmenden und sich verdichtenden negativen Erfahrungen, welche auf dem Wege atheistischer Lebensversuche gemacht werden. Es gibt da sichtlich ein *seelisches* Moment, das sowohl materielle als auch sittliche Fortschritte verhindert.

Es handelt sich hier um die Begrenzung der seelischen Freiheit, und das heißt der Freiheit des menschlichen Gewissens, dieses seltsamen Regulators auf dem Gebiete sogenannter menschlicher Entscheidungsfreiheit, der, im Rahmen der Gesamtevolution der Menschheit, gleichfalls der Entwicklung unterworfen ist und auf jeder Stufe öffentlichen Bewußtseins zu jeweils gesteigerter relativer Wirkung gelangt. Diese Wirkungsmöglichkeit wird im totalitären Staat abgetötet. Der Mensch in solchem Staat befindet sich, neben der Knechtung durch seine Sinne und sonstigen egozentrischen Bedürfnisse und Bestrebungen, nun auch noch in der verhängnisvollen Lage, der Chancen, die ihm sein Gewissen bietet, mehr oder weniger beraubt zu werden. Was er zu denken und zu glauben hat, wird ihm bei Strafe von Menschen vorgeschrieben. Nach seinem Gewissen wird nicht gefragt.

Die Folge ist, daß die menschliche Spontaneität ermattet, da der Handelnde im wesentlichen nicht aus eigener Überzeugung, sondern auf Grund eines Befehls, dessen Verletzung

lativ langsam. Das änderte sich wesentlich beim Einbruch des industriellen Zeitalters. In den letzten beiden Jahrhunderten hat der Rhythmus der Evolution ein rapides Tempo angenommen.

Jetzt vollziehen sich innerhalb eines Menschenlebens gewaltige Veränderungen auf technischem, naturwissenschaftlichem und seelischem Gebiet. Noch zu Lebzeiten meines Vaters erstattete der Oberpräsident von Pommern, der sich über die Möglichkeit der Führung einer Eisenbahnstrecke durch die Provinz äußern sollte, einen Bericht, der zum Ausdruck brachte, daß man so schnelle Fahrzeuge nicht einfach durch die Landschaft sausen lassen könne und mindestens, um die Menschen nicht zu verwirren und zu ängstigen, zu beiden Seiten der Bahnstrecke Bretterzäune errichten müsse.

In meiner Knabenzeit machten mir Techniker noch klar, daß es nie möglich sein würde, sich im Flug in die Lüfte zu erheben. Das Schicksal des Ikarus hatte noch eine abschreckende Wirkung.

Bei dem ersten Streik von Bergarbeitern im oberschlesischen Kohlenrevier in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts, den ich als schon 15jähriger Knabe miterlebte, hatten die Bergleute unter Tage die Arbeit niedergelegt und lagerten in einem schräg zutage führenden Stollen. Als der Bergwerksdirektor mit einigen Steigern einfuhr, um mit ihnen zu verhandeln, erhoben sich die nächstliegenden Rädelsführer

und drängten in panischer Angst zurück, mit dem Ergebnis, daß die gesamte Belegschaft aufsprang und in eiliger Flucht aus dem Stollen zu Tage herauseilte unter Hinterlassung ihrer Mützen und Pantoffeln.

In den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts fand ich, im Gegensatz zu diesem Bilde, in einer von der Neuen Zürcher Zeitung herausgegebenen und von einer schweizerischen sozialpolitischen Kommission über die Ergebnisse einer Studienreise in den USA verfaßten Broschüre eine Photographie, auf der in den Verhandlungsräumen einer großen Industriegesellschaft 4 Männer über den Tisch hinweg sich kräftig die Hände schüttelten: Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die einen Akkord in gegenseitigem Vertrauen geschaffen haben.

Beide Bilder geben den Grad der sozialpolitischen Evolution wieder, die sich innerhalb von nur sieben Jahrzehnten vollzogen hat, einer Evolution, die vom Früh- zum Spätkapitalismus führte und in den USA schon jetzt die auf der marxistischen These des Ablaufs des seelenlosen „Spiels der Kräfte“ fußenden Vorstellungen verdrängt hat.

Die USA waren es, wo zuerst dem Arbeitgeber klar wurde, daß auch er besser fährt, wenn der Arbeitnehmer sich möglichst wohl fühlt. Nun wurden die amerikanischen Gewerkschaften mächtig; aber sie schworen nun auf das neue spät-kapitalistische System, das sachlich die Möglichkeiten der Wohlfahrt erwägt und berechtigten Forderungen einsichtig gerecht zu werden sucht, alles Vorgänge, die uns gegenwärtig auch in Europa in Atem halten.

#### *Liegt in diesen Entwicklungen ein Fortschritt?*

Man wird mir nun entgegen: In diesen Entwicklungen liegt aber doch kein wirklicher moralischer Fortschritt, zumal er „auf den Krücken des Egoismus“ erreicht ist.

Hier stehen wir vor der umstrittenen großen Frage, ob es einen moralischen Fortschritt in der Menschheitsgeschichte gibt, oder ob aller sogenannte Fortschritt sich auf die „zivilisatorischen Verbesserungen“ der Formen menschlichen Zusammenlebens beschränkt.

Welche tatsächlichen Erscheinungen auf dem Wege menschlicher Sittenentwicklung lassen sich feststellen?

Das Leid, das durch die Mängel des jeweiligen sittlichen Zustands und durch den stetigen Kampf zwischen den evolutionären Energien und den an überholten Entwicklungsstufen festhaltenden Kräften erzeugt wird, steigert sich bei starken Vorstößen der Evolution oft zu dramatischem Ausmaß. Sowohl die am Alten Festhaltenden als auch die nach Änderung Drängenden wandeln dabei, außer wenigen Elitemenschen, auf den Krücken des Egoismus. Die aufhaltenden Kräfte berufen sich oft auf das positive Recht und übersehen, daß dieses von der jeweiligen Kulturentwicklung abhängige Recht nicht mit der transzendentalen Gerechtigkeit identisch ist. Die auf Änderung Drängenden sehnen sich in der Überzahl im wesentlichen nach einem Lebensstandard, der den bisherigen Privilegierten vorbehalten war; die Wünsche der wenigen dabei führenden Elitemenschen, die nach höher differenzierten *Rechten und Pflichten* streben, setzen sich meist erst nach Ablauf der oft die schon erreichten Evolutionsstufen wieder zerstörenden Kämpfe in der späteren Entwicklung durch.

Das Bild der Evolution der Menschheit, wie es dem indischen Dichterphilosophen Rabindranath Tagore erscheint, entspricht einem Strome, der, anfangs schmal im Gebirge über Klippen und durch Schluchten brausend, später breit in die Tiefebene mit befestigten Ufern, nämlich im Rahmen des Sittengesetzes, einströmt, bis er im Meere der Harmonie mündet. Wird der Lauf des Stroms durch Widerstände aufgehalten, so treten überschwemmende Stauungen ein, die alle Widerstände fortreißen und auch die Ufer verletzen; aber nach Ablauen der Wasser strömt der Strom weiter dem Meere der Harmonie entgegen.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich nun im einzelnen folgendes: Wenn der zunächst erreichte neue Zustand eine gewisse Frist der Aufrechterhaltung überstanden hat, melden sich Gemütskräfte, die im Handelnden beim Gebrauch der neuen Normen das Gefühl erzeugen: „Das gehört sich“ oder „das ist anständig“. Nach weiterem Zeitablauf steigert sich dieses Empfinden bis zum Gefühl einer Selbstverständlichkeit des neuen Zustandes. Widerhandlungen werden schließlich als sittlicher Verstoß oder gar als kriminell empfunden. Kinder, die neu in diese Atmosphäre geboren werden, lernen die entsprechenden Thesen als sittliches Gesetz empfinden. Solange die betreffende Gemeinschaft in ruhiger Entwicklung weiterlebt, hält sich ein so erreichtes Niveau; wird diese Gemeinschaft aber durch Verhalten irgendwelcher Irrläufer und sich zurechtastenden wollender Sackgassengänger zerstört, dann kann auch das Gefüge der gewonnenen sittlichen Atmosphäre wieder zerreißen. Dann muß die neugeborene Jugend erst wieder neue Stufen sittlichen Gefühls erklimmen; sie lernt es dann nicht mehr ohne weiteres von den Eltern, da alsdann auch die Achtung vor dem Alter und seiner Autorität zum Teil geschwächt ist. Die ersten Stadien der Eingewöhnung in neue Zustände können zwar auch bei *evolutionswidrigen* Bewegungen auftreten, wie zum Beispiel heute eine gewisse Konditionierung des russischen Volkes in der Sowjetunion festzustellen ist. Aber auf weitere Sicht meldet sich dann eine durch Mißbehagen genährte skeptische und kritische Widerstandsstimmung, die den Kräften der Evolution neuen Vorstoß gewährt.

So werden fortlaufend neue Bewußtseinsatmosphären erzeugt, die kommen und gehen, sich gegenseitig befruchten oder verschwinden; aber langsam wächst das werdende Gesamtbild der Erscheinungswelt in der Richtung auf eine jenseits aller Menschengesetze empfundene Gerechtigkeit, auf eine Steigerung des Wohlwollens gegenüber den Mitmenschen und eine wachsende Harmonie des Daseins.

Es melden sich gegenüber dem Gedanken der Menschheits-evolution Stimmen zum Wort, die ihm entgegenhalten, daß die Würde des Menschen in seiner Entscheidungsfreiheit liege und daß der aus dem Evolutionsgedanken sich ergebende Determinismus in logischem Widerspruch dazu stehe.

Ob es eine Freiheit der menschlichen Entscheidung in unserer Erscheinungswelt gibt, wird von der Ratio verneint. Vielmehr erscheint uns jeder Entschluß als das Resultat eines Kampfes der Motive, deren Zusammen- oder Gegeneinanderspiel unübersehbar ist und wobei die der Evolution dienenden Motive dem jeweiligen gröberen oder zarteren *Gewissen* entspringen. Dieser Vorstellung tragen instinktiv die meisten Maßnahmen des praktischen Lebens Rechnung. Man sucht überall *Motive* zu schaffen, um gewisse erwünschte Beschlüsse irgendwelcher Individuen zu erreichen. Auch die Religionsgemeinschaften arbeiten mit diesem Mittel, um den Menschen den religiösen Forderungen gefügiger zu machen. So entstehen die Begriffe von Sünde und Hölle, deren moralischer Wert darin besteht, den sittlich strauchelnden Menschen näher an den Weg des Heils heranzuführen zu sollen.

Was den Gegensatz zwischen dem Gedanken der Freiheit der Entscheidung und dem eines schon zuvor festliegenden Ergebnisses betrifft, so handelt es sich hier um einen durch *logisches* Gesetz bedingten Widerspruch. Auf solchen Wegen entstehen unter anderem jene unangreifbaren Thesen, die in die dialektischen Abgründe der totalitären Systeme führen. Logische Folgerichtigkeit und Wirklichkeit sind nicht identisch. In unserer Erscheinungswelt können wir jedenfalls wahrnehmen, daß die auf allen Entwicklungsstufen voranschreitende Elite, nicht nur auf Intelligenz, sondern auch auf Intuition fußend, Entscheidungen trifft, denen die ihr nachfolgenden Mittelmäßigen, durch die Impulse der Ersteren aufgerufen, erfahrungsmäßig auch weitgehend folgen, daß



zwar ein großer Teil der Gesamtheit nicht folgt, daß aber trotz aller Rückfälle und Abwege, die es überall im Vorwärtstasten im natürlichen Geschehen gibt, in einer ausreichenden Mehrheit der Entscheidungsfälle das erreichte Gesamtniveau nicht nur erhalten, sondern mit der Zeit sogar erhöht wird.

Wir können auch nicht an der Erscheinung vorbeigehen, daß unsere heutige demokratische Staatsauffassung, die dem höchsten Sittengesetz von allen bisherigen Staatsformen den relativ höchsten Tribut zollt, auf einem Vertrauen in die Entscheide der jeweiligen Mehrheit fußt. Zeigt sich hier nicht ein Zutrauen zu einer deterministisch festliegenden Gesamtentwicklung durch vorwärtsschreitende Mehrheiten? Offenbart sich hier nicht auch ein Zusammenhang mit dem Bemühen demokratischer Staatsformen, der *Freiheit des Gewissens*, das Motive setzt, alle denkbaren Chancen zu geben? Unsere Gefühlswelt ist offenbar zutiefst von einer deterministisch bedingten Hoffnung durchdrungen, die nicht der Ratio, sondern intuitiven Seelenkräften entspringt, jenen Kräften, die unsere großen Vorbilder, Religionsstifter und Heiligen bewegten, jenen Kräften, denen der Intellekt nur widerstrebend Raum gibt. Findet in der unserer Ratio nicht erreichbaren göttlichen Instanz nicht vielleicht doch ein Ausgleich statt, den wir gedanklich nicht wiedergeben können? Stehen wir hier also nicht doch vor einer *göttlichen Determinierung*, die in christlichen Religionen als göttliche Gnade erscheint?

Der vor sieben Jahren verstorbene Biologe Pierre Teilhard de Chardin hat in naturwissenschaftlichen Untersuchungen festgestellt, daß bei der Entwicklung der Organismen, bei der zwei Arten von Strahlungen beteiligt sind, die radialen Strahlen gegenüber den tangentialen langsam zunehmen, was eine ständig wachsende Verinnerlichung des menschlichen Bewußtseins und damit eine fortdauernde Verfeinerung der intellektuellen und intuitiven Fähigkeiten bedeuten würde.

Auch durch diese Feststellung wird die letzte Frage nach der Wirklichkeit und dem Sinn des Seins nicht gelöst. Auch hier verbleiben wir in jenem intellektuellen Bereich, in welchem sich uns auch die These von der nur periodischen Existenz aller Weltkörper, also auch unserer Erde, präsentiert, die einst (am jüngsten Tag) mit allen ihren versittlichten Organismen verschwinden würde. Ein Bild von kalter Größe, das jeder Begründung von Hoffnungs- und Geborgenheitsgefühlen ermangelt und eher den Ideen intellektueller Skeptiker vom ewigen Auf und Nieder — wie es sich im Zirkus darstellt — entspricht. Der Wissenschaftler Teilhard de Chardin, zugleich frommer französischer Jesuit, stellt daher auch die Forderung auf, daß *pari passu* mit der Evolution, die sich ihrer selbst bewußt wird, in der menschlichen Seele der Zweck des Lebens und der Wille zum Leben Kraft und Tiefe gewinnen müssen. Wenn das Endziel, das er Omega nennt, wirklich den Schlußstein im Gewölbe der Noosphäre bilden sollte, dann könne es nur als der Punkt verstanden werden, „in dem das zum Abschluß einer Zentrierung gelangte Universum zusammentrifft mit einem anderen, noch unergründlicheren Zentrum, das aus sich selbst existiert“. An diesem Punkt tauche, wie ihm schein, für die Wissenschaft von der Evolution Gott auf — „Gott als Triebkraft, Sammelpunkt und Garant — das Haupt der Evolution“.

Die Kirche hat zwar die religiösen Ausführungen Chardins beanstandet, das wissenschaftliche Bild aber nicht angegriffen. Unter den von Chardin angeblich verletzten Dogmen hat die Kirche auch die in seinen Büchern feststellbare Verwischung des Begriffs der Sünde genannt.

Es fragt sich aber, ob eine solche Verwischung dem Heile der menschlichen Seele Abbruch tut. Ist nicht das *Entscheidende* für dieses Heil die Unterordnung des Menschen unter die zentrale Gottheit, über die er sich nicht nur nicht erheben darf, sondern der er, seine Selbstsucht bekämpfend, sehn-

suchtsvoll zustreben soll, um der Erlösung von den Relativitäten und Qualen der Erscheinungswelt in der letzten Harmonie der raum- und zeitlosen, das heißt ewigen und unendlichen Liebe Gottes teilhaftig zu werden? Wie der *Weg dorthin* aussieht, ist aber vielleicht doch eine andere Frage. Muß es der Weg eines in der Erscheinungswelt immer in Sünde fallenden Menschen sein, der Strafe verdient? Der menschliche *Intellekt* sträubt sich jedenfalls gegen dieses Bild, indem er nicht einsieht, daß der Mensch, der entsprechend den ihm innewohnenden Anlagen handelt, in eine Gnade erfordernde Sünde verfallen soll. Eine Entscheidung steht aber der Ratio hier nicht zu. Auch in der Erscheinungswelt wird ja das von der Elite und den Mittelmäßigen mit Mehrheit gegebene Gesetz gegen Verletzung durch Rückständige und Kriminelle durch Strafe geschützt; es ist dies aber ein Teil der durch die Evolution ständig neu erzeugten Kämpfe. Hier aber wandeln sich mit der voranschreitenden Evolution auch die Strafrechtstheorien. Zur Todesstrafe zum Beispiel fühlt man sich fortlaufend immer weniger berechtigt, im Gegensatz zu rückständigeren Gemeinschaften, wo diese Strafe eine Hauptrolle spielt. Ist aber die Verlegung eines Strafsystems in die Transzendenz nicht vielleicht doch ein etwas vager Anthropomorphismus? Heißt es nicht auch im Evangelium Johannis 3, 17: „Denn Gott hat seinen Sohn nicht gesandt in die Welt, daß er die Welt richte, sondern daß die Welt durch ihn selig werde“?

Ist nicht das Teilhardsche Bild eines in harten Schicksalen und dramatischem Geschehen aufsteigenden Menschen zur letzten erlösenden Gottesgemeinschaft dem Bilde des Sünders in einer unverrückbar sündigen Erscheinungswelt vielleicht doch überlegen?

Entspricht die „göttliche Gnade“ nicht doch vielleicht eher einer göttlich determinierten Evolution, die den Menschen an die Erkenntnis der göttlichen Wirklichkeit ständig näher heranhöhrt?

Wird nun aber der Mensch in seinem Evolutionsbewußtsein nicht jedes inneren Antriebs zur Beachtung der Forderungen seines Gewissens ermangeln, wenn er sich nicht vor eine ausdrückliche Strafandrohung gestellt sieht? Oder hat nicht auch hier die der göttlichen Gnade entspringende Evolution Vorsorge getroffen, daß, ganz abgesehen von der ständigen Verfeinerung des Gewissens, das innere Glücksgefühl des seinem Gewissen folgenden Individuums sich auf *jeder* Entwicklungsstufe steigert, wie auch das Zusammenleben der Individuen im Gemeinwesen sich mit dem Grade einer Versittlichung der dort erlassenen Gesetze fortdauernd harmonisiert? Und führt umgekehrt nicht der Mangel eines durch das Gewissen vermittelten Gottesbewußtseins sowohl zu seelischen als auch zu körperlichen Schäden? In einem kürzlich von der Neuen Zürcher Zeitung veröffentlichten ärztlichen Gutachten wird nicht nur die Härte des Existenzkampfes für Hast, Berufsdruck, Ehrgeiz, Übersteigerung und Maßlosigkeit verantwortlich erklärt, sondern vor allem der Verlust der religiösen Bindungen und der damit verbundenen Geborgenheit, der alle Gemütswerte verkümmern läßt. „Das hieraus entstehende oft unbewußte Empfinden einer Leere des Lebens, das vom Wesenskern des Menschen weg in eine Sinnlosigkeit hinein führt, wird dann zwangsläufig durch einen hyperaktiven, ruhelosen Lebensstil kompensiert!“

Warum der Weg des Menschen zur letzten Harmonie, den uns die Erscheinungswelt darbietet, durch qualvoll zu durchmessende Abgründe und eine unendliche Kette von Relativitäten führt, wissen wir nicht. Unser Erkenntnisvermögen ist durch die Anschauungsformen von Raum und Zeit und die Kategorien begrenzt. Der Glaube erzeugende intuitive Blick auf das letzte Zentrum, die einzige absolute Realität, den liebenden Gott, gibt unserer Seele den Rückhalt und das Vertrauen auf die Erlösung von den Relativitäten und Qualen der Erscheinungswelt. (Wird fortgesetzt)

*Der Ost-West-Gegensatz hat sein Gegenstück im sozialen und wirtschaftlichen Nord-Süd-Gegensatz: zwischen den im allgemeinen im Norden liegenden Industriestaaten und den südlich von ihnen liegenden Entwicklungsländern. In den Vereinten Nationen mehren sich die Stimmen, die eine Milderung der Nord-Süd-Spannung für die entscheidende Zukunftsaufgabe halten. — Der Autor des folgenden Beitrags ist Inder.*

Die Schlagzeilen der Weltpresse sind gefüllt mit Berichten über die verschiedenen Krisenherde. Immer mehr Menschen verfolgen mit großer Aufmerksamkeit die Entwicklung in den Krisengebieten, da ihre Erinnerungen an die Schrecken der beiden letzten Weltkriege noch frisch sind. Durch die Fülle der Tagesnachrichten werden leicht die Ursachen solcher Krisen vergessen. Immer lieferte die wirtschaftliche und soziale Situation dieser Gebiete den Nährboden für die krisenhafte Entwicklung.

Die Gründer der Vereinten Nationen in San Francisco waren fest entschlossen, „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren...“, den Glauben an die Grundrechte des Menschen... erneut zu bekräftigen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewährt werden können“ und „den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern“ (Präambel der Charta der UN). Bei der Gründung der Sonderorganisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), wurde ebenfalls in der Präambel der Satzung festgestellt: „Da Krisen im Geiste des Menschen entstehen, so müssen auch im Geiste des Menschen die Werke zur Verteidigung des Friedens errichtet werden.“

Was in diesen beiden Präambeln angedeutet wird, nämlich der kausale Zusammenhang zwischen der sozialen und wirtschaftlichen Situation und der politischen Krise, wird dann in der Charta der UN im Artikel 55 explizit ausgeführt: „Um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, ..., fördern die Vereinten Nationen a) die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg, b) die Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, gesundheitlicher und verwandter Art sowie die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und der Erziehung, c) die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion.“

In dem nächsten Artikel verpflichten sich *alle Mitgliedstaaten, gemeinsam und jeder für sich* mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die in Art. 55 dargelegten Ziele zu erreichen. Was ist aus dieser gemeinsamen Verpflichtung bisher geworden?

Politisch gesehen ist die Welt heute in drei Teile gespalten, wobei die zwei mächtigen ideologisch um die Gunst des dritten Teiles konkurrieren, was oft die Welt an den äußersten Rand eines dritten Weltkrieges bringt. Die Wirtschaft dieser drei Teile ist in einem sehr unterschiedlichen Grade entwickelt. Die Kluft zwischen den wirtschaftlich fortgeschrittenen und den wirtschaftlich rückständigen Gebieten ist in der Zeit nach der Gründung der UN trotz der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in der gesamten Welt beizutragen, um so die notwendige Stabilität des Weltfriedens zu erreichen, immer größer geworden. Die soziale Situation der Welt insgesamt ist heute kaum besser als vor dem letzten Weltkrieg.

Da sich die wirtschaftliche und soziale Situation in den meisten Gebieten nur relativ langsam verändert, und da eine Veränderung zum Besseren oder zum Schlechteren keine unmittelbaren Folgen für die übrigen Gebiete hat, ist das Interesse an einer Verbesserung der sozialen Situation über das eigene Land hinaus verständlicherweise ziemlich gering. Das Interesse des wohlhabenden Teils unserer Welt an der Situation in den wirtschaftlich und sozial schwachen Gebieten wird leider immer erst dann wach, wenn sich dort die Situation zu einer ernsthaften Krise zuspitzt.

Diese Feststellung ist nur insofern als ein Tadel gegenüber den Menschen in den wohlhabenden Ländern aufzufassen, als ihr Interesse, sich über die soziale Situation der gesamten Welt zu informieren, zu gering ist. Auf der anderen Seite sind die Möglichkeiten einer genauen Information über weite Teile der Welt noch ziemlich beschränkt. Auf diesem Gebiet leisten die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen sehr umfangreiche Arbeit, aber ihre Informationen leiden unter der Unvollständigkeit und Ungenauigkeit des statistischen Materials, das von vielen Mitgliedstaaten vorgelegt wird. Vergleiche zwischen einzelnen Ländern sind deshalb nur in einem sehr beschränkten Maße möglich, aber dennoch ermöglichen diese Statistiken die Feststellung des allgemeinen Trends in der sozialen Situation der Welt und auch die Spezifikation dieses Trends für einzelne Gebiete.

## Gesundheitssituation

Die Hauptprobleme der Weltgesundheit lassen sich in drei Gruppen unterteilen: 1) Krankheiten wie Pest, Cholera, Gelbfieber und Pocken, die in den letzten Jahren zahlenmäßig, aber nicht ländermäßig, zurückgegangen sind und deren Verbreitung durch eine Quarantäne unter Kontrolle zu halten ist. 2) Die Masseninfektionen wie Malaria, Elefantenerkrankung, Lepra, Diphtherie usw., die immer noch den Hauptanteil der Todesfälle in den unterentwickelten Gebieten ausmachen. 3) Die sogenannten „Degenerationskrankheiten“ wie Herzschwäche, Kreislaufschwäche usw. Diese Krankheiten stellen das Hauptgesundheitsproblem in den Gebieten dar, in denen die ersten beiden Gruppen von Krankheiten unter Kontrolle gebracht sind, und wo die durchschnittliche Lebenserwartung über 60 Jahre liegt, also in wirtschaftlich schon fortgeschrittenen Gebieten.

Nur auf dem Gebiete der Gesundheit ist die Kluft zwischen den wirtschaftlich fortgeschrittenen und den wirtschaftlich rückständigen Gebieten im Gegensatz zu den anderen Bereichen kleiner geworden. Dieser Fortschritt ist umso höher einzuschätzen, als die zahlenmäßige Erfassung der Krankheitsfälle mit der Verbesserung der ärztlichen Versorgung steigt. In früheren Jahrzehnten war die ärztliche Versorgung weit geringer, und deshalb blieben auch viele Todes- und Krankheitsfälle unerfaßt. Ohne Zweifel ist dieser Fortschritt sehr befriedigend, er hat jedoch eine schwerwiegende Kehrseite. Aufgrund der medizinischen Fortschritte ist die Sterblichkeitsrate in allen Gebieten der Welt sehr rapide zurückgegangen, in den meisten Teilen der Welt nicht aber die Geburtenrate. Dies hat zu einer Bevölkerungsexplosion in der ganzen Welt geführt, ohne daß ein entsprechender wirtschaftlicher Fortschritt erzielt wurde.

Auch die Zahl der Krankbetten und der Krankenhäuser ist in den letzten Jahren gestiegen, aber durch den gleichzeitigen Bevölkerungszuwachs ist diese Steigerung in Prozent nicht mehr sehr groß. Wie die Tabelle zeigt, ist die Zahl der Krankbetten von 1952 bis 1957 insgesamt um 13% gestiegen, in dem gleichen Zeitraum wuchs die Bevölkerung um 8%<sup>1</sup>.



Gebiet	Zunahme von 1952 bis 1957 in Zahl der Betten	Zunahme in %
Afrika	57 730	26
Asien und Ferner Osten	370 216	51
Mittlerer Osten und Nordafrika	51 445	33
Lateinamerika und Karibischer Raum	97 185	19
Europa (außer UdSSR)	439 640	10
Nordamerika und Ozeanien	40 600	2
Zusammen	1 056 816	13

Die Zunahme an Krankbetten ist in Prozenten am höchsten in den unterentwickelten Gebieten. Da aber die absoluten Zahlen für diese Gebiete nur sehr klein sind, ist die effektive Zunahme weit geringer als in Europa. In Asien und im Fernen Osten beträgt die Zunahme 51 %, in Europa nur 10 %, in absoluten Zahlen in Europa aber 439 640 und in Asien und im Fernen Osten nur 370 216. Interessant ist ferner, daß in den fünfziger Jahren die Zahl der Ärzte um 39 % gestiegen ist.

### Nahrungsmittelproduktion

Die Produktion von Nahrungsmitteln ist vor allem wegen der ungleichen Entwicklung in den verschiedenen Gebieten so sehr entmutigend. Die wirtschaftlich fortgeschrittenen Gebiete haben heute eine enorme Überproduktion. Sie konnten also nicht nur den in den ersten Nachkriegsjahren im Vergleich zur Vorkriegszeit gehaltenen Rückstand aufholen. Dagegen hat in den meisten anderen Gebieten die Nahrungsmittelproduktion kaum Schritt gehalten mit dem Bevölkerungszuwachs. Im Fernen Osten, der die niedrigste Produktion aufweist, ist die Pro-Kopf-Produktion in den fünfziger Jahren sogar noch unter der Vorkriegsproduktion geblieben. In diesem Gebiet konnte das Vorkriegsverbrauchsniveau nur dadurch gesichert werden, indem es vom Exportnahrungsmittelgebiet zum Importgebiet wurde. Seit 1954/55 ist der absolute Umfang der Nahrungsmittelproduktion fast in allen Regionen der Welt etwas gestiegen, vielleicht mit Ausnahme Afrikas, wie die unten stehende Tabelle zeigt. Die Kluft zwischen den Regionen mit Nahrungsmittelüberfluß und denen mit Nahrungsmitteldefizit ist größer geworden<sup>2</sup>.

Index der Pro-Kopf-Nahrungsmittelproduktion  
(Durchschnitt 1952/53 bis 1956/57 = 100)

Gebiete	Vorkriegs- Durchschn.	54/55	—/56	—/57	—/58	—/59	—/60
Westeuropa	93	101	102	102	105	106	109
Osteuropa und UdSSR	85	95	103	112	114	123	122
Nordamerika	87	97	99	101	96	102	101
Ozeanien	110	99	101	95	92	105	99
Lateinamerika	103	101	99	103	103	103	100
Ferner Osten (ohne Rotchina)	108	100	102	104	100	103	105
Mittlerer Osten	95	97	98	105	105	105	103
Afrika	96	100	99	101	96	96	92
insgesamt	95	98	101	104	103	107	107

Der Index der Pro-Kopf-Nahrungsmittelproduktion läßt nicht den sehr wichtigen Unterschied im Charakter der Produktion in den einzelnen Gebieten erkennen. In Westeuropa, Nordamerika und in Ozeanien überwiegt anteilmäßig und zuwachsartig der tierische Bereich. Im Gegensatz dazu ist

in den unterentwickelten Gebieten die Getreideproduktion schneller gestiegen als die Produktion von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft, obwohl gerade für die Gesundheit der Menschen dieser Gebiete wesentlich mehr tierische Nahrung erforderlich wäre als in den wirtschaftlich fortgeschrittenen Gebieten. Aber die sehr niedrige Kaufkraft in den unterentwickelten Gebieten läßt keine Nachfrage nach den teureren tierischen Produkten entstehen.

Ein weiterer Unterschied, der durch den Index über die Nahrungsmittelproduktion pro Kopf verschleiert wird, besteht darin, daß in den wirtschaftlich fortgeschrittenen Gebieten die Produktionssteigerung durch eine Ertragssteigerung pro Einheit erzielt wurde, was wegen der Höhe der Ertragssteigerung pro Einheit sogar eine Reduzierung der Produktionseinheiten erforderlich machte, um dem Problem der Überproduktion zu begegnen. In den unterentwickelten Gebieten wurde dagegen die Produktionssteigerung in der Hauptsache durch die Erhöhung der Zahl der Produktionseinheiten erzielt. Der Index der Nahrungsmittelproduktion gibt keinen exakten Aufschluß über den tatsächlichen Nahrungsmittelverbrauch, da diese Indizes weder den Export noch den Import von Nahrungsmitteln berücksichtigen. Im allgemeinen sind die Daten über den Nahrungsmittelverbrauch, insbesondere die Daten aus den unterentwickelten Gebieten, sehr unvollständig. Die FAO hat sich bemüht, anhand der vorhandenen Daten aus 42 Ländern den Nahrungsmittelverbrauch in den verschiedenen Gebieten zu schätzen. Daraus geht hervor, daß in den Gebieten Europas, Amerikas und Ozeaniens sowohl kalorienmäßig als auch hinsichtlich des Verzehrs von tierischem Eiweiß in den letzten Jahren der Verbrauch immer mehr gestiegen ist, in den restlichen Gebieten blieb er dagegen unter dem Vorkriegsstand. Daß diese Situation unmittelbar auch den Gesundheitszustand der Bevölkerung in den weniger entwickelten Gebieten beeinflußt, liegt auf der Hand.

### Wohnungssituation

Insgesamt gesehen ist in den Nachkriegsjahren die Quote des Wohnungsbaus wesentlich höher gewesen als in den Vorkriegsjahren. An dieser Steigerung sind aber die einzelnen Gebiete sehr ungleich beteiligt. In den meisten europäischen und amerikanischen Ländern sind nach 1950 pro 1000 Einwohner jährlich 5 neue Wohnungen errichtet worden. In der Bundesrepublik waren es sogar pro 1000 Einwohner 10 Wohnungen. Selbst in den wirtschaftlich etwas schwächeren südeuropäischen Ländern betrug die Quote 4 bis 6 Wohnungen auf 1000 Einwohner, in Sowjetrußland bis 1954 7 Wohnungen, 1957 10,8 Wohnungen und 1959 sogar 14,4 Wohnungen. In den wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern ist das Wohnungsproblem fast gelöst und die Hauptproblematik des Wohnungsbaus liegt nunmehr darin, ihn mit einer sinnvollen Stadtplanung zu verbinden.

Ganz anders sieht es aber in den meisten Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas aus. Auch für das Gebiet des Wohnungswesens gibt es nur sehr wenig Zahlenmaterial, überdies ist es zumeist zu ungenau, um den Trend exakt ermitteln zu können. Die Schwierigkeit beginnt schon bei der Definition dessen, was als eine Wohnung bezeichnet werden soll. Nach der Definition, wie sie die verschiedenen Berichte der UN enthalten, soll eine Wohnung zumindest folgende Eigenschaften haben: Sie muß Sicherheit bieten, vor gesundheitlicher Beeinträchtigung schützen, ein Minimum an Komfort enthalten und nicht sehr weit von der Arbeitsstelle liegen. Sie muß dem Wasser-, Elektrizitäts- und dem Kanalisationssystem angeschlossen sein, Kommunikations-, Transport-, Einkaufs- und Erholungsmöglichkeiten bieten. Die Daten, die aus den rückständigen Gebieten vorliegen, geben kein vollständiges Bild. Dennoch läßt sich ohne weiteres feststellen, daß hinsichtlich des Wohnungsbaus in den letzten Jahren

dort sehr wenig geschehen ist. Öffentlicher Wohnungsbau ist in diesen Gebieten so gering, daß die Wohnungssituation heute viel schlechter ist als in der Vorkriegszeit. Auf der einen Seite geschieht zu wenig in dieser Richtung, auf der anderen Seite ist gerade hier die Wanderung vom Land zur Stadt außerordentlich groß. Im Gegensatz zu der Entwicklung der städtischen Wohnverhältnisse ist anzunehmen, daß in den ländlichen Gebieten die Wohnungssituation etwas besser geworden ist, besonders in den Ländern, in denen verstärkte Anstrengungen für die Gemeindeentwicklung gemacht werden.

### **Arbeitsmarktsituation**

Die Zahl der Arbeitnehmer stieg von 1950 bis 1960 in der ganzen Welt um etwa 150 Millionen. 118 Millionen entfallen davon auf die rückständigen Gebiete, nur 36 000 auf Europa, Nordamerika, Ozeanien und die UdSSR. Dieser große Unterschied ist durch zweierlei bedingt. Einmal ist in den wirtschaftlich fortgeschrittenen Gebieten bereits der größte Teil der Arbeitnehmer von der Landwirtschaft zur Industrie übergewechselt, und zum anderen macht die Bevölkerung der wirtschaftlich fortgeschrittenen Gebiete nur etwa ein Fünftel der übrigen Gebiete aus. Das Hauptcharakteristikum der Arbeitsmarktsituation der letzten Jahre lag darin, daß in den wirtschaftlich fortgeschrittenen Gebieten die Arbeitslosigkeit zurückging, da die wirtschaftliche Entwicklung eine noch nicht dagewesene Nachfrage nach Arbeitskräften auslöste. Einige Länder verzeichnen einen ausgesprochenen Arbeitskräftemangel, wie die Bundesrepublik und die Schweiz, deren Wirtschaft der fremden Arbeitskräfte bedarf. In den wirtschaftlich unterentwickelten Gebieten verlief die Entwicklung genau entgegengesetzt, hier stieg die Arbeitslosigkeit, insbesondere in den Städten, in einem Umfang, daß sie zu einem fast unlösbaren Problem geworden ist. Man muß berücksichtigen, daß auch die Daten über die Arbeitslosigkeit unzulänglich sind, denn sie erfassen nur die städtische Bevölkerung. Die wirkliche Arbeitslosigkeit ist viel größer als diese Zahlen angeben, da im Durchschnitt Dreiviertel der Bevölkerung in diesen Gebieten noch auf dem Land lebt und in der Landwirtschaft tätig ist. Hier existiert neben der offenen Arbeitslosigkeit auch noch wegen der großen Unterbeschäftigung die versteckte Arbeitslosigkeit. Das Dilemma in diesen Gebieten besteht darin, daß die landwirtschaftliche Produktivität nur durch neue Anbaumethoden und durch die Erhöhung der Arbeitseffizienz der Landwirte zu erhöhen ist, was wiederum eine große Zahl der Arbeitskräfte in den ländlichen Gebieten freierwerden läßt, die dann in die Städte auswandert. In den ländlichen Gebieten könnten neue Arbeitsplätze nur durch hohe Investitionen geschaffen werden, für die die Mittel fehlen. Auch in den Städten werden neue Arbeitsplätze nicht in so großer Zahl geschaffen, um die vom Land kommenden ungelerten Arbeitskräfte unterzubringen. So steigt die Arbeitslosigkeit in diesen Gebieten immer mehr, während gleichzeitig auf dem Sektor der Industrie und der Verwaltung ein ausgesprochener Mangel an ausgebildeten Kräften besteht. Die Arbeitsmarktsituation ist heute in diesen Gebieten wesentlich schlechter als vor dem Krieg.

### **Soziale Sicherheit**

Entsprechend der Arbeitsmarktsituation sind auch die Verbesserungen in der sozialen Sicherheit in den verschiedenen Gebieten sehr unterschiedlich. Die fortgeschrittenen Gebiete haben eine Evolution des sozialen Sicherheitssystems aufzuweisen. Hier haben einige sehr fortschrittliche Reformen und strukturelle Umorganisationen stattgefunden, die auch die Bevölkerungsgruppen umfassen, die früher ohne ausreichenden sozialen Schutz waren, wie zum Teil die in den freien Berufen und in der Landwirtschaft Tätigen. Die Krankenversicherung der Familienmitglieder, der Rentner

und deren Angehörigen ist wesentlich verbessert worden. Die Gesamtzahl der versicherten Personen ist insgesamt gesehen von Jahr zu Jahr größer geworden. Zwar ist auch die Zahl der versicherten Personen in den wirtschaftlich rückständigen Gebieten gestiegen, aber hier wird nur eine verschwindend kleine Gruppe aus den Bereichen der Industrie und der Verwaltung erfaßt. Fast in allen Ländern der rückständigen Gebiete ist die soziale Sicherheit gesetzlich verankert. Wie groß aber die Kluft im Bereich der sozialen Sicherheit zwischen den wirtschaftlich fortgeschrittenen und den rückständigen Gebieten ist, verdeutlichen die folgenden Zahlen: In der Bundesrepublik z. B. wurden 1949 17,6% des Nationaleinkommens für soziale Sicherheit ausgegeben, 1955 ebenfalls 17,6%, 1957 20%, bei gleichzeitigem Steigen des Nationaleinkommens. In Indien wurde 1949 noch überhaupt nichts für soziale Sicherheit ausgegeben, 1955 nur 1,1% des Nationaleinkommens und 1957 1%. Zwar ist dieses 1% des Nationaleinkommens im Jahre 1957 in absoluten Zahlen höher als die 1,1% des Jahres 1955, wegen des starken Preisanstiegs effektiv aber weniger. In den USA, wo bekanntlich die soziale Sicherheit verglichen mit den europäischen Ländern wesentlich schlechter ausgebaut ist, werden dennoch 5,7% des Nationaleinkommens hierfür ausgegeben.

### **Nationaleinkommen**

In den letzten Jahren ist die immer größer werdende Kluft zwischen den wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern und den rückständigen Ländern das Thema der internationalen Diskussion gewesen. Eine ebenso ungleiche Entwicklung ist innerhalb der einzelnen Gebiete auch in dem Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion und dem Einkommen aus der industriellen Produktion zu beobachten. Der Grund für diese ungleiche Entwicklung ist, daß die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten relativ langsamer wächst als die nach industriellen Gütern.

Das Pro-Kopf-Einkommen ist in den wirtschaftlich fortgeschrittenen Gebieten ständig gestiegen, auch bei Berücksichtigung der Preissteigerungen. Auch die rückständigen Gebiete verzeichnen im allgemeinen eine Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens, aber infolge der Preissteigerungen ist das Pro-Kopf-Einkommen in manchen Ländern heute effektiv niedriger als in der Vergleichszeit. Das Nationaleinkommen dieser Gebiete leidet vor allem darunter, daß der Weltmarkt ihrer Hauptexportgüter, nämlich der verschiedenen Rohstoffe, in den letzten Jahren sehr gefallen ist, und sie außerdem zum Import von Nahrungsmitteln gezwungen sind.

### **Erziehung**

In den letzten Jahren ist das Verlangen nach mehr und besserer Erziehung und nach gleichen Möglichkeiten weltweit festzustellen. Dieses Verlangen ist naturgemäß je nach der gegebenen Situation konzentriert auf die Grund-, Weiter- und Spezialausbildung. In manchen Ländern werden jetzt 5% des Nationaleinkommens für die Erziehung ausgegeben, und es ist zu erwarten, daß diese Ausgaben prozentuell in Zukunft noch steigen werden. In den erziehungsmäßig fortgeschrittenen Gebieten ist im Bereich der elementaren und der sekundären Erziehung seit Anfang der fünfziger Jahre die Aufnahmequote nur durch die Fluktuation der Geburtenrate beeinflußt. In den meisten europäischen Ländern ist aufgrund der höheren Geburtenrate nach dem Kriege die Aufnahmequote in der elementaren und in der sekundären Stufe der Erziehung so groß geworden, daß in fast jedem dieser Länder ein Mangel an Lehrern und an Schulgebäuden besteht. Da die technischen, naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer ständig mehr gefragt werden, gibt es auf diesen Gebieten einen besonders großen Mangel an Lehrern.



In Frankreich ist die Schulpflicht 1959 bis zum 16. Lebensjahr heraufgesetzt worden, in der Bundesrepublik zum Teil bis zum 15. Lebensjahr. In Großbritannien ist das Heraufsetzen der Schulpflicht nur zurückgestellt worden, weil die dafür erforderlichen Lehrpersonen nicht vorhanden sind. Das ständig größer werdende Verlangen nach höherer Erziehung ist in diesen Gebieten bereits ein großes Problem geworden, da die Kapazität der Erziehungsinstitutionen längst erschöpft ist. Es besteht kein Zweifel darüber, daß dieses Verlangen nach höherer Ausbildung noch weiter zunehmen wird, und es werden bereits Überlegungen angestellt, wie diese Nachfrage überhaupt befriedigt werden kann.

In den wirtschaftlich rückständigen Gebieten gibt es zwei Hauptprobleme der Erziehung. 1) die Einführung der Schulpflicht für jeden Staatsbürger in einer absehbaren Zeit. 2) die Beschleunigung der Ausbildung auf verschiedenen technischen Spezialgebieten, die für die soziale und ökonomische Entwicklung sehr wichtig sind. In den rückständigen Gebieten ist eine Zunahme der Einschulung festzustellen. In Asien z. B. machte die Quote der Einschulung in den fünfziger Jahren 7% der Gesamtbevölkerung aus, sie umfaßt also ein Drittel der schulpflichtig werdenden Bevölkerung. Man hat versucht, den Fortschritt im Erziehungsbereich und den künftigen Bedarf genau zu ermitteln. Auch hier ist die Feststellung des künftigen Bedarfs schwierig, da die vorhandenen Statistiken zum Teil sehr unzureichend sind. Das einzige asiatische Land, das eine fast universale Einschulung der schulpflichtigen Kinder erreicht hat, nämlich etwa 20% der Bevölkerung, ist Ceylon. Auf regionalen Tagungen der UNESCO wurde festgestellt, daß die asiatischen Länder die universale Einschulung unter günstigsten Voraussetzungen 1980 erreichen könnten. Dennoch wird der Stand der Erziehung in

der elementaren Stufe wesentlich niedriger bleiben, da die elementare Stufe dieser Gebiete nur acht Jahre umfaßt, während dann die Schulpflicht in den Industrieländern bereits 10 und mehr Jahre beträgt. Im Nahöstlichen Raum war die Einschulungsquote in den fünfziger Jahren etwas höher, nämlich 10% der Gesamtbevölkerung. In den afrikanischen Ländern war die Einschulungsquote sehr unterschiedlich, sie variierte zwischen 5% und 10% der Gesamtbevölkerung. In Lateinamerika ist die Situation wesentlich günstiger als in den afrikanischen und in den asiatischen Ländern. Hier wird höchstwahrscheinlich die universale Einschulung Anfang der siebziger Jahre erreicht werden.

Die Ausbildung der technischen Spezialisten, die natürlich nur nach einer Grundausbildung erfolgen kann, hängt unmittelbar mit der Grundausbildung zusammen. Die Weiterbildung kann nicht funktionieren, wenn es nicht genügend Schüler gibt, die die elementare Stufe absolviert haben, und sie kann weiter nicht funktionieren, wenn das Lehrpersonal fehlt. Die Ausbildung der Lehrpersonen für alle Fachrichtungen ist in den rückständigen Gebieten ein weit größeres Problem als in den Industrieländern. Das Haupthindernis besteht in den beruflichen Interessen und in der Berufswahl der Absolventen der höheren Schulen und Universitäten. Sie streben bürokratische Tätigkeiten an, nur aus wenigen werden technische Fachkräfte oder qualifizierte Verwaltungsleute. Darüber hinaus ist das Erziehungsprogramm nicht der tatsächlichen Nachfrage, der gegebenen Situation und dem künftigen Bedarf angepaßt.

#### Zusammenfassung

Die Bilanz der sozialen Situation in der Welt ist keineswegs ermutigend. Die soziale Situation in den wirtschaftlich fort-

Marc Chagall schuf dieses Glasfenster, das am 17. September im Südost-Flügel der Vorhalle des Sekretariats, die zum East River hin liegt, enthüllt wurde. UN-Angehörige hatten hierfür 17 000 US-Dollar gestiftet. Die freistehende Glasmalerei ist 4,50 m breit und 3,60 m hoch. Sie gibt die Auffassung des französischen Künstlers vom Frieden und der Menschheit wieder.



geschrittenen Ländern, in denen etwa ein Fünftel der Weltbevölkerung lebt, hat sich trotz der Kriegseinwirkungen ständig verbessert. Das war möglich, weil hier die Schwelle der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur bereits erreicht war, auf der eine ständige Aufwärtsbewegung im sozialen und wirtschaftlichen Bereich möglich ist und die damit auch eine ziemliche politische Stabilität garantiert. Vierfünftel der Weltbevölkerung konnte während der gleichen Zeit kaum wirtschaftliche und, damit zusammenhängend, soziale Fortschritte erreichen, trotz gewisser Unterstützungen seitens der wirtschaftlich fortgeschrittenen Länder. Die Gründe hierfür sind sehr komplexer Art, und dies ist kein geeigneter Rahmen, auf diese Gründe ausführlich einzugehen. Aber es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die unbefriedigende wirtschaftliche und soziale Situation nicht nur die politische Stabilität dieser Gebiete, sondern den Weltfrieden überhaupt gefährdet. Wie die Situation im Augenblick aussieht, kann sie nur geändert werden, wenn sich in den fortgeschrittenen Ländern die Einsicht durchsetzt, daß die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in den rückständigen Gebieten für die Erhaltung der Stabilität ihres eigenen Fortschritts zwingend notwendig ist. Zwar hatten die Gründerstaaten der UN die Förderung in dieser Richtung aus vernünftigen Gründen als Ziel formuliert, aber infolge der egoistischen und nationalistischen Orientierung einzelner Regierungen ist dieses Ziel in noch größere Ferne gerückt. Gäbe es für die wohlhabenden Länder die Möglichkeit einer Isolation von dem Rest der Welt, so wäre kaum anzunehmen, daß ein Land aus altruistischen Motiven die wirtschaftliche und soziale Entwicklung anderer Gebiete unterstützen würde. Die wissenschaftlich-technische Entwicklung gibt den Menschen heute so viele Kommunikationsmöglichkeiten, daß die Chance einer Isolation nicht mehr gegeben ist. Die Kommunikation hat in den unterentwickelten Ländern den Impuls geschaffen, der das Aspirationsniveau der Bevölkerung so enorm gesteigert hat. Dieser unbedingte Wille zum Fortschritt und die aus der großen Armut resultierende explosive geistige Verfassung der Menschen führt nicht nur zu großer Unzufriedenheit — der nicht selten in Demonstrationen sowie

durch sinnlose Zerstörung von technischen Einrichtungen Ausdruck verliehen wird — sie führt auf nationaler Basis zu Krisen, die internationale Verwicklungen nach sich ziehen. Die wirtschaftlich fortgeschrittenen Länder werden also in diese Krisen einbezogen. Wie schnell aus einer nationalen Krise eine internationale werden kann, hat sich schon beim Koreakrieg gezeigt. Heute liefern Südostasien, der Mittelmeerraum, Afrika und selbst Südamerika deutliche Beispiele dafür.

Die technische Entwicklung hat die Welt tatsächlich zu einer Einheit gemacht, aber der Geist der meisten Menschen hat diese Entwicklung nicht mitvollzogen, sie denken immer noch wie im Zeitalter des Provinzialismus. Die Technik wird aber in den nächsten Jahrzehnten die Bewohner der Welt dazu zwingen, nicht mehr in den nationalen Kategorien „wir“ und die „anderen“ zu denken, sondern nur in den Kategorien der Menschheit. Es kommt darauf an, nach welchen Krisen und nach welcher Zerstörung die Menschen zu diesem Bewußtsein gelangen, wann die in der Charta der UN formulierten Grundsätze das Denken der Menschen beeinflussen. Daß dies heute noch nicht geschieht, zeigt die überwiegend bilaterale Abwicklung der technischen und finanziellen Entwicklungshilfe.

Von diesem Weltbewußtsein bis zur Entwicklung der rückständigen Gebiete wird dann noch ein sehr schwieriger Weg zu gehen sein. Aber dieses Bewußtsein muß am Anfang dieses Weges stehen. Zu diesem Weltbewußtsein müssen sowohl die Menschen der fortgeschrittenen Gebiete als auch die der rückständigen Gebiete erzogen werden. Die institutionellen Voraussetzungen dafür bieten die zahlreichen internationalen Organisationen der UN, in ihnen können die Probleme der Welt auf der Grundlage des neuen Bewußtseins gelöst werden.

#### Anmerkungen:

1 Report on the World Social Situation, Department of Economic and Social Affairs, United Nations, New York 1961, S. 4. Umfangreiches statistisches Material ist in den Jahresberichten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) enthalten.

2 S. Anm. 1, aaO, S. 5. Vgl. ferner unseren Beitrag in VN Heft 6/63 S. 200 ff.

## Bildungsplan in den Entwicklungsländern

KLAUS HUFNER

Diplom-Volkswirt, z. Z. Princetown, USA

Heute erwirtschaften in den Entwicklungsländern mehr als zwei Drittel der Weltbevölkerung nur etwa zehn Prozent des Weltsozialprodukts. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zeigt in weltweiter Sicht ein Nord-Süd-Gefälle, dessen Beseitigung zu den entscheidenden Aufgaben der UN-Familie, d. h. der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, gehört.

Ausgehend von der Interdependenz der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Landes wird die alte Auffassung abgelehnt, wonach Ausgaben für Sachkapitalausrüstung als „produktive Investition“ und Ausgaben für das Bildungswesen und andere soziale Einrichtungen als „nichtproduktiver Konsum“ bezeichnet werden. Diese Unterscheidung führte zu der falschen wirtschaftspolitischen Konzeption, daß die erstrebte Wachstumsrate einer Volkswirtschaft am besten durch eine Maximierung der Sachkapitalausgaben und eine Minimierung der Sozialausgaben zu erreichen sei. Diese Auffassung wurde durch zahlreiche Untersuchungen über die Größen, die zum Wirtschaftswachstum in den USA und anderen westlichen Industriestaaten führten, widerlegt. Dabei ergaben Input-Output-Vergleiche, daß der durch zusätzlichen Einsatz der Faktoren Kapital und Arbeit errechnete Er-

tragszuwachs nur zu etwa einem Drittel diesen beiden Faktoren zugerechnet werden kann. Die restlichen zwei Drittel des wirtschaftlichen Wachstums bedürfen noch einer näheren Erklärung. Durch andere methodische Ansätze ist es bisher lediglich gelungen, eine enge Beziehung zwischen dem Bildungsniveau und der wirtschaftlichen Entwicklung einer Volkswirtschaft festzustellen.

Zur Finanzierung eines gut ausgebauten Bildungswesens bedarf es einer hochentwickelten Volkswirtschaft. Das Bildungswesen andererseits beeinflußt in erheblichem Umfang das wirtschaftliche Wachstum. Besonders schwierig ist die Situation in den Entwicklungsländern; die meisten von ihnen befinden sich in einem Teufelskreis, der nur unter größten Anstrengungen zu durchbrechen ist. In den Entwicklungsländern ist die Arbeitsproduktivität sehr niedrig. Diese geringe Produktivität ist u. a. das Ergebnis eines noch nicht entwickelten Bildungswesens. Die Entwicklung des Bildungswesens wiederum hängt von den finanziellen Möglichkeiten ab. Die Finanzkraft der Entwicklungsländer wiederum ist gering, weil diese Länder wirtschaftlich unterentwickelt sind. Damit schließt sich der Teufelskreis. Die Entwicklungsländer befinden sich in einer Art Bildungsnotstand; ohne



Hilfe von außen sind sie nicht in der Lage, diesen Notstand zu beseitigen. Von den schulpflichtigen Kindern in den Entwicklungsländern können heute über 50 % nicht einmal die Grundschule besuchen. Nach Schätzung der UNESCO sind 700 Millionen Erwachsene auf der Welt Analphabeten. Zur Zeit wächst dieses Heer der erwachsenen Analphabeten jährlich um 20 bis 25 Millionen Menschen an, weil für die Bildung der schulpflichtigen Kinder Lehrer und Schulen sowie Lehr- und Lernmaterial fehlen.

#### *Das Jahrzehnt der UN für Entwicklung*

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat in der „UN-Entwicklungsdekade“<sup>1</sup> ihre wirtschaftspolitischen Zielsetzungen zum Ausdruck gebracht. Für den Zeitraum 1960 bis 1970 wird eine durchschnittliche Wachstumsrate von 5 Prozent pro Jahr für die Entwicklungsländer erstrebt. Die 5 Prozent stellen ein bescheidenes Ziel dar, da das jährliche Bevölkerungswachstum in einigen asiatischen, afrikanischen und lateinamerikanischen Ländern 3 bis 3½ % beträgt, so daß ein Pro-Kopf-Wachstum von nur 1½ bis 2 % zu erwarten ist. Das wiederum bedeutet, daß 35 bis 50 Jahre notwendig sind, um in diesen Ländern das Pro-Kopf-Einkommen zu verdoppeln.

Die obengenannten Zahlen haben primär politische Bedeutung und dienen lediglich als Orientierungsfunktion. Sie können in diesem globalen Sinne keine echten wirtschaftspolitischen Zielsetzungen für die einzelnen Entwicklungsländer darstellen.

Von besonderer Bedeutung ist die in der UN-Entwicklungsdekade zum Ausdruck gebrachte Zielsetzung, die Kräfte aller Sonderorganisationen und regionalen Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Länder zu konzentrieren, in deren Mittelpunkt die Probleme der Mobilisierung menschlicher Energien stehen. Die meisten der 2,2 Milliarden Menschen, die heute in den Entwicklungsländern leben, sind in der Landwirtschaft beschäftigt. Einerseits herrscht bereits heute auf dem Lande Unterbeschäftigung und in den Städten Arbeitslosigkeit, andererseits wächst die Bevölkerung rasch und damit auch die Zahl der arbeitsfähigen und arbeitssuchenden Personen. Die Beschäftigungspolitik orientiert sich am Bedarf und Bestand an Arbeitskräften. Die qualitative Zusammensetzung des Arbeitskräftepotentials ist das Ergebnis der Bildungspolitik. Bildungsplanung und Wirtschaftsplanung können daher nicht isoliert betrachtet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge sind von der UNESCO in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen drei regionale Rahmenpläne für die Gebiete Asiens, Afrikas und Lateinamerikas aufgestellt worden<sup>2</sup>. Damit sind zum ersten Male auf internationaler Ebene Pläne erarbeitet worden, die über die Grenzen einzelner Staaten weit hinausgehen. Über 70 Staaten mit einer Gesamtbevölkerung von 1,2 Milliarden Menschen beteiligen sich an der Verwirklichung dieser Pläne. Da es sich um langfristige Planungen handelt, die sich auf große Regionen erstrecken, ist es nicht verwunderlich, daß die Pläne einer ständigen Revision unterliegen.

#### *Bildung als Investition*

Schon vor zwei Jahren deutete der Generalsekretär der UNESCO, René Maheu, in einem Interview des französischen Rundfunks an, welche Richtung die zukünftige Arbeit der UNESCO einschlagen wird. Er sagte damals: „Vielleicht liegt die größte geistige Aufgabe der UNESCO, zu der sie heute aufgerufen ist, gerade darin, den Beweis zu erbringen, daß die für die Bildung aufgewendeten Geldmittel nicht Auslagen im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern Investitionen sind. Bildung ist kein Luxus. Sie bildet einen Teil der Ausrüstung eines Landes. Die der Förderung der In-

dustrie oder der Landwirtschaft dienende Ausrüstung eines Landes ist weitgehend verloren, wenn das Kapital nicht vorher in den Menschen selbst investiert wird, damit er in der Lage ist, die vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen“<sup>3</sup>. Für die Wirtschaftsentwicklung sind eine Reihe von qualitativen Aspekten des Faktors Arbeit notwendig: Theoretisches Wissen, Fachwissen, Arbeitswille, Zukunftsglaube, Unternehmergeist, Wille zum Erfolg usw.<sup>4</sup>. Die Liste dieser Eigenschaften, die keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, zeigt deutlich, welche Schlüsselstellung dem geistigen Vermögen („Human Capital“) für die Wirtschaftsentwicklung zukommt.

In der Bildungsplanung der Entwicklungsländer müssen z. Z. wirtschaftliche Gesichtspunkte beim Ausbau des Bildungswesens im Vordergrund stehen. Daher empfiehlt es sich, die äußerst knappen Finanzmittel dort einzusetzen, wo sie unmittelbar und optimal der Wirtschaftsentwicklung dienen. Die wirtschaftliche Bedeutung von Investitionen auf dem Gebiete des Bildungswesens ist in letzter Zeit von den Organisationen für Entwicklungshilfe immer deutlicher erkannt worden. So hat sich die Weltbank entschlossen, durch die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) erstmals auch Anleihen für den Ausbau des Bildungswesens in einzelnen Ländern zu vergeben. Diese dem Ausbau der Infrastruktur dienenden „Vorinvestitionen“ bilden die Voraussetzung für das wirtschaftliche Wachstum.

#### *Bildungsplanung*

Die drei großen bereits oben erwähnten Regionalpläne erforderten für das Jahr 1960 rd. 5 Md. US-Dollar. Die durchschnittlichen jährlichen Kosten für den Zeitraum 1965—1970 betragen 8 Md. Dollar.

Nach dem Karachi-Plan (1960—1980) soll bis 1980 allen Kindern die siebenjährige obligatorische und kostenlose Grundschulbildung ermöglicht werden. Der Anteil der Grundschüler an der Gesamtbevölkerung des Plangebietes betrug 1960 8,5 %. Bis 1980 soll er auf 20 % steigen. Einige Länder Asiens werden dieses Ziel vorzeitig erreichen, während andere Länder noch am Anfang der Entwicklung stehen. Insgesamt sieht der Karachi-Plan einen Aufwand von etwa 60 Md. US-Dollar in konstanten Preisen vor. Davon entfallen über Zweidrittel auf laufende Ausgaben. Der Karachi-Plan wurde 1962 in Tokio auf einer Konferenz der Bildungsminister der asiatischen Länder überprüft. Dabei wurde kritisiert, daß die Beziehungen zwischen dem Bildungswesen und der wirtschaftlichen Entwicklung in dem 1959 entwickelten Plan noch weitgehend unberücksichtigt geblieben sind. Es wurde beschlossen, die Bildungsplanung mit der nationalen Wirtschaftsplanung eng zu verbinden. Als Richtziel für 1980 wurde empfohlen, den Anteil der Bildungsausgaben am Bruttosozialprodukt von etwa 2 % auf etwa 5 % zu erhöhen.

Der Addis-Abeba-Plan (1961—1980) erstrebt für 1980 das Ziel, allen Kindern die sechsjährige Grundschulbildung zu ermöglichen. 30 % der Absolventen der Grundschule sollen auf weiterführende Schulen gelangen. 20 % der Absolventen der weiterführenden Schulen wiederum sollen die Möglichkeit haben, größtenteils an afrikanischen Hochschulen studieren zu können. Um die im Addis-Abeba-Plan enthaltenen Ziele verwirklichen zu können, sind erhebliche Finanzmittel notwendig, die die afrikanischen Staaten nicht allein aufbringen können, obwohl der Anteil ihrer Bildungsausgaben am Bruttosozialprodukt von gegenwärtig 3 % auf 6 % im Jahre 1980 steigen wird.

Der Santiago-Plan erstrebt für Lateinamerika, allen Kindern eine sechsjährige Grundschulbildung bereits bis 1970 zu ermöglichen. Für 1965 wird den lateinamerikanischen Staaten empfohlen, 4 % ihres Bruttosozialprodukts für Bildungsausgaben zu verwenden. Der Zehn-Jahres-Plan erfordert einen Gesamtaufwand von etwa 35 Md. US-Dollar.

Die Länder Asiens, Afrikas und Lateinamerikas werden in den nächsten Jahren diese Globalziele umsetzen in ihre nationalen Bildungsplanungen, die wiederum zu integrieren sind in eine umfassende Wirtschaftsplanung. Dabei ergibt sich die Frage, wer die „Planer plant“. Um eine detaillierte Bildungsplanung in den Entwicklungsländern zu ermöglichen, sind mindestens 500 Experten für Asien, Afrika und Lateinamerika notwendig.

#### *Internationales Institut für Bildungsplanung*

Um dieser erhöhten Nachfrage nach Experten auf dem Gebiete der Bildungsplanung zu begegnen, wurde auf Beschluß der 12. Generalkonferenz der UNESCO das „Internationale Institut für Bildungsplanung“ gegründet. Dieses Institut hat am 18. Juli 1963 seine Arbeit aufgenommen. Es wird von der UNESCO, der Weltbank und der Ford-Stiftung zu je einem Drittel finanziert. Die französische Regierung hat sich bereit erklärt, Gebäude und Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Vorläufig wird das Institut noch im UNESCO-Gebäude hospitierten.

Der Vorstand des Instituts besteht aus 11 Persönlichkeiten. Vorsitzender ist Sir Sidney Caine, Rektor der London School of Economics and Political Science. Weiterhin befindet sich im Vorstand Professor Helmut Becker, Berlin, Präsident des Deutschen Volkshochschulverbandes, Direktor des Instituts für Bildungsforschung in der Max-Planck-Gesellschaft und Mitglied der Deutschen UNESCO-Kommission. Fünf weitere Vorstandsmitglieder werden als amtliche Vertreter vom Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der UNESCO, dem Präsidenten der Weltbank, dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes (ILO) und dem Direktor der UN-Wirtschaftskommission für Lateinamerika (ECLA) benannt, wobei die Vertreter der beiden letzten Institutionen abwechselnd mit Vertretern der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN (FAO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bzw. den beiden anderen Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen für Asien und den Fernen Osten (ECAFE) und Afrika (ECA) im Vorstand vertreten sind. Direktor des Instituts ist Philip H. Coombs, bis vor kurzem Assistant Secretary of State im amerikanischen Kultus- und Erziehungsministerium und früher hoher Beamter der Ford-Stiftung.

Der Direktor sagte kürzlich in einer Erklärung über die Ziele des Instituts: „Es ist dringend notwendig, das Bildungswesen zu Hilfe zu holen, denn nur so kann man Fachkräfte mit ausreichender Erziehung und Ausbildung gewinnen, die für das Wirtschaftswachstum, zur Stärkung örtlicher Institutionen und für den allgemeinen Fortschritt unentbehrlich sind. Neue Stahlwerke, Dämme und Düsenflugplätze bleiben ebenso nutzlos wie kostspielige Symbole des sozialen Anspruches, wenn nicht die menschlichen und materiellen Reserven einer Nation gleichzeitig und im rechten Verhältnis zueinander entwickelt werden ... Dabei müssen die Entwicklungsländer ihre eigenen Bildungssysteme entwerfen, die ihren besonderen Verhältnissen und ihrer Brieftasche angemessen sind ... Was wir dazu brauchen, ist im Grunde ein neuer Typ von Fachmann, den ich *Stratege für pädagogische Entwicklung* nennen möchte. Er muß imstande sein, ein Bildungssystem in der richtigen Perspektive zu sehen und seine Beziehungen zu dem komplexen Vorgang zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung richtig zu beurteilen.“

Die Gründung dieses neuen Instituts ist Ausdruck der wachsenden Anerkennung der Bedeutung des menschlichen Faktors in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung durch Ökonomen, Pädagogen, Soziologen und Verwaltungsfachleute. Ein akuter Mangel an qualifizierten Fachkräften spiegelt nicht nur Engpässe im Bildungswesen wider, sondern bedeutet zugleich ein ernstes Handikap für das Wirtschafts-

wachstum vieler Entwicklungsländer. Kapitalhilfe ist ohne Bildungs- bzw. Beratungshilfe undenkbar. Ein neues Stahlwerk hat nur symbolischen Wert und ist äußerst kostspielig, wenn die entsprechenden Fachkräfte fehlen, die in der Lage sind, die komplizierten Arbeiten zu übernehmen. Ebenso verfehlt kann eine Investitionspolitik auf dem Bildungssektor sein. Eine moderne Universität, der auf Grund eines unterentwickelten Bildungswesens, d. h. mangelhaft ausgebauter Grundschulen und weiterführender Schulen, die Studenten fehlen, ist zwar ein Politikum von entscheidender Bedeutung, höchstwahrscheinlich auch ein Teil des nationalen Prestiges, ein Beweis für den Beginn einer unabhängigen politischen Entwicklung, ökonomisch gesehen jedoch eine fehlgeleitete Investition.

Aufgabe des neuen Institutes wird es sein, die Zusammenhänge zwischen Bildungsplanung und Wirtschaftsplanung im weltweiten Maßstab näher zu untersuchen. Sein Ziel ist es, den ökonomischen und sozialen Fortschritt durch verbesserte Bildungsplanung zu erreichen. Dabei geht es vor allem um eine Integration der Bildungsplanung im Rahmen der Wirtschaftsplanung. Obwohl das Institut sich mit den Entwicklungen auf dem Gebiet des Bildungswesens in allen Mitgliedstaaten beschäftigt, so konzentriert es sich doch vor allem auf die Entwicklungsländer. Das Institut ist in erster Linie eine wissenschaftliche Einrichtung, die die technischen Probleme der Bildungs- und Wirtschaftsplanung untersucht. Es wird sich nicht auf den einen oder anderen Bildungssektor spezialisieren, sondern vielmehr alle Typen der formalen Bildung, die zur wirtschaftlichen Entwicklung beitragen, untersuchen. Damit ist ein Zentrum für einen internationalen Gedankenaustausch geschaffen worden, an dem Ökonomen, Pädagogen, Soziologen und andere Fachleute über Fragen der Bildungs- und Wirtschaftsplanung diskutieren können.

In den ersten beiden Jahren werden sich die Mitglieder des Instituts auf folgende Tätigkeitsbereiche konzentrieren:

1. Überblick über den gegenwärtigen Stand des Wissens und die dringlichsten wissenschaftlichen Aufgaben der Bildungsplanung;
2. Schaffung einer Übersicht aller Tätigkeiten anderer Organisationen auf dem Gebiet der Bildungsplanung;
3. Auswahl von Prioritäten für die Tätigkeit des Instituts;
4. Vorbereitung und Durchführung erster Tagungen.

Im April dieses Jahres hat das Institut sein erstes Seminar durchgeführt, das sich mit Problemen und Methoden der Planung des Bildungswesens in Lateinamerika beschäftigt hat. Dabei standen ein Überblick über die derzeitige Lage des lateinamerikanischen Bildungswesens und die bisherigen Erfahrungen mit der Bildungsplanung im Mittelpunkt der Diskussionen. Die Seminarteilnehmer — 30 Experten aus acht lateinamerikanischen Staaten — hatten weiterhin die Gelegenheit, die Bildungspläne ihrer Länder mit denen Frankreichs, Jugoslawiens und der Sowjetunion zu vergleichen. Gleichzeitig wurden die methodischen Grundlagen für die Aufstellung umfassender Bildungspläne erarbeitet, wobei insbesondere die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsbedürfnisse der einzelnen lateinamerikanischen Staaten berücksichtigt worden sind.

#### *Zusammenfassung*

Bildungsinvestitionen gehören zu den Voraussetzungen wirtschaftlichen Wachstums in den Entwicklungsländern. Sie dienen dem Ausbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur. Daher sind sie ebenso wichtig wie Kapitalinvestitionen. Nachdem diese Zusammenhänge erkannt worden sind, besteht die Hauptaufgabe des Internationalen Instituts für Bildungsplanung darin, die zur Durchführung der Rahmen-



pläne von Addis Abeba, Karachi/Tokio und Santiago de Chile notwendigen Experten auszubilden, damit die zu einem beschleunigten Wirtschaftswachstum notwendige Entwicklung des Bildungswesens in Asien, Afrika und Lateinamerika im Rahmen der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen verwirklicht werden kann.

#### Anmerkungen:

- 1 UN: The United Nations Development Decade. Proposals for Action. Report of the Secretary-General, New York 1962. Siehe auch hierzu: Jahrzehnt der Vereinten Nationen für Entwicklung. Entschließung 1710 (XVI) vom 19. Dezember 1961. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 5/62 S. 157 f.
- 2 UN/UNESCO/ECAFE: A Working Plan for the Provision of Universal, Compulsory and Free Primary Education in Asia (1960—1980), in: The Needs of Asia in Primary Education. Educational Studies and Documents No. 41, Paris 1961; vgl. ferner UN/UNESCO/ECAFE: Final Report, Meeting of Ministers of Education of Asian Member States Participating in the Karachi Plan, Tokyo, 2—11 April 1962. — UN/UNESCO/ECA: Outline of a Plan for African Educational Deve-

lopment, in: Final Report, Conference of African States on the Development of Education in Africa, Addis Abeba, 15—25 May 1961. — Grundzüge eines Plans für den Aufbau des Bildungswesens in Afrika. (Auszüge aus dem Bericht der UNESCO von der Konferenz der afrikanischen Staaten über die Entwicklung des Bildungswesens in Afrika, hrsg. von der Deutschen UNESCO-Kommission, Köln 1962. — UN/UNESCO/ECLA: La conferencia sobre educación y desarrollo económico y social en América Latina, Santiago de Chile, 5 al 19 de marzo de 1962. Veröffentlicht in: Boletín del Proyecto Principal de Educación de la UNESCO para América Latina No. 14. 3 Veröffentlicht in: UNESCO-Kurier Heft Juli/August 1962.

- 4 Report on the World Social Situation (with special reference to the problem of balanced social and economic development), Department of Economic and Social Affairs, United Nations, New York 1961, S. 32.

#### Literaturhinweise

von Recum, Hasso: Bildungsplanung in Entwicklungsländern, Dokumentation, Arbeitsmaterial der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Nr. 9, Dezember 1963; ders.: Das Bildungswesen als Entwicklungsfaktor, in: Entwicklungstheorie und Entwicklungspolitik, hrsg. von Erik Boettcher, Tübingen 1963.

## UN und Sonderorganisationen in Kürze

### Quaison-Sackey Präsident der 19. Generalversammlung

Der ghanesische Botschafter bei den Vereinten Nationen, Alex Quaison-Sackey, wurde am Eröffnungstag der 19. Generalversammlung durch Akklamation zum neuen Versammlungspräsidenten gewählt. Damit nimmt erstmals seit Bestehen der Versammlung ein Vertreter Schwarz-Afrikas das Amt ein. (Wir berichten im nächsten Heft über die jetzige Tagung der Generalversammlung.)

### Die Vereinten Nationen in der britischen Thronrede

Königin Elisabeth eröffnete in England am 3. November 1964 in üblicher Weise mit einer Thronrede das neue Parlament. Diese Reden verkünden das von der Regierung aufgestellte Programm. Der sachliche Teil beginnt mit einem eindrucksvollen Bekenntnis zu den Vereinten Nationen. Auch später, im Zusammenhang mit der Entwicklungshilfe, spricht die Thronrede wieder von den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen. Der die Einstellung der jetzigen britischen Regierung zu den Vereinten Nationen kennzeichnende Abschnitt lautet: „Auf dem Gebiet der Außenpolitik wird das Hauptziel meiner Minister darin bestehen, eine Verminderung der Ost-West-Spannungen anzustreben. Zu diesem Zweck werden sie die Vereinten Nationen in ihrer entscheidenden Rolle, die Welt von der Gefahr des Krieges zu befreien, erneut und energischer denn je unterstützen, und sie werden überlegen, wie unser Land die Möglichkeiten der Organisation, den Frieden zu erhalten, in wirkungsvoller Weise stärken kann. Sie werden bemüht sein, weitere Fortschritte in Richtung auf die Abrüstung zu ermutigen und auch zu anderen Maßnahmen beizutragen, die es ermöglichen, daß an die Stelle des Ost-West-Konflikts internationale Zusammenarbeit zum Zwecke der Förderung von Frieden und Sicherheit in der ganzen Welt tritt.“

### Stiftung für das Forschungs- und Ausbildungs-Institut der UNO

Durch eine Stiftung des Rockefeller-Fonds in Höhe von 450 000 \$, die zum Ankauf eines Gebäudes in der Nähe des UN-Hauptquartiers in New York verwendet werden soll, sind nunmehr die letzten Hindernisse zur Errichtung des Forschungs- und Ausbildungs-Instituts der UNO aus dem Wege geräumt worden. Das Institut soll spätestens Ende 1965 eröffnet werden. — Eine Entschließung der Generalversammlung aus dem Jahre 1963 hatte den Generalsekretär ermächtigt, die notwendigen Schritte zur Errichtung eines Forschungs- und Ausbildungs-Zentrums zu unternehmen. Seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten der Organisation, das geplante Projekt finanziell zu unterstützen, wurde bisher von 30 Regierungen und 3 privaten Stiftungen beantwortet, die eine Gesamtsumme von 2,8 Millionen \$ zur Verfügung stellten. 15 weitere Regierungen und private Einrichtungen haben angemessene Beträge in Aussicht gestellt. Für die Errichtung des Instituts wird eine Gesamtsumme von 5 Millionen \$ benötigt. Die Forschungen des Instituts sollen sich auf drei Hauptgebiete erstrecken: 1. die Aufgabe der Vereinten Nationen bei der Aufrechterhaltung des Weltfriedens; 2. die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung; 3. die Ausbildung des Personalwachstums in der UNO unter besonderer Berücksichtigung der in die Entwicklungsländer zu entsendenden Vertreter. Wie der Generalsekretär jedoch betonte, soll das Institut auch für andere in den Rahmen der UNO fallende Forschungsprojekte zur Verfügung stehen. Besondere Bedeutung käme in diesem Zusammenhang der Ausbildung des Personalwachstums zu, der nicht nur durch theoretisches Wissen, sondern auch durch praktische Arbeit in den verschiedensten Abteilungen der Organisation geschult werden müsse. Wissenschaftler aus aller Welt sollen sich an der Arbeit des Instituts mit Gastvorlesungen, Seminaren und Forschungsarbeiten beteiligen.

### Rückgang der Kinderlähmung

Die Zahl der Erkrankungen an Kinderlähmung ist in den Jahren 1951 bis 1962 in allen Teilen der Welt stark zurückgegangen. Zu diesem Ergebnis kam die Weltgesundheitsorganisation (WHO) in einer statistischen Untersuchung, die sie auf Grund der von 28 Ländern zur Verfügung gestellten Daten durchführen konnte. Bis vor kurzem glaubte man noch, daß Kinderlähmung nur in gemäßigten Klimazonen auftreten würde. Die Untersuchung der WHO jedoch beweist, daß sie in allen Teilen der Welt auftritt. In Ländern mit ausgeprägten Jahreszeiten wie Kanada, die Vereinigten Staaten, Japan, die meisten europäischen Länder und Australien kommt Kinderlähmung am häufigsten in den Sommermonaten oder im Frühherbst vor, wohingegen in Ländern mit weniger ausgeprägten Jahreszeiten, wie in der Vereinigten Arabischen Republik und Mexiko, Kinderlähmung das ganze Jahr hindurch beobachtet werden kann. — Auf dem europäischen Kontinent war Norwegen im Kampf gegen die Kinderlähmung am erfolgreichsten. In den Jahren 1951 bis 1961 sank die Zahl der Fälle um 97%. In der BRD wurden 1952 9540 Fälle beobachtet; 1962 jedoch nur 291. Ähnlich hohe Rückgangszahlen meldeten die USA, Kanada und Mexiko für den amerikanischen Kontinent, Israel und Japan für Asien und Australien und Neuseeland für Ozeanien. Die einzigen Abweichungen vom allgemeinen Rückgangstrend waren in der VAR und in Ceylon zu verzeichnen, wo die Zahl der Fälle von 1951 bis 1962 rapide anstieg. Der Grund liegt darin, daß beide Länder bis vor kurzem noch keine Massenimpfungen durchführten.

### Veränderungen in den Mitgliedschaften der Vereinten Nationen

UN: Zugänge durch Malawi am 1. Dezember 1964 als 113., Sambia als 114. und Malta als 115. Mitglied.  
ILO: Zugang durch Sambia am 2. Dezember 1964 als 111. Mitglied.  
UNESCO: Zugänge durch Malawi am 29. Oktober als 116. und Sambia am 31. Oktober 1964 als 117. Mitglied.  
ICAO: Zugang durch Sambia am 29. November 1964 als 107. Mitglied.

## Deutsche Hilfen für Palästina-Flüchtlinge

In der Fragestunde des Bundestages vom 13. Oktober 1964 kam es in einer sich auf die Vereinten Nationen beziehenden Angelegenheit zu folgenden Fragen und Antworten:

**Ritzel (SPD):** Wie hoch sind die Leistungen der Bundesrepublik Deutschland für den Personenkreis, der 1948 durch den arabisch-israelischen Krieg seine Heimat verloren hat?

**Dr. Carstens, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes:** Der Personenkreis, der 1948 durch den arabisch-israelischen Krieg seine Heimat verloren hat, wird in erster Linie von dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die arabischen Flüchtlinge aus Palästina (UNRWA) betreut. An dieses Hilfswerk hat die Bundesrepublik Deutschland bisher die folgenden freiwilligen Beiträge bezahlt. Ich fasse die Zeit von 1952 bis 1964 zusammen. In dieser Zeit sind 10,6 Millionen DM bezahlt worden. Für 1965 sind 2 Millionen DM veranschlagt.

**Ritzel (SPD):** Herr Staatssekretär, welche Verwendung fand dieses Geld? Wenn ich daran denke, daß es in erster Linie für die Ernährung der Flüchtlinge bestimmt war, interessiert es mich, zu wissen: Welche Verwendung fand dieses Geld auch im übrigen, etwa für Bildungszwecke und für den Aufbau von Existenzen?

**Dr. Carstens:** Herr Abgeordneter, es trifft zu, daß diese Mittel zunächst vorwiegend für den Lebensunterhalt und die Gesundheitsfürsorge der Flüchtlinge aufgewendet worden sind. In den letzten Jahren ist aber ein zunehmender Teil dieser Mittel für die berufliche Eingliederung insbesondere der Kinder der Flüchtlinge aufgewendet worden. Es sind eine Reihe von Berufsschulen errichtet worden, in denen nach meinen Unterlagen jährlich ungefähr 4000 Lehrlinge ausgebildet werden.

**Ritzel (SPD):** Ist Ihnen bekannt, Herr Staatssekretär, welche Leistungen die Aufnahme-Länder, insbesondere Jordanien, zugunsten der Flüchtlinge und zum Einbau ihrer Existenzen in den Wirtschaftsbereich der betreffenden Länder erbracht haben?

**Dr. Carstens:** Es tut mir leid, Herr Abgeordneter, das ist mir nicht bekannt. Ich werde es feststellen und es Ihnen mitteilen.

## Kalenderreform

Auf obige Angelegenheit, mit der sich die Vereinten Nationen befaßt haben und zu gegebener Zeit wieder befassen können, richteten sich eine Frage und eine Antwort in der Fragestunde des Bundestages vom 22. Oktober 1964:

**Schmitt-Vockenhausen (SPD):** Hat sich die Bundesregierung mit den im Wirtschafts- und Sozialrat der UN diskutierten Plänen einer Kalenderreform beschäftigt?

**Höcherl, Bundesminister des Innern:** Die Bundesregierung hat sich mit dem Entwurf einer Weltkalenderreform, der im Jahre 1954 im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen eingebracht worden war, sehr eingehend befaßt. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hatte die Bundesregierung gebeten, ihre Auffassung zur Durchführbarkeit der Reformvorschläge mitzuteilen. Daraufhin hat die Bundesregierung unter Beteiligung sämtlicher Bundesressorts, der Länder, der Kirchen und der sonstigen Religionsgemeinschaften, der Spitzenverbände der Wirtschaft sowie der einschlägigen Organisationen eine Stellungnahme erarbeitet und am 12. April 1955 abgegeben. Diese Stellungnahme ist auch im Bulletin 1955 veröffentlicht worden.

Der Wirtschafts- und Sozialrat hat am 20. April 1956 die Reformvorschläge auf unbestimmte Zeit vertagt, weil sich die Mehrheit der Mitglieder gegen eine Änderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgesprochen hat. Auf Anfrage des Auswärtigen Amtes hat der deutsche Beobachter bei den Vereinten Nationen im vergangenen Monat mitgeteilt, daß nach Auskunft des Sekretariats nicht beabsichtigt ist, das Thema in nächster Zukunft wieder aufzugreifen.

## Generalsekretär Gardiner in Bonn — Hilfen für die ECA

Der Generalsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika (ECA), R. K. A. Gardiner, und der Direktor der Industrieabteilung der ECA, Nomvette, besuchten in der zweiten Oktoberhälfte die Bundesrepublik. Sie wurden am 19. Oktober 1964 von Staatssekretär Dr. Langer im Bundesministerium für Wirtschaft sowie im Auswärtigen Amt und im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit empfangen. In mehreren Arbeitsbesprechungen wurden die Wirtschaftsprobleme Afrikas und die Möglichkeiten einer Hilfe an die ECA erörtert. Hauptanliegen der

ECA ist zur Zeit, zu gemeinsamen Planungen und Koordinierungen, insbesondere auf dem Gebiet des Verkehrs und der Industrialisierung, in den einzelnen Regionen Afrikas zu gelangen. Von deutscher Seite konnten der ECA substantielle Hilfen personeller und technischer Art (Verkehrsstudie für Westafrika, Düngemittelstudie für Ostafrika, Unterstützung des afrikanischen Instituts für wirtschaftliche Entwicklung und Planung in Dakar und der afrikanischen Entwicklungsbank) zugesagt werden. Ein Wunsch auf Überlassung von deutschem Kartenmaterial an die ECA wurde erörtert. Gardiner wurde unterrichtet, daß gegenwärtig 6000 afrikanische Praktikanten und 2000 afrikanische Studenten in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet werden. Während ihres weiteren Deutschland-Aufenthalts besuchten Gardiner und Nomvette die Deutsche Stiftung für Entwicklungsländer, die Bundesanstalt für Bodenforschung und das Battelle-Institut in Berlin, Hannover und Frankfurt (Main). Beide Seiten gaben der Hoffnung Ausdruck, die guten Beziehungen zu vertiefen und zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit in Afrika zu gelangen.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat dem Generalsekretär anlässlich seines Besuches in Bonn am 19. Oktober 1964 eine Buchspende für das Entwicklungs- und Planungsinstitut in Dakar im Werte von 8000,— DM übergeben. Hierbei wurde eine Geschenkkurkunde mit folgendem Inhalt ausgehändigt:

„Im Namen der Bundesrepublik Deutschland überreiche ich dem Exekutiv-Sekretär der Economic Commission for Africa, Herrn Gardiner, für die Bibliothek des Entwicklungs- und Planungsinstitutes in Dakar eine Buchspende im Werte von 2000 US-Dollar.

Mögen diese Bücher den Studenten des Entwicklungs- und Planungsinstitutes bei der großen Aufgabe der Entwicklung des afrikanischen Kontinentes behilflich sein und dazu beitragen, das Verständnis zwischen Deutschland und den Völkern Afrikas weiter zu vertiefen.“

Der Generalsekretär der ECA hat diese Spende als wertvollen Beitrag der Bundesregierung für die Schulung afrikanischer Führungskräfte anerkannt und gewürdigt.

## Die Gesundheitskommission der DGVN

hielt am 22. Oktober 1964 in Frankfurt unter dem Vorsitz von Professor Dr. Helmut J. Jusatz, Heidelberg, eine Arbeitstagung ab. Die Kommission sprach sich einstimmig für die Durchführung eines 7. internationalen Seminars vom 3. bis 6. Oktober 1965 in Lindau in Verbindung mit der Österreichischen Liga für die Vereinten Nationen aus. Als Thema wurde „Fort-schritte im Gesundheitswesen — Ein internationales Gespräch“ gewählt. Die Kommissionsmitglieder befürworteten die Beibehaltung des international festgelegten Themas „Pockenbekämpfung“ für den Weltgesundheitstag 1965. Über die Herausgabe einer deutschen Ausgabe der Monatsschrift der Weltgesundheitsorganisation „World Health“ konnte wegen der hohen Herstellungskosten keine Entscheidung getroffen werden. Anstelle von Ministerialdirektor i. R. Dr. med. Hugo Freund, München, der auf eigenen Wunsch wegen Arbeitsüberlastung ausschied, trat Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. Fritz Beske von der Gesundheitsabteilung im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, bisher im Europäischen Büro der WHO in Kopenhagen tätig, als neues Mitglied ein.

## UN-Tag in der Bundesrepublik

Der Gründung der Vereinten Nationen am 24. Oktober 1945 wurde auch in diesem Jahr in aller Welt und in der Bundesrepublik Deutschland gedacht. Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen führte, zum Teil in Verbindung mit Amerika-Häusern und befreundeten Organisationen, zahlreiche Veranstaltungen durch.

Der Landesverband Baden-Württemberg der DGVN gedachte in Verbindung mit dem Amerika-Haus in Stuttgart des Gründungstages der UN durch ein Podiumsgespräch mit dem Thema „Heiße Eisen in der Weltpolitik und die Vereinten



Nationen“. Diskussionsleiter war der Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft, Prof. Dr. Walter Erbe. Es nahmen teil der Inder Dr. Prodosh Aich, der Franzose Jean Back vom Informationsbüro der Vereinten Nationen in Genf, der Amerikaner Prof. Dr. M. J. Flack, der Nationalchinese Dömou Guan und der Grieche Dr. Basil Nathiopoulos. Die teilweise temperamentvolle Diskussion galt folgenden Themen: Rotchina in den UN; die UN im Ost-West-Konflikt; Finanz- und Verfassungskrise der UN als Folge der Nichtzahlung von Beiträgen durch die Sowjetunion, Frankreich und einige andere Mitgliedstaaten zu den friedenserhaltenden Aktionen der UN; Zypern und ähnliche Konflikte. Das Publikum nahm an der Veranstaltung lebhaften Anteil und füllte den Saal bis auf den letzten Platz.

Auch der Landesverband Berlin der DGVN führte seine Veranstaltung zusammen mit dem Amerika-Haus durch. Die Begrüßung erfolgte durch das Vorstandsmitglied Herrn Prof. Dr. Helmuth Stark; er würdigte einleitend die Mitarbeit der Bundesrepublik in den UN-Sonderorganisationen und appellierte an die Mitverantwortung eines jeden einzelnen, sich für die Verbreitung der Ziele der Vereinten Nationen als der wichtigsten Weltfriedensorganisation einzusetzen. Herr Dr. Gerhard Hensel vom Amerika-Institut der Freien Universität Berlin gab dann einen literarisch-historischen Überblick über die Entwicklung und Auswirkungen der in der UN-Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Grundsätze. Seine Worte über die Auffassung des Schriftstellers Stephen Vincent Benét von diesen Grundsätzen leiteten über zu der Erzählung des Schriftstellers „Es ist alles ein Anfang“, vorgelesen von Kurt Buecheler, die den Mittelpunkt der Abendveranstaltung bildete. — Mit Unterstützung der DGVN wurden in Zusammenhang mit dem UN-Tag in Berlin an Schulen Gedenkstunden, mit der ÖTV-Jugend ein Wochenendseminar und weitere Vortragsabende veranstaltet.

### Dritter deutscher Zypernbeitrag

Der Ständige deutsche Beobachter bei den Vereinten Nationen, Botschafter Sigismund von Braun, hat am 26. Oktober 1964 Generalsekretär U Thant aufgesucht und ihm mitgeteilt, daß die Bundesrepublik sich auch am dritten Vierteljahr der Zypernaktion der Vereinten Nationen mit einem finanziellen

Beitrag in Höhe von 2 Millionen DM beteiligen wird. Die Bundesregierung hat schon die beiden ersten Vierteljahresabschnitte der Zypernaktion durch die Zahlung von je 2 Millionen DM unterstützt. (Vgl. VN Heft 2/64 S. 76, 3/64 S. 119, 4/64 S. 153 und 5/64 S. 189.)

### Ehrenvorsitzender Dr. Otto Junghann gestorben

Der Mitbegründer und langjährige Ehrenvorsitzende der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Regierungspräsident i. R. Dr. Otto Junghann, ist am 25. Oktober 1964 im 92. Lebensjahr an den Folgen eines Verkehrsunfalls in Hannover gestorben. — Dr. Junghann wurde am 29. September 1873 in Königshütte (Schlesien) geboren. Nach seinem juristischen Studium trat er in den preußischen Staatsdienst ein. Er wurde Landrat in Schlesien und später Regierungspräsident in Köslin. Als solcher beendete er bereits 1925 seinen Staatsdienst, um im Auftrage der Reichsregierung die Vertretung der deutschen Minderheiten beim Völkerbund in Genf zu übernehmen. Diese Tätigkeit hat Dr. Junghann bis zur Auflösung des Völkerbundes ausgeübt. — Dr. Junghann war ein für die damalige Zeit außerordentlich weitgereister Mann. Auf eigene Kosten unternahm er wiederholt lange Studienreisen, um, wie er selbst einmal schrieb, sich für den von ihm angestrebten Beruf eines Landrats Einblicke in das Leben der Völker dieser Welt zu verschaffen. So war er 1898 mehrere Monate in Ägypten. 1907/08 wurde er formell dem deutschen Generalkonsulat Schanghai zugeteilt. Bei dieser Gelegenheit machte er mit seiner Gattin seine erste Reise um die Welt, nämlich über die USA, Japan, Korea nach China und bei der späteren Rückkehr über Indonesien, Deutsch-Ostafrika, dem heutigen Tanganjika, nach Europa. Während seines China-Aufenthaltes führten ihn Reisen, die unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse zum Teil Expeditionen glichen, durch die Mehrzahl der 18 Provinzen des riesigen Reiches. Dr. Junghann war ein Mensch von außerordentlicher Beweglichkeit, großer Tatkraft und umfassender Bildung. Es war ihm vergönnt, sich bis zu seinem Tode in seltener geistiger und körperlicher Frische seinen politischen Interessen widmen zu können. Entsprechend war sein Wirken für die Vereinten Nationen. Unermüdet hat er in zahlreichen Vorträgen ihre Ziele und ihr Wirken vertreten. Sein Leben war reich erfüllt. (Vgl. seine Ausführungen auf S. 210 ff.)

## Entschlüsse der Generalversammlung

### über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit der Staaten (Koexistenz)

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Untersuchung der Völkerrechtsgrundsätze über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit der Staaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen. — Entschluß 1815 (XVII) vom 18. Dezember 1962

Die Generalversammlung,

- in Erinnerung daran, daß die Charta die Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen bezeugt, Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,
- in der Überzeugung von der überragenden Bedeutung der Charta für die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und für die Förderung der Herrschaft des Rechts unter den Nationen,
- unter Berücksichtigung, daß die großen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und wissenschaftlichen Veränderungen, die in der Welt seit der Annahme der Charta eingetreten sind, die entscheidende Bedeutung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Anwendung auf die heutigen Verhältnisse darüber hinaus hervorgehoben haben,
- in der Anerkennung der Notwendigkeit und Bedeutung der Aufrechterhaltung und Stärkung des Weltfriedens auf der Grundlage von Freiheit, Gleichheit und sozialer

- Gerechtigkeit und folglich der Entwicklung friedlicher und nachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten, ungeachtet ihrer Verschiedenheiten, der erreichten Entwicklungsstufe oder der Art ihres politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustandes,
- in der Auffassung, daß die heute in der Welt herrschenden Verhältnisse der Pflichterfüllung der Staaten zu tatkräftiger Zusammenarbeit sowie der Rolle des Völkerrechts und seiner gewissenhaften Beachtung in den Beziehungen zwischen den Staaten erhöhte Bedeutung beimessen,
- in der Überzeugung, daß die Abhängigkeit von Völkern von fremder Oberhoheit, Herrschaft und Ausbeutung die Förderung des Weltfriedens und der Zusammenarbeit behindert,
- im Bewußtsein des engen Verhältnisses zwischen der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts einerseits und der Schaffung von Bedingungen andererseits, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichen, sozialen und verwandten Gebieten und durch die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewahrt werden können,
- in der Auffassung von der Bedeutung, daß alle Staaten in ihren internationalen Be-

- ziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen; daß Streitigkeiten durch friedliche Mittel gemäß der Charta beigelegt werden; daß das Wettrüsten beendet und eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,
- im Bewußtsein von der Bedeutung der Entstehung vieler neuer Staaten und des Beitrags, den sie für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts leisten können,
- in Erinnerung an ihre Zuständigkeit, die allgemeinen Grundsätze der Zusammenarbeit für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu untersuchen und zum Zwecke der Förderung der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts und seiner Kodifizierung Empfehlungen abzugeben,
- 1. anerkennt für die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und für die Förderung der Herrschaft des Rechts unter den Nationen die überragende Bedeutung der Grundsätze des Völkerrechts bezüglich der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen Staaten und den sich aus ihnen ergebenden Pflichten, niedergelegt in der Charta der Vereinten Nationen, welche die grundlegende Verlautbarung dieser Grundsätze ist; so im besonderen:
  - a) der Grundsatz, daß die Staaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die

politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtet oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen;

- b) der Grundsatz, daß die Staaten ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beilegen, daß der Weltfriede und die internationale Sicherheit wie auch die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden;
  - c) die Pflicht, gemäß der Charta nicht in Angelegenheiten, die zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, einzugreifen;
  - d) die Pflicht der Staaten, gemäß der Charta eine Zusammenarbeit herbeizuführen;
  - e) der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker;
  - f) der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten;
  - g) der Grundsatz, daß die Staaten nach Treu und Glauben die Verpflichtungen, die sie gemäß der Charta übernehmen, erfüllen;
2. beschließt in Übereinstimmung mit Artikel 13 der Charta, eine Untersuchung der Völkerrechtsgrundsätze über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit der Staaten gemäß der Charta mit dem Ziel ihrer fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung vorzunehmen, um hierdurch ihre wirksamere Anwendung zu sichern;
3. bestimmt dementsprechend, den Gegenstand „Untersuchung der Völkerrechtsgrundsätze über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit der Staaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen“ auf die vorläufige Tagesordnung ihrer achtzehnten Tagung zu setzen, damit folgende Themen geprüft werden:
- a) der Grundsatz, daß die Staaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen;
  - b) der Grundsatz, daß die Staaten ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beilegen, daß der Weltfriede und die internationale Sicherheit wie auch die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden;
  - c) die Pflicht, gemäß der Charta nicht in Angelegenheiten, die zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, einzugreifen;
  - d) der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten;  
und zu entscheiden, welche weiteren Grundsätze auf den folgenden Tagungen untersucht werden sollen und in welcher Reihenfolge;
4. lädt die Mitgliedstaaten ein, alle Auffassungen und Vorschläge, die sie zu diesem Gegenstand haben mögen, und besonders zu den im vorstehenden Paragraphen genannten Themen, dem Generalsekretär schriftlich bis zum 1. Juli 1963 einzureichen, und ersucht den Generalsekretär, diese Stellungnahmen den Mitgliedstaaten vor Beginn der achtzehnten Tagung zuzuleiten.

Abstimmungsergebnis: + 70; — 0; = 0.

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Untersuchung der Völkerrechtsgrundsätze über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit der Staaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen. — Entschließung 1966 (XVIII) vom 16. Dezember 1963

Die Generalversammlung,

- im Bewußtsein des Artikels 13 Absatz 1 (a) der Charta der Vereinten Nationen,
- in Erinnerung an ihre Entschließungen 1505 (XV) vom 12. Dezember 1960, 1686 (XVI) vom 18. Dezember 1961 und 1815 (XVII) vom 18. Dezember 1962, welche die Wichtigkeit unterstreichen, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung zu verstärken und es zu einem wirksameren Mittel der Förderung der in den Artikeln 1 und 2 der

Charta enthaltenen Ziele und Grundsätze zu machen,

- nach der in Paragraph 2 der Entschließung 1815 (XVII) getroffenen Entscheidung, in Übereinstimmung mit Artikel 13 der Charta eine Untersuchung der Völkerrechtsgrundsätze über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit der Staaten gemäß der Charta mit dem Ziel ihrer fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung anzustellen, um so ihre wirksamere Anwendung zu sichern, und dementsprechend auf der achtzehnten Tagung die vier im darauf folgenden Paragraphen 3 aufgezählten Grundsätze zu prüfen,
1. beschließt, aus Mitgliedstaaten, die der Präsident der Generalversammlung unter Beachtung einer gerechten geographischen Vertretung und einer Beteiligung der hauptsächlichsten Rechtssysteme der Welt bestimmt, einen Sonderausschuß zur Abfassung eines Berichts einzusetzen, der zum Zweck der fortschreitenden Entwicklung und der Kodifizierung der vier Grundsätze, damit ihre wirksamere Anwendung gesichert wird, die Schlußfolgerungen seiner Untersuchung und seine Empfehlungen enthalten soll, hierbei im besonderen berücksichtigend:
  - a) die Praxis der Vereinten Nationen und der Staaten bei der Anwendung der in der Charta der Vereinten Nationen aufgestellten Grundsätze;
  - b) die Stellungnahmen der Regierungen zu diesem Gegenstand gemäß Paragraph 4 der Entschließung 1815 (XVII);
  - c) die Meinungen und Vorschläge, die von den Vertretern der Mitgliedstaaten auf der siebzehnten und achtzehnten ordentlichen Tagung der Generalversammlung geäußert wurden;
2. empfiehlt den Regierungen der Staaten, die zu Mitgliedern des Sonderausschusses bestimmt wurden, angesichts der allgemeinen Bedeutung und der fachlichen Gebundenheit des Themas als ihre Vertreter im Sonderausschuß Juristen zu ernennen;
3. ersucht den Sonderausschuß, seine Tätigkeit sobald als möglich zu beginnen und der Generalversammlung zuhanden ihrer neunzehnten Tagung einen Bericht vorzulegen;
4. ersucht den Generalsekretär, sich an den Arbeiten des Sonderausschusses zu beteiligen und ihm alle für seine Sitzungen erforderlichen Dienste und Hilfen zur Verfügung zu stellen, darunter:
  - a) eine geordnete Zusammenfassung der Stellungnahmen, Berichte, Vorschläge und Anregungen der Mitgliedstaaten zu diesem Thema;
  - b) in bezug auf die vier Grundsätze eine planvolle Übersicht über die Praxis der Vereinten Nationen und über die von den Mitgliedstaaten in den Vereinten Nationen geäußerten Meinungen; und
  - c) weitere Unterlagen, die er für sachdienlich hält;
5. beschließt, den Gegenstand „Untersuchung der Völkerrechtsgrundsätze über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit der Staaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen“ auf die vorläufige Tagesordnung ihrer neunzehnten Tagung zu setzen, um, erstens, den Bericht des Sonderausschusses zu erörtern und, zweitens, die folgenden Grundsätze gemäß den beschließenden Paragraphen 2 und 3 (e) der Entschließung 1815 (XVII) zu prüfen:
  - a) die Pflicht der Staaten, gemäß der Charta eine Zusammenarbeit herbeizuführen;
  - b) den Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker;
  - c) den Grundsatz, daß die Staaten nach Treu und Glauben die Verpflichtungen, die sie gemäß der Charta übernehmen, erfüllen;
6. lädt die Mitgliedstaaten ein, alle Auffassungen und Vorschläge, die sie zu den im vorstehenden Paragraphen 5 aufgeführten Grundsätzen haben mögen, dem Generalsekretär schriftlich bis zum 1. Juli 1964 einzureichen, und drängt darüber hinaus jene Mitgliedstaaten, die es noch nicht getan haben,

ihre Auffassungen gemäß dem beschließenden Paragraphen 4 der Entschließung 1815 (XVII) bis zu diesem Datum mitzuteilen;

7. ersucht den Generalsekretär, die im vorstehenden Paragraphen 6 erbetenen Stellungnahmen den Mitgliedstaaten vor Beginn der neunzehnten Tagung zuzuleiten.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Die Frage der Untersuchungsverfahren. — Entschließung 1967 (XVIII) vom 16. Dezember 1963

Die Generalversammlung,

- in Erinnerung daran, daß in ihrer Entschließung 1815 (XVII) vom 18. Dezember 1962 als einer der Grundsätze, die auf der achtzehnten Tagung der Generalversammlung geprüft werden sollen, der Grundsatz genannt ist, demzufolge die Staaten ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel in einer Weise beilegen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wie auch die Gerechtigkeit nicht gefährdet,
  - in Anerkennung der Notwendigkeit, die Weiterentwicklung und Stärkung der verschiedenen Mittel der Streitbeilegung, wie sie in Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen genannt sind, zu fördern,
  - im Hinblick darauf, daß in Artikel 33 der Charta die Untersuchung als eine der friedlichen Mittel genannt ist, durch welche sich die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, um eine Beilegung bemühen,
  - im Hinblick ferner darauf, daß Untersuchung, Nachforschung und andere Untersuchungsverfahren auch in anderen allgemeinen oder regionalen Dokumenten erwähnt sind,
  - in dem Glauben, daß zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und zur Verhinderung solcher Streitigkeiten ein wichtiger Beitrag geleistet werden kann, wenn internationale Organisationen sowie zweiseitige und mehrseitige Übereinkommen unparteiische Untersuchungen vorsehen,
  - in Rechnung stellend, daß es hinsichtlich der Untersuchungsverfahren in internationalen Beziehungen eine umfangreiche Praxis gibt, die zwecks fortschreitender Entwicklung solcher Verfahren geprüft zu werden verdient,
  - in dem Glauben, daß eine solche Prüfung die Möglichkeit und Wünschbarkeit ergeben könnte, in Ergänzung zu bestehenden Vereinbarungen und unbeschadet des Rechts von Streitparteien, andere friedliche Mittel der Beilegung eigener Wahl zu suchen, eine besondere internationale Körperschaft für Untersuchungen zu schaffen oder eine bestehende Organisation mit Untersuchungsbefugnissen zu betrauen,
  1. lädt die Mitgliedstaaten ein, alle Auffassungen, die sie zu diesem Gegenstand haben mögen, dem Generalsekretär schriftlich bis zum 1. Juni 1964 einzureichen, und ersucht den Generalsekretär, diese Stellungnahmen den Mitgliedstaaten vor Beginn der neunzehnten Tagung zuzuleiten;
  2. ersucht den Generalsekretär, die sachdienlichen Gesichtspunkte der anhängigen Frage zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung der Generalversammlung zuhanden ihrer neunzehnten Tagung und dem gemäß Entschließung 1966 (XVIII) eingesetzten Sonderausschuß zu berichten;
  3. ersucht den Sonderausschuß, den im letzten Paragraphen der Präambel dieser Entschließung genannten Gegenstand in seine Beratungen aufzunehmen.
- (Abstimmungsergebnis: + 65; — 15: Albanien, Äthiopien, Bulgarien, Indien, Indonesien, Jugoslawien, Kuba, Mongolische Volksrepublik, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Weißrußland; = 27: Afghanistan, Algerien, Birma, Burundi, Ceylon, Dahome, Elfenbeinküste, Ghana, Guinea, Irak, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kongo (Brazzaville), Kuwait, Laos, Libyen, Mali, Nigeria, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrien, Tanganjika, Togo, Uganda, Vereinigte Arabische Republik. — Es waren abwesend: Jemen, Obervolta, Portugal, Südafrika.)



# Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach Beitrittsdaten<sup>1</sup>

1945	24. Oktober	Stand	1945	18. Dezember	Stand	Obervolta	Stand	1962	18. September	Stand
	Ägypten			Uruguay	= 48	Somalia			Burundi	
	Argentinien		1945	21. Dezember		Togo			Jamaika	
	Brasilien			Ecuador		Tschad			Rwanda	
	Chile			Irak	= 50	Zentralafrikanische			Trinidad und Tobago	= 108
	China		1945	27. Dezember		Republik		1962	8. Oktober	
	Dänemark			Belgien	= 51	Zypern	= 97		Algerien	= 109
	Dominikanische		1946	19. November		1960	23. September	1962	25. Oktober	
	Republik			Afghanistan		Senegal	= 98		Uganda	= 110
	El Salvador			Island		1960	7. Oktober	1963	14. Mai	
	Frankreich			Schweden	= 54	Nigeria	= 99		Kuweit	= 111
	Großbritannien		1946	16. Dezember		1961	27. September	1963	16. Dezember	
	Haiti			Thailand	= 55	Sierra Leone	= 100		Kenia	
	Iran		1947	30. September		1961	13. Oktober		Sansibar	= 113
	Jugoslawien			Jemen		1961	27. Oktober	1964	18. Mai	
	Kuba			Pakistan	= 57	Syrien <sup>3</sup>	= 101		Tansania <sup>4</sup>	= 112
	Libanon		1948	19. April		Mauretanien		1964	1. Dezember	
	Luxemburg			Birma	= 58	Mongolische			Malawi	
	Neuseeland		1949	11. Mai		Volksrepublik	= 103		Sambia	
	Nicaragua			Israel	= 59	1961	14. Dezember		Malta	= 115
	Paraguay		1950	28. September		Tanganjika	= 104			
	Philippinen			Indonesien	= 60					
	Polen		1955	14. Dezember						
	Saudi-Arabien			Albanien						
	Sowjetunion			Bulgarien						
	Syrien			Ceylon						
	Tschechoslowakei			Finnland						
	Türkei			Irland						
	Ukraine			Italien						
	Vereinigte Staaten			Jordanien						
	Weißrußland	= 29		Kambodscha						
1945	25. Oktober			Laos						
	Griechenland	= 30		Libyen						
1945	30. Oktober			Nepal						
	Indien	= 31		Österreich						
1945	31. Oktober			Portugal						
	Peru	= 32		Rumänien						
1945	1. November			Spanien						
	Australien	= 33		Ungarn	= 76					
1945	2. November		1956	12. November						
	Costa Rica			Marokko						
	Liberia	= 35		Sudan						
1945	5. November			Tunesien	= 79					
	Kolumbien	= 36	1956	18. Dezember						
1945	7. November			Japan	= 80					
	Mexico		1957	8. März						
	Südafrika	= 38		Ghana	= 81					
1945	9. November		1957	17. September						
	Kanada	= 39		Malaysia <sup>2</sup>	= 82					
1945	13. November		1958	1. März						
	Äthiopien			Vereinigte Arabische						
	Panama	= 41		Republik <sup>3</sup>	= 81					
1945	14. November		1958	12. Dezember						
	Bolivien	= 42		Guinea	= 82					
1945	15. November		1960	20. September						
	Venezuela	= 43		Dahome						
1945	21. November			Elfenbeinküste						
	Guatemala	= 44		Gabun						
1945	27. November			Kamerun						
	Norwegen	= 45		Kongo (Brazzaville)						
1945	10. Dezember			Kongo (Léopoldville)						
	Niederlande	= 46		Madagaskar						
1945	17. Dezember			Mali						
	Honduras	= 47		Niger						

## Anmerkungen:

1 Die Tabelle hat einen doppelten Sinn. Sie ermöglicht, für einen bestimmten Zeitraum sofort festzustellen, ob in ihm und gegebenenfalls wieviele und welche Staaten Mitglieder der Vereinten Nationen geworden sind. Sie soll aber auch sofort erkennen lassen, wieviele Mitglieder die Vereinten Nationen zu einem bestimmten Zeitpunkt hatten. Das kann für die Beurteilung der Abstimmungsergebnisse der Generalversammlung und ihrer sieben Hauptausschüsse von Bedeutung sein, da es eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied nicht gibt, so daß Mitgliedstaaten, die abwesend sind, nicht an der Abstimmung teilnehmen können. In ihnen hat jedes Mitglied der Vereinten Nationen eine Stimme. Die Abstimmungsergebnisse werden für Zustimmung, Ablehnung und Stimmenthaltung (+, -, =) bekanntgegeben. Die Zahl der aus politischen oder anderen Gründen nicht an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedstaaten läßt sich nur erschließen, wenn der Mitgliederstand zum jeweiligen Abstimmungszeitpunkt bekannt ist. Ein Antrag für die Finanzierung der Polizeitruppen der Vereinten Nationen an der ägyptisch-israelischen Grenze wurde am 5. Dezember 1959 mit 49 gegen

9 Stimmen bei 21 Enthaltungen (+ 49, - 9, = 21) angenommen. Da zu diesem Zeitpunkt die Vereinten Nationen 82 Mitglieder hatten, waren 3 Mitgliedstaaten abwesend oder enthielten sich der Stimmabgabe.

2 Der ehemalige Staat Malaisischer Bund ging am 16. September 1963 zusammen mit den bis dahin von Großbritannien abhängigen Gebieten Singapur, Sarawak und Sabah in der neuen Föderation Malaysia auf. Der neue Staat Malaysia setzt seit dem die Mitgliedschaft des Malaisischen Bundes in den Vereinten Nationen fort.

3 Ägypten und Syrien wurden am 1. Februar 1958 zur Vereinigten Arabischen Republik (VAR) vereinigt und die Mitgliedschaften beider Staaten in den Vereinten Nationen am 1. März 1958 zu einer zusammengezogen. Die Mitgliedschaft Syriens lebte dann nach seiner Trennung von Ägypten am 13. Oktober 1961 wieder auf. Ägypten behielt den Ländernamen Vereinigte Arabische Republik (VAR) bei.

4 Tanganjika und Sansibar wurden am 26. April 1964 zur Vereinigten Republik Tansania vereinigt und die Mitgliedschaft beider Staaten in den Vereinten Nationen am 18. Mai 1964 zu einer zusammengezogen.

## Literaturhinweise

**Everyman's United Nations. The Structure, Functions and Work of the Organization and its Related Agencies during the Years 1945-1962 and a United Nations Chronology for 1963.**

New York: United Nations. 7th Edition 1964. 638 p. Clothbound \$ 5.00, Paperbound \$ 1.95. Sales No. 64.I.9.

Endlich, nach 5 Jahren, ist wieder eine Neuauflage des einzigen Handbuchs der Vereinten Nationen über Gliederung, Aufgaben und Tätigkeiten aller zur UN-Familie gehörenden Organe erschienen. Es ist auf den neuesten Stand gebracht und berichtet bis Ende 1962; darüber hinaus werden die Ereignisse für 1963 in einer ausführlichen Chronik erfaßt. Heute gibt es praktisch keine internationale Frage von Bedeutung, in die die Vereinten Nationen nicht hineingezogen werden. Das Handbuch ist in vier Teile gegliedert. Der erste berichtet über die Entstehung der Vereinten Nationen sowie über Aufbau und Arbeitsweise ihrer Hauptorgane. Der zweite befaßt sich mit den Tätigkeiten der Organisation auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, mit den Aufgaben der Treuhandschaft und den noch abhängigen Territorien, mit Rechtsfragen, einschließlich der Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofes. Der dritte Teil ist den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergieorganisation gewidmet, ihrer Entstehung, ihrem Aufbau, ihren Aufgaben usw. Der letzte Teil enthält u. a. die Chronik. Das abschließende Personen- und Sachregister umfaßt allein 45 Seiten.

Der erwähnte zweite Teil behandelt alle Gebiete, mit denen sich die Vereinten Nationen seit ihrer Gründung beschäftigt haben, so das Gesamtgebiet der Abrüstung; die friedliche Nutzung der Atomenergie; Welt- und politische Angelegenheiten des Nahen Ostens, Asiens und des Fernen Ostens, Afrikas, Europas und der westlichen Hemisphäre; das Entwicklungsjahrzehnt; die Technische Hilfe und den Sonderfonds; das Welternährungsprogramm; die Menschenrechte; Rauschgiftkontrolle; Entkolonialisierung; das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes über die Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder für friedenserhaltende Aktionen der UNO; Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten. Das Handbuch gibt in gedrängter Form eine sachliche, unvoreingenommene und vollständige Auskunft. Es ist unentbehrlich für alle, die sich mit den Vereinten Nationen befassen und über einige englische Sprachkenntnisse verfügen.

**Weltgeschehen. Dokumentarische Berichte für Unterricht und Studium.** Herausgegeben von Heinrich von Slegler. Band I, Januar-März 1964 und folgende Quartalsbände.

München, Wien: R. Oldenbourg Verlag 1964. Je 144 Seiten. Broschiert 5,50 DM.

Seit Beginn dieses Jahres erscheint die Buchreihe „Weltgeschehen“. Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Zeitgeschehen in der Welt in Vierteljahresbänden fortlaufend zu dokumentieren und zu erläutern. In erster Linie sind die Bände für die staatsbürgerliche Bildung gedacht. Drei Bände für die ersten drei Quartale dieses Jahres liegen vor. Dem abschließenden vierten Band wird ein umfassendes Sachregister für das ganze Jahr beigegeben. Auf diese Weise lassen sich die Jahresbände als Nachschlagewerk benutzen. Ein Höchstmaß an Objektivität zu wahren ist die Absicht des Herausgebers, der zugleich die Verantwortung für die Redaktion der Buchreihe hat. Als Quellen dienen der Reihe das Archiv der Gegenwart und das Europa-Archiv. Die Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, die Akademie für Politische Bildung in Tutzing und einige Pädagogen sind beratend beteiligt.

Deutschland wird bewußt als Teil der Welt angesehen, damit der immer noch gehuldigten Darstellungsweise entgegenwirkt wird, alles kreise nur um Deutschland oder Europa. Die Reihe bietet Materialien. Mit ihrer Hilfe können sich Lehrer, Schüler, Studenten, darüber hinaus andere politisch Interessierte zuver-

lässig und ausreichend über die Vorgänge in der Weltpolitik informieren.

Jeder Band ist in zwei Teile gegliedert: eine Chronik und einen Berichtsteil. In der Chronik werden — unter alphabetisch geordneten Stichwörtern von „Abrüstung“ bis „Zypern“ — chronologisch die wichtigen Ereignisse aus aller Welt während des Berichtszeitraums dargestellt. Der zweite Teil enthält jeweils zwischen 7 und 15 Berichte über kompliziertere Themen mit umfangreichen Materialien. Der I. Band enthält so Berichte über die Weltbevölkerung, die Grundzüge der amerikanischen Politik unter Johnson, den Streit zwischen Israel und den Arabern wegen des Jordanwassers, Band II über die sowjetisch-chinesische Auseinandersetzung mit weitem Rückblick in die Geschichte, Grundsatzklärungen Johnsons und Couve de Murvilles, Chruschtschows Ägyptenreise, die Schiffbar-machung der Mosel, die Welthandelskonferenz sowie eine Biographie und Würdigung Nehrus, abgerundet durch Auszüge aus seinem Testament. Band III schließlich stellt die Krisenherde Südtirol und Zypern vor, wobei den historischen und ethnischen Grundlagen mit Recht besonderer Raum eingeräumt wird, enthält das bedeutsame politische Testament Togliattis, ferner eine instruktive Darlegung der Bürgerrechtsgesetzgebung in den USA (rechtliche Gleichstellung der Farbigen), eine umfassende Betrachtung des gegenwärtigen Standes der Europapolitik sowie einen Bericht über den jüngsten Mittelmeerstaat Malta, Kurzbiographien aktueller Persönlichkeiten wie MacArthur, Thorez, Togliatti, Breschnew, Kossygin, Wilson usw. sowie geographische Skizzen.

A. Frenzel

**Wraith, Ronald und Edgar Simpkins: Corruption in Developing Countries.**

London: George Allen & Uvin 1963, 211 p. Clothbound 30 s.

Es gibt nicht viele Bücher, in denen ein heikles Thema derart souverän behandelt wird, wie die Arbeit dieser beiden Engländer. Diese sozialkritische, historische Studie ist klar gegliedert, stützt sich auf eigene Erfahrungen, vornehmlich in Nigeria, sowie auf ein umfangreiches Material und ist interessant geschrieben. Nicht zuletzt berührt angenehm, daß die Autoren ihre Meinung nicht zurückhalten und daß sie am Ende des Buches Schlüsse im Hinblick auf die Praxis in den Entwicklungsländern ziehen.

Jeder, der die Entwicklungsländer kennt, weiß, daß der ideale Schwung der Freiheitsbewegung durch Korruption, Bestechung und Vetterwirtschaft rasch zersetzt wird. Die Haltung gegenüber diesem Krebschaden der jungen Staaten schwankt zwischen zwei Extremen. Die einen sind schockiert. Wirtschaftliche Kreise neigen dazu, aus diesen Gründen die Fähigkeit dieser Staaten zur Partnerschaft anzuzweifeln, wobei sie allerdings übersehen, daß zur Korruption immer zwei gehören: einer, der gibt, und der andere, der nimmt. Andere sehen in der Korruption nichts Ungewöhnliches. Sie sei so alt wie die Menschheit und im übrigen nicht nur in den Entwicklungsländern sondern auch in den Industriestaaten anzutreffen. Beide Auffassungen bringen uns einer Antwort auf diese herausfordernde Frage nicht näher; denn auch ein altes Übel bleibt ein Übel, das man, wie die Erfahrung lehrt, durch bloße Empörung wiederum am wenigsten beseitigt.

Die Autoren sind weit davon entfernt, auf den Splitter im Auge des anderen zu weisen, aber den Balken im eigenen zu übersehen. Sie behandeln ausführlich die z. T. üppig wuchernde Korruption, besonders im 17. und 18. Jahrhundert in ihrem eigenen Lande, also in England. Weiter zeigen sie auf, warum in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts dieses Übel verschwand. Diesen Zuständen in England in der Vergangenheit werden im ersten Teil des Buches Erfahrungen und Beobachtungen in Nigeria vorangestellt. Im dritten Teil schließlich werden die Möglichkeiten erörtert, der Korruption in den Entwicklungsländern zu steuern.

Die Autoren bieten keine Patentlösung an, weil es diese nicht gibt. Reichtum, soziales Ansehen und Macht sind neben dem angeborenen Selbsterhaltungstrieb für die Menschen von jeher Ansporn ihres Trachtens und Handelns gewesen. Was ist zu tun, damit

diese Eigenschaften nicht entarten und damit jeden Fortschritt hemmen? Interessant, wie die Autoren das unmerkliche Übergleiten von der Tugend zum Laster aufzeigen, wie „Dash“ leicht in Bestechung ausarten kann, das traditionelle Ansehen des afrikanischen Häuptlings sich in die Machtgier des Politikers verkehrt und so weiter.

Verstehen heißt nicht verzeihen; aber das Verständnis nimmt dem Urteil die Bitterkeit und zerstörende Schärfe. Zugleich sind das Verständnis der Tatsachen und das Begreifen der Zusammenhänge wichtige Voraussetzungen für eine Lösung von Problemen.

Dieses Buch sollte von allen gelesen werden, die in der Öffentlichkeit, sei es in Staat, Gemeinde, Partei, Wirtschaft oder Kirche Verantwortung für andere Menschen zu tragen haben. Es stimmt nämlich angesichts der Zustände in vielen entwickelten Ländern nicht minder nachdenklich als im Hinblick auf die Verhältnisse in den jungen Staaten.

Dr. Walter Fabius

**Industrial Growth in Africa.** Herausgegeben von der Economic Commission for Africa.

New York: United Nations 1963. 100 p. Paperbound \$ 1.50. Sales No. 63.II.K.3.

Das zunehmende Interesse an der Entwicklung des afrikanischen Kontinents stößt oft auf eine große Lücke. Es fehlt an zuverlässigem statistischen und anderen Zahlenmaterial, das erst die Voraussetzung für die analytische Arbeit schafft. Die Wirtschaftskommission für Afrika (Economic Commission for Africa, ECA) hat diese Lücke zwar etwas verspätet, aber immerhin zum Teil gefüllt. Das ist eine sehr verdienstvolle Arbeit dieser Sonderkommission der Vereinten Nationen, die unter vielen Schwierigkeiten geleistet wurde.

Das Zahlenmaterial, das in der Publikation präsentiert wird, scheint trotz aller Unzulänglichkeiten das zuverlässigste zu sein, das bisher über Afrika veröffentlicht wurde. Im Vorwort wird auf diese Unzulänglichkeiten hingewiesen. Sie resultieren aus der Zusammenstellung des Materials durch die einzelnen Regierungen. Das muß bei Benutzung der Zahlen beachtet werden. Sie waren nicht von vornherein für eine Veröffentlichung bestimmt, sondern für eine Tagung des Standing Committee on Industry and Natural Resources der ECA im Dezember 1962 in Addis Abeba zusammengestellt worden. Die Nachfrage nach dieser Arbeitsvorlage war aber so groß, daß sie im wesentlichen unverändert veröffentlicht wurde.

In den ersten beiden Kapiteln werden die ökonomischen Voraussetzungen für das industrielle Wachstum und vor allem die Notwendigkeit einer Strategie der industriellen Entwicklung in den regionalen und subregionalen Bereichen behandelt, was nicht bedeutet, daß das Ständige Komitee die Bedeutung der Klein- und Mittelindustrie übersieht. Im dritten Kapitel wird die Wirtschaftsplanung in Afrika kurz diskutiert, obschon diese Diskussion in Afrika noch ziemlich rudimentär ist. Im vierten Kapitel werden mehr ins Einzelne gehend die Perspektiven einiger Grundindustrien erörtert, und in den letzten beiden Kapiteln wird kurz auf die nationalen und internationalen Maßnahmen für die industrielle Entwicklung eingegangen, wobei die Rolle der Wirtschaftskommission für Afrika im Vordergrund steht.

Diese Veröffentlichung wird von allen sehr begrüßt werden, die an der wirtschaftlichen Entwicklung Afrikas interessiert sind. Sie dokumentiert zugleich die Aktivität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung.

Dr. Prodosh Aich

### Berichtigung:

In Heft 5/64 unserer Zeitschrift in dem Beitrag von Vortragendem Legationsrat I. Klasse Dr. Dedo von Schenck, Gedanken über das Selbstbestimmungsrecht der Völker, muß der Halbsatz auf Seite 170, linke Spalte, beginnend in der 30. Zeile von oben heißen: „... irgendwelche Zweifel hieran können im übrigen um so weniger bestehen, als das deutsche Volk im Laufe seiner Geschichte bewiesen hat, daß es zur Bildung eines eigenen Staates auch die Fähigkeit besitzt.“



# Weltpresse gratuliert der WELT

## DIE WELT DER LITERATUR

Donnerstag, den 19. März 1964 - Jahrgang 11 Nr. 1

Verbreitet in einer Auflage von 270.000 Exemplaren

**The New York Times Book Review**  
JULY 14, 1963 SECTION 7

THE  TIMES  
**LITERARY SUPPLEMENT**  
No. 3,229 63rd Year THURSDAY JANUARY 16 1964 PRICE 90

**LE FIGARO LITTÉRAIRE**  
JEAN ROSTAND

DIE WELT DER LITERATUR  
erscheint jeden zweiten Donnerstag  
mit der Tageszeitung DIE WELT.

Am 19. März 1964 erschien zum erstenmal DIE WELT DER LITERATUR. Die drei Zeitungen mit Literaturbeilagen von internationalem Rang gehörten zu den ersten Gratulanten: Englands »TIMES» LITERARY SUPPLEMENT Frankreichs »FIGARO LITTÉRAIRE» Amerikas »NEW YORK TIMES» BOOK REVIEW.

“Allow me to congratulate you on DIE WELT DER LITERATUR. The task that you have set yourselves is a noble one and a challenging one. In a world like ours there is great need for the sort of exchange of ideas and points of view that you are planning. My best wishes for your success.”

Francis Brown, Editor

»NEW YORK TIMES» BOOK REVIEW

“We have been very interested here to hear of the various moves to found a paper in the Federal Republic which would have much the same sort of aims as ourselves, and I am delighted that they are to bear fruit. Your supplement should fill a definite need; we can well envy you the public there is for serious literature in Germany. It would be a great pleasure to meet the editor of the supplement and compare notes. We shall look to you for some fresh ideas . . .”

Arthur Crook, Editor

»THE TIMES» LITERARY SUPPLEMENT

“La nouvelle qu’une aussi importante maison que la vôtre ait pris la décision de publier un supplément consacré à la Littérature ne peut qu’inspirer notre sympathie la plus vive. Son titre DIE WELT DER LITERATUR, Le Monde de la Littérature, suffit à marquer son programme . . . Je suis heureux de vous adresser le salut très cordial du FIGARO et du FIGARO LITTÉRAIRE avec mes vœux personnels pour le succès de votre entreprise.”

Pierre Brisson,

Président-directeur général du

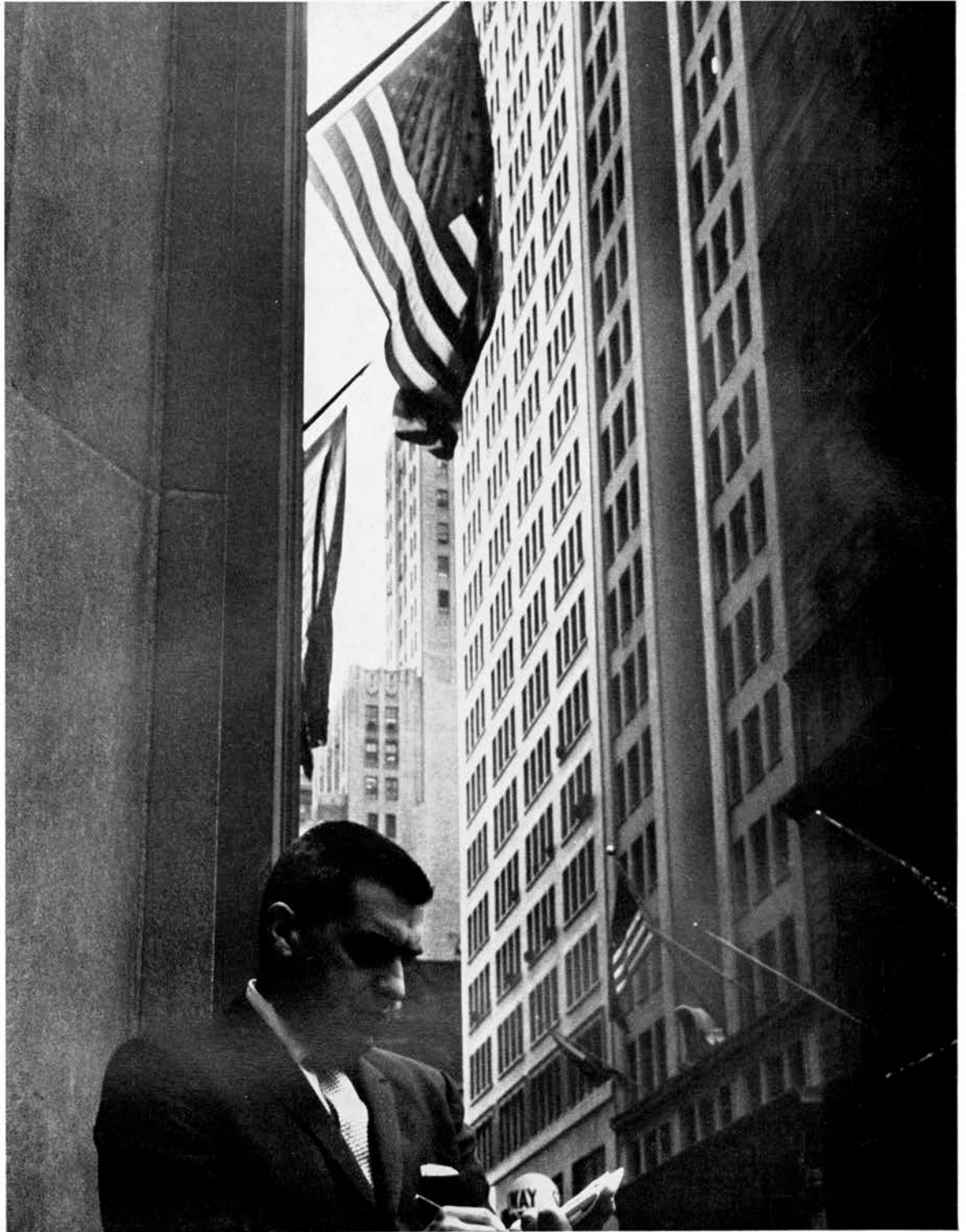
FIGARO et du »FIGARO LITTÉRAIRE»

## DIE WELT

UNABHÄNGIGE TAGESZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Hamburg · Berlin · Essen · Frankfurt (Main)

New York  
Foto: Thomas Höpker



Wie in diesem Hause  
im wirtschaftlichen Zentrum New Yorks  
lesen an allen entscheidenden Punkten der Welt  
führende Männer und Frauen aller Nationen, die

**Frankfurter Allgemeine**  
ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

EINE DER GROSSEN ZEITUNGEN DER WELT

Der bekannte Kolumnist zahlreicher amerikanischer Zeitungen, Max Lerner, schrieb in einem Leitartikel in der einflussreichen Zeitung 'New York Post' am 8. April 1963: „Die Zeitungen, die ich zu den besten in Europa zähle, sind ‚Le Monde‘, ‚Le Figaro‘, die ‚Frankfurter Allgemeine‘, die Londoner ‚Times‘, der ‚Guardian‘, das ‚Journal de Genève‘ und der ‚Corriere della Sera‘ aus Mailand.“